Aktenstücke

des

elften westpreußischen Städtetages,

abgehalten in Graudenz am 25. und 26. August 1902.

Elfte Sammlung.

Herausgegeben vom Vorstande des westpreußischen Städtetages.

Danzig.
Druck von A. Schroth.
1902.



Inhalts-Verzeichnis.



I. Einladung

zum

elften westpreußischen Städtetage.

Zu dem am **Montag, den 25. und Dienstag, den 26. August d. Js. zu Graudenz** stattfindenden elften westpreußischen Städtetage beehren wir uns ganz ergebenst einzuladen.

Delbrück - Danzig, Oberbürgermeister. **Mehrlein** - Graudenz, Stadtverordneten-Vorsteher.
Münsterberg - Danzig, Stadtverordneter. **Elditt** - Elbing, Oberbürgermeister. **Würtz** - Marienwerder, Bürgermeister.
Hartwich - Culmsee, Bürgermeister. **Kühnast** - Graudenz, Erster Bürgermeister.

Tagesordnung

für den elften westpreußischen Städtetag.

1. Eröffnung des Städtetages.
2. Geschäftsbericht (Druckexemplar liegt bei) und geschäftliche Mitteilungen.
3. Rechnungslegung und Entlastungserteilung.
4. Bericht der Kommission zur Gründung eines Ruhegehaltskassenverbandes für die Kommunalbeamten.
   Berichterstatter: Herr Bürgermeister Müller-Dt. Krone.
5. Vortrag über den Erlaß ortsstatutarischer Anordnungen auf Grund der §§ 12 und 15 des Baufluchtliniengesetzes und betr. Unterhaltung und Herstellung der Bürgersteige.
   Berichterstatter: Herr Erster Bürgermeister Kühnast-Graudenz,
   Mitberichterstatter: Herr Stadtrat Dr. Ackermann-Danzig.
6. Bericht über die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 unter Berücksichtigung der hierzu bisher seitens der Aufsichtsbehörden und Gerichte getroffenen grundsätzlich wichtigen Entscheidungen.
   Berichterstatter: Herr Stadtrat Toop-Danzig.
7. Vortrag über die Bedeutung der §§ 5 und 14 des preußischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes für die Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern.
   Berichterstatter: Herr Stadtrat Mitzlaff-Danzig.
8. Mitteilungen.
9. Wahl des Vorstandes.
10. Beschlußfassung über Ort und Zeit des nächsten Städtetages.
11. Schluß des Städtetages.

Programm
des elften westpreußischen Städtetages.

Sonntag, den 24. August.

6 Uhr abends: Vorstandssitzung im Hotel „Zum Schwarzen Adler".

Von 8 Uhr abends: Zwangloses Beisammensein der schon anwesenden Mitglieder des Städtetages mit ihren Damen im Hotel „Zum Schwarzen Adler". Bei günstigem Wetter: Konzert im Garten.

Montag, den 25. August.

9 Uhr vormittags: Sitzung des Städtetages im „Schwarzen Adler".

Zwischen 12 und 1 Uhr: Frühstückspause.

Sodann: Fortsetzung der Beratung.

Schluß gegen 3 Uhr.

3 Uhr nachmittags: Wagenfahrt nach der Feste „Courbière", durch die Stadt nach dem „Waldhaus" und zurück zum Hotel „Schwarzer Adler".

6 Uhr nachmittags: Gemeinschaftliches Essen im „Schwarzen Adler". Gedeck 3 Mark ohne Wein.

Dienstag, den 26. August.

Sofern die Beratungsgegenstände am ersten Tage erledigt werden:*)

9 Uhr vormittags: Versammlung im Rathause. Besichtigung des Museums, der Oberrealschule, der Gasanstalt, des Elektrizitätswerkes.

11 Uhr vormittags: Wagenfahrt vom Schützenhause nach dem Wasserwerk und Schlachthause.

Frühschoppen nach Wahl.

Von 2 bis 3 Uhr Nachmittags: Gemeinschaftliches Essen im Hotel „Zum Königlichen Hof". Gedeck 1,50 Mark ohne Weinzwang.

3 Uhr nachmittags: Dampferfahrt auf der Weichsel. Aussteigen beim Restaurant Böslershöhe.

Rückkehr abends 7 Uhr.

An Hotels zur Unterkunft der Teilnehmer und Gäste des Städtetages werden in Graudenz empfohlen:

Hotel Zum schwarzen Adler, Marienwerderstraße 28/30,
Hotel Königlicher Hof, Marktplatz 3/4,
Trettin's Hotel, Schuhmacherstraße 20,
Hotel zum goldenen Löwen, Oberthornerstraße 16/17,
Centralhotel, Getreidemarkt 6,
Hotel Deutsches Haus, Marienwerderstraße 18,
Bahnhofshotel, Bahnhofstraße.

Vorherige Bestellungen können an diese Gasthöfe direkt oder an den Vorsitzenden der Kommission zur Vorbereitung des Städtetages, Herrn Zweiten Bürgermeister Polski in Graudenz, bis zum 20. August cr. gerichtet werden.

*) Sollte dies nicht zutreffen, so wird der Beginn der Besichtigungen auf eine spätere Stunde verschoben.

II. Verzeichnis der Teilnehmer

an dem

elften Städtetage der Provinz Westpreußen in Graudenz 1902.

Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch Name.	Amtliche Stellung bezw. Stand des Vertreters.
1.	Berent	Partikel	Bürgermeister.
		Brendel	Stadtverordneter.
2.	Bischofswerder	Mey	Bürgermeister.
3.	Briesen	von Gostomski	Bürgermeister.
		Kannowski	Stadtkämmerer.
4.	Danzig	Delbrück	Oberbürgermeister.
		Toop	Stadtrat.
		Gronau	Stadtrat.
		Dr. Ackermann	Stadtrat.
		Mitzlaff	Stadtrat.
		Keruth	Stadtverordnetenvorsteher.
		Münsterberg	stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher.
		Bauer	Stadtverordneter.
		Rabe	Stadtverordneter.
5.	Dirschau	Dembski	Bürgermeister.
		Hein	Stadtverordneter.
6.	Elbing	Sausse	Bürgermeister.
		Braun	Stadtbaurat.
		Wiedwald	Stadtrat.
		Battré	Justizrat.
		Unger	Stadtverordneter.
		Wiebe	Stadtverordneter.
7.	Dt. Eylau	Grzywacz	Bürgermeister.
		Seefeldt	Stadtverordnetenvorsteher.
8.	Freystadt	Naumann	Bürgermeister.
9.	Garnsee	Nicolai	Bürgermeister.
10.	Gollub	Meinhart	Bürgermeister.
		Aronsohn	Beigeordneter.
11.	Graudenz	Kühnast	Erster Bürgermeister.
		Polski	Zweiter Bürgermeister.
		Schleiff	Stadtrat.
		Grott	Stadtverordneter.
		Kyser	stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher.
12.	Jastrow	Hempel	Bürgermeister.

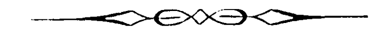
Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch Name.	Amtliche Stellung bezw. Stand des Vertreters.
13.	Konitz	Deditius . . . . Dr. Müller	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
14.	Dt. Krone	Müller . . . . Garms	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
15.	Kulm	Wickfeldt . . . . Knorr	Zweiter Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
16.	Kulmsee	Hartwich . . . . Welde . . . . Springer	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.
17.	Lautenburg	Jung	Bürgermeister.
18.	Lessen	Chroszcielewski	Bürgermeister.
19.	Löbau	Kude	Bürgermeister.
20.	Marienburg	Born . . . . Janke	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
21.	Marienwerder	Würtz . . . . Dr. Schrock	Bürgermeister. stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher.
22.	Mewe	Twistel . . . . Rosencrantz	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
23.	Neumark	Liedtke . . . . Cohn	Bürgermeister. Ratmann.
24.	Neuenburg	Buchhorn . . . . Engelien . . . . Lau	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher, Schulrat. stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher.
25.	Neustadt	Trauthan . . . . Block	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
26.	Neuteich	Wiese . . . . Jacoby	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
27.	Podgorz	Kühnbaum	Bürgermeister.
28.	Rheden	Schenk . . . . Lehmann	Bürgermeister. stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher.
29.	Riesenburg	Reimann	Bürgermeister.
30.	Schlochau	Klatt . . . . Mogk	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.

Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch Name.	Amtliche Stellung bezw. Stand des Vertreters.
31.	Schoensee	Weissert	Bürgermeister.
32.	Schwetz	Geißler . . . . Bukofzer	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
33.	Pr. Stargard	Arndt . . . . Münchau . . . . Magnus	Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.
34.	Strasburg	Kühl	Bürgermeister.
35.	Tiegenhof	Foerster	Bürgermeister.
36.	Thorn	Stachowitz . . . . Kriwes . . . . Boethke . . . . Goewe . . . . Rittweger	Bürgermeister. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
37.	Vandsburg	Pieper	Bürgermeister.
38.	Zempelburg	Saalmann	Bürgermeister.
39.	Zoppot	Dr. von Wurmb . . . . . Wannow	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.

Ehrengäste.

Herr Regierungspräsident von Jagow-Marienwerder.

Herr Landeshauptmann Hinze-Danzig.



III. Verhandlungen

des

elften westpreußischen Städtetages zu Graudenz

am

25. und 26. August 1902.

Nach stenographischer Aufzeichnung.

Erster Sitzungstag.

Montag, den 25. August 1902. — Saal des Hotels zum schwarzen Adler in Graudenz. — 9¼ Uhr vormittags.

Vorsitzender: Oberbürgermeister **Delbrück**-Danzig: Meine Herren! Ich erkläre den elften westpreußischen Städtetag für eröffnet. Die Herren Mitglieder des Vorstandes haben an diesem Tische Platz genommen. Damit ist nach ihrer Geschäftsordnung das Büreau des Städtetages konstituiert. Die Rednerliste wird zu meiner Linken Herr Bürgermeister Würtz-Marienwerder, das Protokoll zu meiner Rechten Herr Bürgermeister Hartwich-Kulmsee führen. Den stenographischen Bericht erstattet wie in früheren Jahren Herr Parlamentsberichterstatter Daniel. — Mein verehrter Herr Stellvertreter Mehrlein ist leider verhindert, an der heutigen Sitzung teilzunehmen; ich bitte Sie, sich damit einverstanden zu erklären, daß für den Fall eine Vertretung meinerseits erforderlich werden sollte, die Funktionen des Vorsitzenden von Herrn Münsterberg ausgeübt werden. Es erfolgt kein Widerspruch, der Städtetag ist damit einverstanden. Ich bitte diejenigen Herren, die sich zum Worte melden, dies schriftlich zu thun und sich der Zettel zu bedienen, die unten auf dem Tische liegen.

Meine Herren! Ehe wir in die Geschäfte des Tages eintreten, gedenken wir nach altem Brauch in Dankbarkeit, Liebe und Treue unsers erhabenen Landesherrn. Seine Majestät, unser Allergnädigster Kaiser und König Wilhelm II. lebe hoch! hoch! hoch! (Die Anwesenden haben sich erhoben und stimmen dreimal lebhaft in den Ruf ein).

Es ist üblich gewesen, im Anschluß an das Hoch auf Seine Majestät eine Depesche abzuschicken. Ich schlage folgende Fassung vor:

An Se. Majestät den Kaiser und König.

Die in der Stadt Graudenz versammelten Vertreter der westpreußischen Städte senden Euer Majestät in Treue und Liebe ehrerbietigen Gruß und Segensruf.

Der westpreußische Städtetag.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß das Telegramm genehmigt ist. Das ist der Fall. Das Büreau wird für die Absendung Sorge tragen. [1])

Meine Herren! Es liegt mir nun ob, unsere Ehrengäste in unserer Mitte zu begrüßen. Es sind eingeladen worden: der Herr Oberpräsident, die beiden Herren Regierungs-Präsidenten, der Herr Landeshauptmann und der Herr Landrat in Graudenz. Der Herr Oberpräsident, der Herr Regierungspräsident aus Danzig und der Herr Landrat sind leider verhindert, zu erscheinen; dagegen haben wir die Freude, den Herrn Regierungspräsidenten von Jagow-Marienwerder und den Herrn Landeshauptmann Hinze unter uns zu sehen. Ich danke diesen Herren herzlich für ihr Erscheinen und für das freundliche Interesse, das sie an den Beratungen des Städtetages nehmen.

Regierungspräsident **von Jagow**: Meine Herren! Zugleich im Namen des Herrn Landeshauptmanns, der mich dazu bevollmächtigt hat, möchte ich Ihnen unsern Dank aussprechen für Ihre liebenswürdige Einladung, für die liebenswürdige Begrüßung, die Sie uns durch den Mund Ihres Herrn Vorsitzenden haben zuteil werden lassen, und unserer Freude darüber Ausdruck geben, daß es uns möglich ist, auch in diesem Jahre dem Städtetag — wenigstens dem wichtigsten Teil seiner Beratungen — beizuwohnen.

Meine Herren! Ich habe schon wiederholt Gelegenheit gehabt, meinerseits darauf hinzuweisen, welche

---

[1]) Auf dieses Huldigungstelegramm ist am 26. August folgende drahtliche Antwort eingegangen:

Westpreußischer Städtetag
Graudenz.

Seine Majestät der Kaiser und König lassen den Vertretern der westpreußischen Städte für den treuen Gruß bestens danken.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Geheime Kabinetsrat.
(gez.) von Lucanus.

außerordentliche Bedeutung ich der Entwickelung der städtischen Kommunen überhaupt beilege und welche besondere Bedeutung ich speziell den Städten in unserm Osten als den Trägern der Kultur seit Jahrhunderten und den Kernpunkten deutschen Wesens und deutscher Vaterlandsliebe hier beimesse. Ich habe dem entsprechend mit Bedauern mich immer mehr davon überzeugen müssen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Jahres auch auf die hiesigen Städte außerordentlich ungünstig eingewirkt haben. Bei der nahen Wechselverbindung zwischen Land und Stadt hier ist es naturgemäß, daß die verminderte Kaufkraft des Landes infolge der vorjährigen Mißernte einen großen Rückschlag in den Einnahmen der städtischen Geschäfte herbeigeführt hat. Die allgemeine wirtschaftliche Depression auf industriellem Gebiete hat sich bei uns geltend gemacht, und ich habe mich davon überzeugen müssen, daß die städtischen Vertretungen in immer größere Schwierigkeiten gelangten, um einerseits das von den Städten leisten lassen zu können, was notwendig ist, und andererseits nicht eine Überspannung der Leistungsfähigkeit des einzelnen herbeizuführen. Ich habe die Überzeugung und die Hoffnung, daß der gute Gemeinsinn, der sich in den westpreußischen Städten findet, mit dazu beitragen wird, auch diese Schwierigkeiten zu überwinden. Ich habe die Hoffnung, daß wir den Schwerpunkt der Depression jetzt überwunden haben und daß wir, wenn auch langsam, wieder besseren Zeiten entgegenleben. Daß dieser Wandel sich bald und durchgreifend vollziehen möge, das möchte ich als meinen Wunsch für die westpreußischen Städte Ihnen, als den Vertreter dieser Städte, hier aussprechen und daran den weiteren Wunsch knüpfen, daß, wie in vergangenen Jahren, so auch heute die Beratungen des Städtetages zum Segen der westpreußischen Städte gereichen mögen. (Beifall).

Erster Bürgermeister **Kühnast**-Graudenz: Meine sehr geehrten Herren! Im Namen der Stadt Graudenz erlaube ich mir, Ihnen aufrichtigen Dank dafür auszusprechen, daß Sie unserer Einladung gefolgt sind und beschlossen haben, Ihre diesjährige Versammlung in unsern Mauern abzuhalten. Ich heiße daher die berufenen Vertreter der westpreußischen Städte und die Herren Ehrengäste herzlich willkommen und wünsche, daß die hier gepflogenen Verhandlungen zum Segen der westpreußischen Städte gereichen und zur Förderung der gemeinsam gesteckten Ziele dienen mögen.

Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Regierungspräsident hat schon darauf hingewiesen, daß wir uns in einer Zeit des wirtschaftlichen Niederganges befinden, und wir alle teilen diese Empfindung. Wenn man sieht wie der einzelne um seine Existenz ringt, dann muß sich selbstverständlich auch in das Herz der Väter einer Stadt eine schwere Sorge schleichen um das Wohl des ihnen anvertrauten Gemeinwesens. Es fällt uns in der That nicht leicht, unsere Aufgaben zu erfüllen, und auch die Besorgnis, daß wir zu starke Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeindemitglieder stellen, hindert uns vielfach an der Verfolgung der einmal gesteckten Ziele. In solchen Zeiten bietet der Zusammenschluß die beste Gelegenheit zur Aufmunterung, an der Erfüllung unserer Aufgaben festzuhalten, und wenn wir in Einigkeit unsere Verhandlungen pflegen, dann werden wir in ihnen auch ein Mittel finden, die schwierigen Verhältnisse zu überwinden. Vor allen Dingen gewinnen wir das Vertrauen in die Kraft des Wollens und Könnens. Wenn der diesjährige Städtetag diese Wirkung erzielen sollte, dann dürfen Sie alle mit dem Bewußtsein scheiden, nicht vergeblich zusammengewesen zu sein. Daß diese Erwartung sich erfüllen möge, ist der vornehmste Wunsch, den ich hier auszusprechen habe.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Ich bitte, in Ihrem Namen dem Herrn Ersten Bürgermeister für die freundliche Begrüßung danken zu dürfen. Ich habe die Überzeugung, daß die Art, wie unsere Graudenzer Kollegen und Gast-Freunde sich an unsern Arbeiten beteiligen, nicht wenig dazu beitragen wird, daß die Tagung diejenigen Früchte zeitigt, die die beiden Vorredner ihr gewünscht haben.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich zwei Telegramme verlesen:

> Erfolgreiche Beratungen und fröhliche Erholungsstunden wünscht mit herzlichem Gruß
>
> Dr. Kersten-Thorn.

Ferner:

> Lebhaft gedenke des elften westpreußischen Städtetages, dem leider nicht beiwohnen kann. Sende herzliche Grüße, hoffe, daß Beschlüsse erfolgreich und wünsche, daß Teilnehmer sich in Graudenz wohlgefallen.
>
> Mehrlein.

Meine Herren! Nach der Tagesordnung würde jetzt der Geschäftsbericht zu erörtern sein und dann die Rechnungslegung zu erfolgen haben. Hieran würden sich die Referate schließen. Ich bitte um Ihre Zustimmung, daß hinsichtlich der Referate eine Verschiebung eintritt. Der Herr Regierungspräsident und der Herr Landeshauptmann haben ein Interesse daran, die Vorträge zu 6 und 7 mit anzuhören und sind nicht in der Lage, länger als bis 3 Uhr in unserer Mitte zu weilen. Ist der Städtetag mit dieser Verschiebung einverstanden? (Zurufe: Jawohl!)

Dann kommen wir zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Geschäftsbericht.

Meine Herren! Der Geschäftsbericht ist gedruckt in Ihren Händen. — Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte und nehme, wenn kein Widerspruch erfolgt, an, daß der Städtetag dem Geschäftsbericht zustimmt. Das ist der Fall.

Dann kommen wir zur

Rechnungslegung und Entlastungserteilung.

Meine Herren! Die Rechnung ist durch den Vorstand vorgeprüft und für richtig befunden. Der Vorstand glaubt, Ihnen die Entlastung des Rechnungslegers empfehlen zu dürfen. Es ist üblich gewesen, daß zwei Kommissare des Städtetages die Rechnung geprüft haben. Ich möchte Ihnen zu Rechnungsprüfern vorschlagen die Herren Bürgermeister Stachowitz-Thorn



und Stadtverordnetenvorsteher Wannow=Zoppot und die Herren bitten sich der Mühe der Rechnungsrevision zu unterziehen. Die Versammlung ist mit dem Vorschlage einverstanden, und ich nehme an, daß auch die beiden Herren bereit sind, dieser Bitte zu entsprechen. Ich bitte, die Prüfung im Laufe des Vormittages zu erledigen; wir können dann am Schlusse der Sitzung den Bericht entgegennehmen. Wir kommen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht über die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 unter Berücksichtigung der hierzu bisher seitens der Aufsichtsbehörden und Gerichte getroffenen grundsätzlich wichtigen Entscheidungen.

Ich bitte den Herrn Referenten, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Stadtrat **Toop**=Danzig: Meine Herren! Das mit dem 1. April vorigen Jahres in Kraft getretene Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 hat die engen Grenzen des früheren Zwangserziehungsgesetzes von 1878 bekanntlich beseitigt; es hat die untere Altersgrenze von 6 Jahren ganz fallen lassen, es hat die obere Altersgrenze vom zwölften bis zum achtzehnten Lebensjahre hinausgerückt und vor allem, es hat die Möglichkeit gegeben, auch solchen Minderjährigen die Segnungen der Fürsorgeerziehung zuteilwerden zu lassen, die noch nichts verschuldet haben, die noch nicht verwahrlost sind, welche aber der Verwahrlosung anheimzufallen drohen, wenn sie länger den verderblichen Einflüssen ihrer bisherigen Umgebung ausgesetzt bleiben.

Daß insbesondere diese Möglichkeit, gegen noch nicht verwahrloste Kinder einzuschreiten, gegenüber dem früheren Gesetz, welches immer ein Verschulden der Kinder voraussetzte, einen Fortschritt von außerordentlicher Tragweite bedeutet, liegt auf der Hand, und deshalb wurde denn auch das Fürsorgeerziehungsgesetz bei seinem Erscheinen überall mit den größten Hoffnungen begrüßt und mit weitgehenden Erwartungen aufgenommen. So konnte in Vorträgen, die überall über das Gesetz gehalten wurden, in Aufsätzen und Abhandlungen, die in der Presse, in Zeitschriften und Broschüren sehr bald nach dem Erscheinen des Gesetzes in großer Zahl veröffentlicht wurden, mit Recht hervorgehoben werden, daß mit diesem Gesetz die hohe soziale Aufgabe erfüllt oder doch ihrer Lösung näher gebracht werden könne, schwere Schäden unsers Volkslebens zu bekämpfen, der ständig zunehmenden Verrohung der heranwachsenden Jugend entgegenzutreten und diese gegen Verwahrlosung und gegen die Gefahr zu schützen, einem verbrecherischen Leben zu verfallen. Und mit Rücksicht auf diese weitgehende Bedeutung des Gesetzes für Staat und Gemeinde, mit Rücksicht auf das hohe sittliche und soziale Interesse, welches nicht nur Staat und Gemeinde, sondern jeder einzelne im Staate an der damit angebahnten Stärkung der Volksgesundheit im weitesten Sinne, an der sittlichen Hebung großer Bevölkerungskreise hat, ist das Gesetz dann vielfach in Wort und Schrift als eine gesetzgeberische Großthat ersten Ranges gepriesen worden, als ein epochemachendes Ereignis auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, ja, als eine der größten sozialen Thaten, wenn nicht die größte unter allen denen, welche uns die Geschichte der Völker und Staaten nachweist, bezeichnet worden.

Welche hervorragende Bedeutung dem Gesetz von den Staatsbehörden, welche mit der Überwachung seiner Ausführung betraut sind, beigelegt worden ist, erhellt daraus, daß überall unter dem Vorsitze der Oberpräsidenten oder der Regierungspräsidenten mit den Vertretern sämtlicher bei der praktischen Durchführung des Gesetzes beteiligten Behörden Besprechungen stattgefunden haben, in denen auf die hohen Ziele, die das Gesetz sich gesteckt hat, besonders aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen wurde, welchen segensreichen Einfluß gerade die Erweiterung des Kreises der fürsorgepflichtigen Kinder bei sorgfältiger Handhabung des Gesetzes ausüben könne, und wie die antragsberechtigten Behörden dieses Gesetz mit besonderer Sorgfalt und Liebe behandeln, und insbesondere die Gemeinden dafür sorgen müßten, auch weitere Kreise, freiwillig thätige Personen und Vereine für das Gesetz zu interessieren und zur Mithilfe bei der Durchführung des Gesetzes, und namentlich bei der Ermittelung der fürsorgebedürftigen Kinder zu gewinnen.

Alle diese großen Erwartungen und Hoffnungen, die an Zweck und Ziel des Gesetzes und an seine Durchführung geknüpft wurden, sind dann aber zum großen Teil oder, man kann wohl sagen, zum größten Teil vereitelt worden durch die Rechtsprechung des Kammergerichts, durch die Auslegung, welche das Kammergericht speziell der Vorschrift in Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes gegeben hat. Alle die überaus zahlreichen Entscheidungen, welche das Kammergericht trotz der verhältnismäßig noch kurzen Zeit des Bestehens des Gesetzes in Fürsorgeerziehungssachen schon getroffen hat, lassen unzweifelhaft erkennen, daß dieses Gericht das Anwendungsgebiet des Gesetzes im Gegensatz zu den Absichten des Gesetzgebers erheblich einschränken und den Kreis der fürsorgepflichtigen Zöglinge nach Möglichkeit einengen will. Es hat sich dabei augenscheinlich von der Besorgnis leiten lassen, der freilich auch bei der Beratung des Gesetzes schon von einzelnen Seiten Ausdruck gegeben wurde, daß die Gemeinden oder die Armenverbände versuchen könnten, an der Hand des Gesetzes einen Teil ihrer Armenlasten von sich abzuwälzen und den Provinzialverbänden bezw. dem Staate, der ja zwei Drittel der Fürsorgeerziehungskosten den Provinzialverbänden zu erstatten hat, aufzubürden; und es zieht sich durch alle diese Entscheidungen wie ein roter Faden das Bestreben, solchen Versuchen der Armenverbände unter allen Umständen entgegenzutreten. Ob und inwieweit diese Besorgnis des Kammergerichtes gerechtfertigt ist, das mag dahingestellt bleiben. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß in dem einen oder anderen Falle ein Armenverband einen solchen Versuch gemacht haben kann, also für ein Kind oder einen Minderjährigen Fürsorgeerziehung beantragt haben mag, dessen Sorge eigentlich dem Armenverbande obgelegen hätte; das aber steht meiner Überzeugung nach ganz fest, daß das Kammergericht in dieser Besorgnis viel zu weit gegangen ist, und

einen großen Teil oder die bei weitem größte Mehrzahl aller zu seiner Entscheidung gekommenen Fälle als nicht dem Gesetz unterliegend bezeichnet hat, auf welche das Gesetz, wenigstens nach der Absicht des Gesetzgebers, zweifellos hätte zur Anwendung gebracht werden müssen.

Es handelt sich hier, wie ich schon bemerkte, speziell um die Auslegung der Vorschrift in Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes. Diese heißt:

> Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.

§ 1666 B. G. B. bestimmt, daß der Vormundschaftsrichter, wenn das geistige oder leibliche Wohl eines Kindes infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern gefährdet erscheint, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln treffen, insbesondere anordnen kann, daß das Kind von seiner bisherigen Umgebung getrennt und anderweit untergebracht wird, und § 1838 giebt dann dieselbe Befugnis dem Vormundschaftsrichter in Bezug auf Mündel ohne jede Einschränkung, also ohne daß es auf ein Verschulden der Erzieher oder des Vormunds ankommt.

Im Gegensatz zu den beiden folgenden Ziffern des § 1, in denen von der Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung und des völligen sittlichen Verderbens die Rede ist, welche also eine bereits eingetretene Verwahrlosung voraussetzen, umfaßt die Ziffer 1 solche Minderjährige, welche geistig oder körperlich nach § 1666, 1838 B. G. B. gefährdet erscheinen und daher der Verwahrlosung ausgesetzt, ihr aber noch nicht verfallen sind.

Daß der Gesetzgeber diese Unterscheidung hat machen wollen und welchen außerordentlich hohen Wert er andererseits gerade auf diese Bestimmung gelegt hat, durch welche ein rechtzeitiges Eingreifen, also ein Eingreifen vor dem Verfall in die Verwahrlosung ermöglicht wird, das geht aus einer Reihe von Äußerungen hervor, welche bei der Beratung des Gesetzes von verschiedenen Seiten gemacht worden sind. Zunächst heißt es in den Motiven zu dem Gesetz:

„Nur durch rechtzeitiges Einschreiten wird vielfach verhütet werden können, daß Jugendliche der gänzlichen Verwahrlosung und in weiterer Entwickelung dem Verbrechen verfallen.“

Und ferner ist dann bei der Beratung des Gesetzes von den einzelnen Mitgliedern des Abgeordneten- und Herrenhauses gesagt worden:

> Richtiger als gegen Strafthaten einzuschreiten, ist es Strafthaten zu verhüten. Es wäre verkehrt, wenn man bei Minderjährigen ruhig abwarten wollte, bis die Neigung und Anlage zu straffälligen Thaten das Kind zum Verbrecher ausgebildet hat. Hier heißt es bei Zeiten eingreifen.
>
> Ferner:
>
> Selbstverständlich ist es Pflicht des Vormundschaftsrichters, nicht zu warten, bis die Verwahrlosung eingetreten ist. Das Gesetz will vorbeugen. Bei einer zu großen Ängstlichkeit würde die Absicht des Gesetzes scheitern.

Noch eine Äußerung möchte ich hier vorbringen:

> Wir wollen ein Gesetz machen, in welchem besser gesorgt wird für diejenigen Kinder, die zum Teil verwahrlost sind, zum Teil nichts verbrochen haben, aber der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Wir nehmen die Kinder den Eltern weg, wo letztere es verschuldet haben, nicht aber die Kinder selbst.

So sind noch verschiedene andere Äußerungen gefallen, die ganz denselben Inhalt haben. Deutlicher hat der Gesetzgeber wahrlich nicht die Absicht zum Ausdruck bringen können, mit der Vorschrift in Ziffer 1 § 1 ein rechtzeitiges Eingreifen gegen noch nicht verwahrloste, aber gefährdete Kinder in weitestem Umfange zu gewährleisten.

Und wie hat sich nun das Kammergericht hierzu gestellt?

Man kann da gewissermaßen drei verschiedene Stadien unterscheiden.

Zunächst lehnte das Kammergericht alle Anträge auf Fürsorgeerziehung in solchen Fällen ab, in denen zur Zeit der Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichts schon in anderer Weise, insbesondere auch durch die öffentliche Armenpflege, für das betreffende Kind gesorgt worden war; denn — so führte das Kammergericht aus — die Gefahr der Verwahrlosung sei ja durch die anderweite Unterbringung des Kindes schon ausgeschlossen, also fehle es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes.

Auf die Vorstellungen der Gemeinden, daß ihnen eine rechtliche Verpflichtung garnicht obliege, für ein Kind weiter zu sorgen, welches nur zu seinem Schutz den Eltern abgenommen und anderweit untergebracht sei, und daß das Kind den Eltern wieder zurückgegeben werden würde und auf Verlangen der Eltern sogar zurückgegeben werden müsse, und dann zweifellos gänzlich verwahrlosen würde, daß ein solches Verlangen sehr häufig von den Eltern nach dem vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gestellt würde, weil sie ja dann ein Interesse daran haben, die Arbeitskraft des Kindes selbst auszunutzen, und daß dann sicherlich Geld und Mühe meist vergebens aufgewendet sein würde, — auf diese Vorstellungen hin hat dann das Kammergericht diesen seinen ersten überaus schroffen Standpunkt aufgegeben und gesagt: Allerdings müsse in jedem einzelnen Falle durch den Vormundschaftsrichter geprüft und festgestellt werden, ob armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit vorliege oder nicht. Liege solche vor, dann müsse der Armenverband nach wie vor für das Kind sorgen, denn das Gesetz sei nicht dazu bestimmt, den Armenverbänden die Sorge für die Kinder, die ihnen sonst obliegen würde, abzunehmen. Liege aber Hilfsbedürftigkeit nicht vor, dann könne auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes eingeschritten werden, wenn sonst die Voraussetzungen dazu gegeben und andere Maßregeln nicht anwendbar seien.

Wenn diese Entscheidung auch etwas mehr Entgegenkommen gegen die Armenverbände zeigt, so war

doch auch mit ihr nicht recht etwas anzufangen, denn die Feststellung der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit durch den Vormundschaftsrichter bildet ein Novum, das durch gesetzliche Bestimmungen kaum gestützt wird und deshalb wohl zweifellos Anlaß zu vielen Schwierigkeiten und Kompetenzstreitigkeiten gegeben hätte.

Aus diesen Schwierigkeiten fand dann aber das Kammergericht in späteren Entscheidungen sehr bald einen Ausweg. Unter Berufung auf Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatswesen gab es dem Vormundschaftsrichter an die Hand, gegebenenfalls die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit für einen Minderjährigen gewissermaßen künstlich zu konstruieren; und an dieser Rechtsauffassung, daß eine solche künstliche Konstruktion der Hilfsbedürftigkeit nicht nur zulässig, sondern auch geboten sei, hat das Kammergericht bis jetzt noch konsequent festgehalten. Es führt aus, das Bundesamt für Heimatswesen habe wiederholt erkannt, daß die Armenverbände verpflichtet seien, Obdach und Unterhalt einem Kinde zu gewähren, wenn dasselbe in seinem eigenen Interesse, zu seinem eigenen Schutz den Eltern habe fortgenommen und anderweit untergebracht werden müssen. Das Kind sei dann hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne, vorausgesetzt, daß die Mittel zur Unterbringung auf andere Weise nicht beschafft werden könnten. Es werde daher — sagt das Kammergericht weiter — in allen solchen Fällen immer, vorausgesetzt, daß das Kind selbst noch nicht verwahrlost sei, nichts im Wege stehen, daß der Vormundschaftsrichter von der ihm durch § 1666 B. G. B. eingeräumten weitgehenden Befugnis Gebrauch mache, den Eltern das Recht der Sorge für die Person des Kindes entziehe, dieses Recht auf einen Pfleger übertrage und anordne, daß das Kind von den Eltern zu trennen und anderweit unterzubringen sei.. — Sache des Pflegers sei es dann, wegen der anderweitigen Unterbringung des Kindes — falls die Mittel hierzu sonst nicht beschafft werden könnten — sich mit dem Armenverbande in Verbindung zu setzen und diesen eventuell im Wege der Beschwerde zur Aufbringung der Kosten zu zwingen. Nur für besondere Aufwendungen zu erzieherischen Zwecken, sagt das Kammergericht weiter, habe der Armenverband, wie vom Bundesamt ebenfalls entschieden sei, nicht aufzukommen. „Wenn also" — heißt es in der einen Entscheidung — „nach der Gestaltung der Umstände des einzelnen Falles solche besonderen Aufwendungen erforderlich werden, insbesondere die Erziehung in einer Erziehungsanstalt geboten erscheint, dann hat die Fürsorgeerziehung einzutreten, sofern nicht auch hier die freie Liebesthätigkeit in geeigneter Weise hilfreich eingreift." Mit anderen Worten sagt also das Kammergericht: Fürsorgeerziehung darf nur angeordnet werden, wenn die Verwahrlosung des Kindes schon soweit vorgeschritten ist, daß besondere Aufwendungen zu erzieherischen Zwecken — also meist Anstaltserziehung — notwendig sind; und das heißt, in die Praxis übertragen, nichts anderes, als daß Fürsorgeerziehung nur in den Fällen der Ziffern 2 und 3 des § 1, welche, wie oben hervorgehoben, eine bereits eingetretene Verwahrlosung voraussetzen, stattfinden darf. In allen anderen Fällen, also auch in den Fällen der Ziffer 1 soll der Armenverband eintreten, denn dann kann ja das Kind nach Maßgabe des § 1666 B. G. B. armenrechtlich hilfsbedürftig gemacht werden.

Damit wird aber einmal die Entscheidung der Frage, ob Familien- oder Anstaltserziehung angewendet werden soll, indirekt ganz in die Hand des Vormundschaftsrichters gelegt, und das widerspricht zweifellos dem Gesetz, denn dieses hat die Entscheidung darüber ausdrücklich dem Kommunalverbande übertragen; und es wird ferner damit die Familienerziehung von Fürsorgezöglingen als solchen ganz in den Hintergrund gedrängt, wenn nicht überhaupt vollständig beseitigt, ebenfalls im Widerspruch mit dem Gesetz, welches gerade Gewicht darauf legt, in erster Linie die Familienerziehung zur Anwendung zu bringen. Denn, wenn wirklich nur verwahrloste Kinder zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden sollen, dann werden diese wohl nur höchst selten bei Familien untergebracht werden können, weil ordentliche Familien sich naturgemäß meist scheuen werden, der Verwahrlosung bereits anheimgefallene Kinder bei sich aufzunehmen.

Weiter aber: Der Armenverband soll eintreten und eventuell durch Beschwerde dazu angehalten werden. — Wird denn aber eine solche Beschwerde auch Erfolg haben können, wenn es sich um über 14 Jahre alte Minderjährige handelt, welche doch nach allgemein anerkannten verwaltungsrechtlichen Grundsätzen schon selber für sich sorgen sollen, und bei welchen deshalb im Falle ihrer Trennung von den Eltern armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit ohne weiteres nicht wird angenommen werden können, wenn sie nicht gerade krank oder schwächlich und deshalb erwerbsunfähig sind? — Aber auch bezüglich der jüngeren Kinder erscheint es mindestens fraglich, ob eine Beschwerde den vom Kammergericht gewünschten Erfolg haben kann. Die angezogenen Bundesamtsentscheidungen bieten dafür meines Erachtens keine ausreichende Grundlage. Abgesehen davon, daß diesen Bundesamtsentscheidungen besonders eigenartige Fälle zu Grunde liegen, in denen meist durch Vermittelung der Polizei Kinder den Eltern abgenommen waren, sind alle diese Entscheidungen durchweg lange vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und des zur Ergänzung des § 1666 erlassenen Fürsorgeerziehungsgesetzes ergangen. Durch das Fürsorgeerziehungsgesetz hat sich aber die Rechtslage gegen früher wesentlich geändert, wenigstens hat sie nach der Absicht des Gesetzgebers geändert werden sollen, nämlich insofern, als jetzt durch das Gesetz in dem Kommunalverbande ein Träger für diejenigen Kosten geschaffen ist, welche entstehen, wenn ein Kind auf Grund des § 1666 oder 1838 den Eltern oder Erziehern fortgenommen und anderweit untergebracht werden muß. Daß dies jedenfalls die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, daß er damit die im § 1666 in Bezug auf die Kostenfrage bestehende Lücke hat ausfüllen wollen, das ergiebt sich unzweifelhaft aus einer Reihe von Äußerungen, von denen ich einige hier verlesen möchte.

Zunächst heißt es in den Motiven in Bezug auf die §§ 1666 und 1838:

Das B. G. B. hat keine Anordnung darüber getroffen, wie diese Maßregel (des § 1666) ausgeführt werden soll, wenn die dazu erforderlichen Mittel weder aus dem Vermögen des Kindes noch von den zu seinem Unterhalt Verpflichteten bestritten werden können. In der Regel werden diese Mittel fehlen; Recht und Pflicht des Vormundschaftsrichters wären wohl theoretisch festgelegt, könnten aber praktisch nicht ausgeführt werden, wenn nicht landesgesetzliche Bestimmungen dafür sorgten. Dieser Pflicht sind denn auch alle Bundesstaaten, soweit sie die Zwangserziehung nach Erlaß des B. G. B. neu geregelt haben, nachgekommen. Sie haben die Durchführung der vormundschaftlichen Zwangserziehung in allen Fällen, wo sie sonst aus Mangel an materiellen Mitteln unterbleiben müßte, sicher gestellt. Der vorliegende Entwurf ist diesem Vorgange gefolgt und hat die vormundschaftliche Zwangserziehung in seinen Bereich gezogen.

In gleichem Sinne bemerkt der Herr Minister des Innern, ohne dabei von irgend einer Seite Widerspruch zu erfahren, bei Einbringung des Entwurfes im Herrenhause bezüglich der fraglichen Vorschriften:

> So segensreich diese Vorschriften (der §§ 1666 und 1838) sind, so bedürfen sie der Ausbildung durch die Landesgesetzgebung, denn der Vormundschaftsrichter ist außer Stande, sie zur Durchführung zu bringen, sofern es an einem Organ fehlt, das die Kosten der Zwangserziehung zu übernehmen hat. Die Eltern der hier in Betracht kommenden Kinder sind meistens nicht dazu im Stande, und, sofern nicht aus öffentlichen Mitteln diese Kosten gedeckt werden, würden diese höchst wichtigen Paragraphen auf dem Papier stehen und nicht zur Ausführung kommen.

Damit stimmen auch die Äußerungen des Berichterstatters der Herrenhauskommission, des Herrn Oberbürgermeister Delbrück überein. Dieser sagt:

> Das B. G. B. enthält keine Bestimmung darüber, auf wessen Kosten die Zwangserziehung eintreten soll. Die Bestimmungen desselben schweben also in gewissen Grenzen insofern noch in der Luft, als in der Mehrzahl der Fälle, wo die Zwangserziehung nötig ist, ein Träger der Kosten nicht vorhanden sein wird. Es würden nur der Minderjährige oder dessen Eltern zur Tragung der Kosten herangezogen werden können, und die pflegen in den Fällen, in denen die Zwangserziehung nöthig wird, meist nichts zu haben. Hier greift nun der Entwurf ein, indem er eine Zwangserziehung auf öffentliche Kosten eintreten läßt.

Auch im Abgeordnetenhause wurde der gleiche Standpunkt vertreten und ganz besonders betont, es müsse vor allem verhindert werden, daß diese neuen Bestimmungen des B. G. B. infolge Mangels an finanziellen Mitteln ein toter Buchstabe blieben.

Bei diesem von allen beteiligten Faktoren mit seltener Einmütigkeit in den verschiedensten Stadien der Beratung wiederholt und auf das bestimmteste zum Ausdruck gebrachten Standpunkte des Gesetzgebers kann es kaum zweifelhaft erscheinen, daß der Gesetzgeber die Aufbringung der Kosten in den Fällen, in welchen vom Vormundschaftsrichter die anderweitige Unterbringung eines Kindes auf Grund des § 1666, 1838 angeordnet wird, — wenn sonst Mittel dazu nicht vorhanden sind — durch das Fürsorge-Erziehungsgesetz unter allen Umständen hat sicherstellen wollen.

An die Möglichkeit aber, daß in diesen Fällen das Fürsorgeerziehungsgesetz, so zu sagen, umgangen werden könnte, und die Kosten den Armenverbänden auferlegt werden könnten, hat der Gesetzgeber augenscheinlich auch nicht im entferntesten gedacht, und er hat solches auch keinesfalls beabsichtigt. Wenn aber der Standpunkt des Gesetzgebers richtig ist, und das muß doch angenommen werden, dann können füglich jene Bundesamtsentscheidungen von den Beschwerdeinstanzen, die darüber entscheiden sollen, ob die Armenverbände verpflichtet sind, ein solches Kind zu übernehmen oder nicht, nicht mehr als maßgebend angesehen werden, und demzufolge müßten die Beschwerden unbedingt als unbegründet zurückgewiesen werden. Und was geschieht dann im Einzelfalle? Es muß ein neues Verfahren eingeleitet werden und in der Zwischenzeit verkommt das Kind weiter.

Das Kammergericht stützt dann ferner seine Entscheidungen im wesentlichen darauf, daß die Anordnung der Fürsorgeerziehung immer nur die ultima ratio bilden dürfe. Sie dürfe nach den Motiven und den Ausführungsbestimmungen immer nur im äußersten Notfalle zur Anwendung kommen, wenn alle anderen dem Vormundschaftsrichter zu Gebote stehenden Maßregeln versagen. Das Gesetz solle also nur eine subsidiäre Handhabe bieten und die diese Subsidiarität müsse unter allen Umständen gewahrt werden. — Allerdings steht das in den Motiven, aber die Motive geben auch ausdrücklich den Grund dafür an, weshalb die Fürsorgeerziehung erst in letzter Linie in Frage kommen dürfe, nämlich, „weil die Fürsorgeerziehung so tief in das Verhältnis des Minderjährigen zu seinen Eltern und seiner Familie eingreift, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung des Minderjährigen von der Familie zur Folge hat". Und da drängt sich einem denn doch die Frage auf, ob wirklich dieser Eingriff in das Verhältnis zwischen Kind und Familie geringer ist, wenn das Kind auf Kosten des Armenverbandes von den Eltern getrennt und anderweit untergebracht wird, als wenn dies auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes auf Kosten des Kommunalverbandes geschieht. Das scheint doch im Erfolge ganz dasselbe zu sein. Gemeint kann nur sein, daß nicht etwa die Fürsorgeerziehung als solche, sondern daß überhaupt die Trennung des Kindes von den Eltern die äußerste Maßregel bilden dürfe. Dieser vom Kammergericht so sehr in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt der subsidiären Anwendung des Gesetzes wird also meines Erachtens nicht so schwer ins Gewicht fallen können.

Ebenso verhält es sich mit den besonderen Aufwendungen zu erzieherischen Zwecken, von deren Notwendigkeit die Anwendung des Gesetzes abhängen

soll. Sind denn Aufwendungen zu erzieherischen Zwecken nicht nötig, wenn der Armenverband ein Kind in einer fremden Familie unterbringt? Das Kind muß doch auch in der fremden Familie erzogen und gut erzogen werden, damit aus ihm ein ordentlicher Mensch wird. Also wie soll da unterschieden werden zwischen dem, was für die Erziehung und dem, was für die Pflege und den Unterhalt aufgewendet wird?

Dazu kommt aber, daß in den Bundesamtsentscheidungen ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß die öffentliche Armenpflege keinesfalls über die Zeit der unbedingten Notwendigkeit fortgesetzt werden dürfe. Das Kind müsse den Eltern zurückgegeben werden, sobald dies irgend thunlich sei, ohne das Kind weiteren Gefahren auszusetzen. Es könnte sich demnach immer nur um provisorische Maßregeln auf Wochen oder Monate handeln. Und ob in einer so kurzen Zeit auf eine Besserung für die Dauer wird gerechnet werden können, das steht doch sehr dahin. Außerdem ist es auch sehr fraglich, ob sich überhaupt ordentliche Familien finden werden, welche ein Kind auf so kurze Zeit zu sich nehmen werden.

Aus alledem ergiebt sich unzweifelhaft, daß die Auffassung des Kammergerichts über die Anwendbarkeit des Gesetzes weit abweicht von derjenigen des Gesetzgebers, ja, daß das Kammergericht sich in direkten Gegensatz zu dem gestellt hat, was der Gesetzgeber hat erreichen wollen.

Nun kommen aber die Fälle der Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes, also alle die Fälle bevorstehender Verwahrlosung, in denen die Kinder selbst nichts verschuldet haben, aber infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern der Verwahrlosung entgegengehen, im praktischen Leben gerade am allerhäufigsten vor. Und auf alle diese Fälle soll das Gesetz nach Ansicht des Kammergerichts keine Anwendung finden! Ja weshalb ist denn aber die Bestimmung überhaupt in das Gesetz aufgenommen? Thatsächlich läßt sich ein Fall überhaupt nicht konstruieren, welcher nach der Rechtsauffassung des Kammergerichts unter die Vorschrift der Ziffer 1 gebracht werden könnte, denn die Armenverbände sollen ja für die noch nicht verwahrlosten, aber gefährdeten Kinder eintreten. Werden nun aber die Armenverbände das auch thun, werden sie in dem gewünschten Umfange für die Kinder eintreten, werden sie überhaupt weiterhin noch denselben Eifer bei der Ermittelung der Fälle an den Tag legen, wenn sie sich sagen müssen, daß sie ihre ohnehin schon nicht geringen Armenlasten dadurch ins Ungemessene steigern?

M. H. Als es sich um die Frage handelte, von wem und mit welchen Anteilen die Fürsorgeerziehungskosten getragen werden sollten, wurden die sämmtlichen Landesdirektoren von der Königlichen Staatsregierung gutachtlich darüber gehört, ob es angebracht erscheine, diese Kosten zu dritteln, derart, daß die Gemeinden oder Armenverbände, die Provinzialverbände und der Staat mit je einem Drittel heranzuziehen seien. Die Landesdirektoren erklärten darauf, daß die Armenverbände unter allen Umständen ganz frei gelassen werden müßten, weil zu befürchten sei, daß sie mit den Fürsorgeerziehungsanträgen und mit der Ermittelung der fürsorgebedürftigen Kinder zu sehr zurückhalten würden, wenn sie einen Teil der Kosten zu tragen hätten, und daß dann der Zweck des Gesetzes nicht oder doch nur unvollkommen erreicht werden könnte.

Diese Gründe sind dann später bei der Beratung des Gesetzes als zutreffend anerkannt worden. Und nun sagt das Kammergericht, die Armenverbände müßten erst recht belastet werden, wenn auch freilich nicht auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes, so doch auf Grund des § 1666 B. G. B.! — Also auch in dieser Beziehung gehen die Ansichten des Gesetzgebers und des Kammergerichts weit auseinander.

Wenn aber auch die Armenverbände thatsächlich den redlichsten Willen haben würden, alle die Fälle drohender Verwahrlosung von Kindern auf sich zu nehmen und nach wie vor zu ermitteln, sie wären dazu garnicht in der Lage aus dem einfachen Grunde, weil die hierzu erforderlichen Hilfsorgane versagen, d. h. alle diejenigen Personen, deren Beruf oder ehrenamtliche Thätigkeit es mit sich bringt, daß sie mit den ärmeren Volksklassen in Berührung kommen, also die Armen- und Waisenpflegeorgane, die Geistlichen, die Volksschullehrer und Lehrerinnen, die sich in den Dienst der Fürsorgeerziehung gestellt haben, und sonstige Bürger, die sich aus Menschenfreundlichkeit der Sache angenommen haben. Alle diese Personen werden ihre Mithilfe bei der Ermittelung der Fälle zurückziehen. Schon jetzt hat sich in diesen Kreisen eine große Niedergeschlagenheit und Mutlosigkeit bemerkbar gemacht. Sie sagen sich, wir haben unser bestes gethan, aber es nützt nichts; alle unsere Bemühungen bleiben erfolglos und wir sind hinterher die Angefeindeten.

Nur dem regen Eifer dieser freiwillig thätigen Hilfsorgane ist es zum großen Teil zuzuschreiben, daß z. B. bei uns in Danzig während des ersten Jahres des Bestehens des Gesetzes 334 Anträge auf Anordnung der Fürsorgeerziehung haben gestellt werden können. Aber nur in 164 Fällen ist den Anträgen entsprochen worden und 134 Anträge sind abgelehnt; der Rest ist in anderer Weise erledigt. — Also nahezu die Hälfte sämtlicher Anträge ist abgewiesen worden, weil die Kinder noch nicht genug verwahrlost waren; und sicherlich wäre diese Anzahl noch bei weitem größer, wenn nicht in der ersten Zeit die Vormundschaftsrichter den Anträgen geneigter gegenübergestanden hätten und das Kammergericht seine Rechtsauffassung natürlich erst viel später hätte zur Geltung bringen können.

M. H.! Das Gesetz kann auf dem Wege, den ihm das Kammergericht gewiesen hat, die hohen sozialpolitischen Ziele nicht erreichen, die es sich gesteckt hat. Das Kammergericht verhindert ein rechtzeitiges Eingreifen, wenn es die noch nicht verwahrlosten Kinder von den Wohlthaten des Gesetzes ausschließt, und es hat die Vorschrift der Ziffer 1 des § 1 zu einem Scheindasein verurteilt, das praktisch nicht verwertet werden kann und damit das ganze Gesetz durch diese so außerordentlich enge Begrenzung seiner Anwendbarkeit in seinen Wirkungen nahezu auf dieselbe Stufe der Unzulänglichkeit herabgedrückt, an welcher das alte Gesetz von 1878 krankte.

Ich könnte nun eine ganze Reihe von Beispielen aus der Praxis anführen zur Illustration dessen, welche Anschauungen über Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Gesetzes infolge der Rechtsprechung des Kammergerichts jetzt bei den Vormundschaftsrichtern Platz gegriffen haben. Es würde das aber zu weit führen. Im allgemeinen kann man aber wohl sagen, daß in der Hauptsache jetzt nur noch solche Minderjährige zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden, welche strafbare Handlungen begangen haben und gerichtlich bestraft worden sind, oder Mädchen, die sich frühzeitig der Unzucht ergeben haben. Für notorische Schulläufer für Kinder, die von ihren dem Trunke und sonstigen Lastern ergebenen Eltern vernachlässigt oder zum Betteln, zum Diebstahl angehalten werden, ja auch für Kinder, die nachweislich gestohlen haben, ohne daß dies zur Kenntnis der Strafgerichte gekommen ist, wird Fürsorgeerziehung nicht mehr angeordnet. Das sind Folgen, die doch zu denken geben, und die der Gesetzgeber gewiß nicht gewünscht hat.

M. H.! Der Herr Regierungspräsident in Danzig hat in einer für die Magistrate seines Regierungsbezirks erlassenen Instruktion über die Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes gesagt:

> Es ist das erste Gesetz, das eine enge und tiefgehende Berührung der Verwaltungs- und Justizbehörden herbeiführt und verlangt. Nichts wäre unerwünschter, als wenn verschiedenartige Auffassung über Wert und Bedeutung des Gesetzes ein so segensreiches Zusammenwirken verhindern würde, wie es auf dem Gebiete namentlich der Schulverwaltung und der Heeresergänzung zwischen den Behörden verschiedener Zweige der Staatsverwaltung in der Kreisinstanz seit Jahrzehnten besteht. — Kaum ein Gesetz fordert zu seiner Handhabung vorsichtigere Hände; eine Reihe abgewiesener Anträge muß ebenso schädlich wirken, wie ein sorgsam vorbereiteter Antrag zu einem warnenden Beispiel für eine ganze Gegend zu werden vermag.

Ich glaube, wir alle können diesen Worten aus vollster Überzeugung beistimmen. Wir können aber gleichzeitig leider auch konstatieren, daß die hierin zum Ausdruck gebrachte Hoffnung auf Einigkeit zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden in Bezug auf Auffassung über Wert und Bedeutung des Gesetzes nicht in Erfüllung gegangen ist, und daß dieser Mangel an Einigkeit bereits schädliche Folgen nach sich gezogen hat.

Meine Herren! Der Geist des Gesetzes ist von den Gerichten nicht genügend berücksichtigt, die Tendenz des Gesetzes, welche dahin geht, die armen Kinder, die der Verwahrlosung zu verfallen drohen, möglichst schnell in andere Umgebung und andere Erziehung zu bringen, um sie zu ordentlichen Menschen heranzubilden. Ob diese wohlmeinenden Absichten des Gesetzgebers bei der jetzigen Rechtslage berücksichtigt werden konnten oder nicht, mit anderen Worten, ob das Kammergericht bei der jetzigen Rechtslage richtig oder unrichtig entschieden hat, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Jedenfalls aber haben die Gemeinden sowohl aus finanziellen als auch aus ethischen und sozialpolitischen Rücksichten das größte Interresse daran, alles zu versuchen, um eine Aenderung der Rechtsprechung des Kammergerichts in Fürsorgeerziehungssachen herbeizuführen, damit den wohlmeinenden Absichten des Gesetzgebers bei der Durchführung des Gesetzes in vollem Umfange Rechnung getragen und dasjenige mit dem Gesetz auf dem weiten Gebiete der Jugendfürsorge erreicht werden kann, was der Gesetzgeber erstrebt hat.

Diese so folgenschwere Rechtsprechung des Kammergerichts in Fürsorgeerziehungssachen ist auch bereits im Herrenhause während der letzten Tagung desselben im Mai dieses Jahres zur Sprache gebracht worden. Das Herrenhausmitglied Oberbürgermeister Dr. Lentze-Barmen hat dort bereits auf die Folgen hingewiesen und die Bitte ausgesprochen, die Königliche Staatsregierung möchte dieser Frage sehr ernste Aufmerksamkeit zuwenden. Es sind ferner in Zeitschriften Abhandlungen über diese Frage veröffentlicht, insbesondere über die Grenzen der Fürsorgeerziehung und der Armenpflege, die sich ja so vielfach berühren, und es ist da der Nachweis zu erbringen versucht, daß das Kammergericht auf einem unrichtigen Standpunkte steht. Es ist endlich von dem Danziger Magistrat mit einer gegen den ablehnenden Beschluß des Landgerichts erhobenen Beschwerde an das Kammergericht unter ausführlicher Darlegung aller von mir eben angeführten und noch weiterer Gründe nochmals versucht worden, das Kammergericht umzustimmen.

Ob diese Schritte Erfolg haben werden, steht dahin. Ich glaube es kaum. Ich bin vielmehr der Meinung, daß das Kammergericht seine Rechtsauffassung nur dann aufgeben und den Absichten des Gesetzgebers anpassen wird, wenn ihm durch gesetzgeberische Maßnahmen eine Handhabe dazu geboten wird, sei es durch eine Änderung oder Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen, sei es durch Herbeiführung einer authentischen Interpretation, sei es in sonstiger geeignet erscheinenden Weise. Solch eine Handhabe zu schaffen, dazu ist die berufene Stelle der Herr Minister des Innern, denn er ist nach § 22 mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt. Es wird sich daher empfehlen, dem Herrn Minister in einer besonderen Vorstellung alle die Gründe darzulegen, welche es geboten erscheinen lassen, hier Wandel zu schaffen und darauf hinzuwirken, daß das Gesetz den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend ausgeführt werden kann. Zweckmäßig wird meiner Ansicht nach diese Vorstellung oder Eingabe oder Petition, wie man es nennen will, von dem Vorstande des Städtetages, dem Herrn Minister zu unterbreiten sein.

Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen: Der Städtetag wolle beschließen:

> Der Vorstand wird ersucht, bei dem Herrn Minister des Inneren dahin vorstellig zu werden, geeignete Maßregeln zu treffen, durch welche die Handhabung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, insbesondere der Vorschrift in Ziffer 1 § 1 seitens der Gerichte entsprechend den in der Begründung des Gesetzentwurfes (S. 13) zu den §§ 1666, 1838 B. G. B. gemachten Ausführungen, sowie

im Sinne der bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzes wiederholt und auf's Bestimmteste zum Ausdruck gebrachten, von dem Königlichen Kammergericht in seinen bisherigen Entscheidungen aber nicht berücksichtigten Absichten des Gesetzgebers in vollem Umfange gewährleistet wird.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Meine Herren! Ich eröffne die Diskussion über den eben gehörten Vortrag und frage, ob das Wort gewünscht wird.

Landeshauptmann **Hinze**: Meine Herren! Es ist mir außerordentlich interessant gewesen, auch gerade aus großen Städten Urteile über das Gesetz und seine Auslegung durch das Kammergericht zu hören, und ich habe mich zum Wort gemeldet, um Ihnen einige kurze statistische Zahlen zu geben, über das, was das Gesetz bisher in Westpreußen zur Folge gehabt hat, und daraus werden Sie vielleicht entnehmen, daß man seine Ausführung doch nicht so ganz abfällig kritisiren darf.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 ist innerhalb der Provinz Westpreußen in der Zeit vom 1. April 1901 bis einschließlich 31. Juli 1902 im Ganzen für 590 Minderjährige die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts angeordnet.

Davon waren:

	ev.	kathl.	mosaisch	Religion nicht festgestellt	zus.
a) Knaben:					
noch nicht schulpflichtig	10	15	—	5	30
schulpflichtig	114	124	—	21	259
schulentlassen	74	56	2	3	135
Summa a	198	195	2	29	424
b) Mädchen:					
noch nicht schulpflichtig	4	6	—	3	13
schulpflichtig	42	51	—	18	111
schulentlassen	22	19	—	1	42
Summa b	68	76	—	22	166
Hierzu „ a	198	195	2	29	424
Zusammen	266	271	2	51	**590**

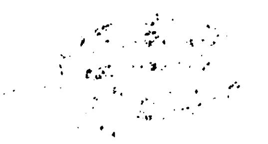
In 95 Fällen, die insgesammt 154 Kinder betreffen, habe ich die sofortige Beschwerde gegen den Unterbringungsbeschluß eingelegt, weil nach meiner Auffassung die Voraussetzungen des Gesetzes nicht gegeben waren.

In der Beschwerdeinstanz ist hierauf in 89 Fällen Entscheidung ergangen, welche in 70 Fällen auf Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses über 126 Kinder und in 19 Fällen auf Zurückweisung der Beschwerde lautete. In 9 dieser letzteren Fälle war das Vorhandensein der Voraussetzungen des Gesetzes durch weitere Ermittelungen festgestellt, in den noch verbleibenden 10 Fällen habe ich die weitere Beschwerde beim Kammergericht erhoben. Vom Kammergericht ist darauf in 3 Fällen auf Aufhebung des Beschlusses und in 6 Fällen auf Zurückweisung der weiteren Beschwerde erkannt. In einem Falle steht die Entscheidung des Kammergerichts noch aus.

Es kommen also von den 590 Kindern 130 in Abzug, sodaß 460 verbleiben, die der Fürsorgeerziehung überwiesen wurden. Allerdings sind noch in 7 Fällen auf die von den Eltern eingelegten sofortigen Beschwerden die auf Unterbringung lautenden Beschlüsse über 8 Kinder aufgehoben bezw. an das betreffende Amtsgericht zurückverwiesen.

Wenn man dieses Ergebnis vergleicht mit den Wirkungen des früheren Zwangserziehungsgesetzes von 1878, so kamen damals im Jahre etwa 40 Kinder zur Zwangserziehung, im höchsten Falle einmal 50. Also, daß die Wirkung des Fürsorgeerziehungsgesetzes auch in Westpreußen weit über die des ehemaligen Zwangserziehungsgesetzes hinausgeht, ergiebt sich aus diesen Zahlen.

Nun gipfelt die Auffassung des Herrn Referenten darin, daß die Gerichte und die Ausführungsbehörden die Nummer 1 des § 1 des Gesetzes zum Teil falsch interpretieren. Ja, Meine Herren, in der Hinsicht habe ich von Anfang an auf dem Standpunkte gestanden, daß diese Nummer 1 doch nicht so klar, wie der Referent annimmt, es zum Ausdruck bringt, was nun der Fürsorgeerziehung und was der Armenpflege anheimfallen soll. Eine gute geordnete Armenpflege wird stets den Pflichten, welche die Fürsorgeerziehung haben soll, sehr nahe kommen, d. h., es wird sehr schwer sein, zu sagen, in diesem Falle hat die Armenpflege einzugreifen und in diesem Falle ist Fürsorgeerziehung notwendig. Nehmen sie einmal an, es stirbt bei einer armen Familie Vater und Mutter weg. Die Kinder von 2 bis 3 Jahren oder noch jünger bleiben ohne jedes Vermögen, ohne ein Stück Brot, beinahe ohne Windel und Hemd zurück. Wer hat da einzutreten? Da wird der städtische Kommunalbeamte sagen, da droht körperliche Verwahrlosung, da muß die Fürsorgeerziehung eingreifen. (Zurufe: O nein!) Ich habe derartige Fälle erlebt, in denen bereits die Unterbringung derartiger Kinder seitens des Armenverbandes erfolgt war und in denen dann nachträglich verlangt wurde, daß die Fürsorgeerziehung angeordnet werden sollte. Gegen diese Ausdehnung des Gesetzes habe ich mich gesträubt und werde mich weiter sträuben. Im Übrigen will ich aber nicht verkennen, daß die Interpretation der Nr. 1 des § 1, zu der das Kammergericht langsam vorgerückt ist, immer schärfer geworden ist und mit meiner Auffassung des Gesetzes auch nicht in allen Punkten übereinstimmt; ich glaube das Kammer-



gericht geht jetzt zu weit und hat manche Anträge abgelehnt, denen man besser Folge gegeben hätte. Indessen, das Gesetz ist ja noch neu, es wirkt erst seit einem Jahre, denn ehe die ersten Beschlüsse herauskamen, war ja eine geraume Zeit verstrichen. Also, wenn man auch an Einzelheiten hier Kritik anlegen mag, wenn sich auch ein gewisser scharfer Widerspruch herausgestellt hat zwischen den Wünschen der örtlichen Kommunalbehörden, der Armenpflegebehörden und der Rechtssprechung des Kammergerichts, so bin ich doch der Ansicht, daß das Gesetz bereits heute segensreich gewirkt hat und ferner segensreich wirken wird. Die Grenze zu finden, wo die Armenpflege und die Fürsorgeerziehung sich berühren, der einen dieses und der anderen jenes Gebiet zuzuweisen, das ist eine sehr schwierige Aufgabe. Ich glaube jedenfalls, im Wege der authentischen Interpretation, etwa durch die staatliche Aufsichtsbehörde werden Sie nicht weiter kommen, da kennen Sie die preußischen Gerichte nicht; an eine solche Interpretation würde sich das Kammergericht nie und nimmer halten, es bliebe dann nur übrig, die Klinke der Gesetzgebung aufs neue in die Hand zu nehmen.

Bürgermeister **Saalmann**-Zempelburg: Ich vermag nur die Richtigkeit der von dem Herrn Berichterstatter bezüglich der Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes gemachten Ausführungen nach den für unsere Fürsorgeverhältnisse getroffenen gerichtlichen Entscheidungen zu bestätigen. Beispielsweise wurde in unserer Stadt unter anderen ein 9-jähriger Schulknabe durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts der Fürsorgeerziehung überwiesen, aber der Beschluß auf die dagegen von dem Herrn Landeshauptmann erhobene Beschwerde durch das Königliche Landgericht zu Konitz aufgehoben. In dem aufhebenden Beschluß ist zwar anerkannt, daß die Mutter des Kindes das Kind vernachlässigt habe und sich selbst eines unsittlichen Verhaltens schuldig mache, diese Umstände reichten aber für die Anordnung der Fürsorgeerziehung nach den ergangenen Entscheidungen des Kammergerichts nicht aus. Sei der Einfluß der Mutter auf das Kind nicht gedeihlich, so werde der Vormund das Kind anderswo in Pflege unterbringen müssen, wozu er, wenn die hinreichenden Mittel fehlten, den Armenverband werde angehen können.

Die thatsächliche Folge solcher Entscheidungen, die nicht dem Sinne des beregten Gesetzes entsprechen dürfte, ist, daß, da bei uns ordentliche Leute für die Übernahme der Erziehung vollständig verwahrloster Kinder nicht zu haben sind, die verwahrlosten Kinder weiter in der Fürsorgeerziehung ihrer ebenso verwahrlosten Eltern verbleiben, das erlassene Fürsorgegesetz also bessere Erziehungsverhältnisse nicht schafft.

Bürgermeister **Deditius**-Konitz: Meine Herren! Ich glaube, wir werden wohl alle dem Antrage des Herrn Referenten zustimmen, aber wir werden uns nicht verhehlen können, daß das, was der Herr Landeshauptmann gesagt hat, auch geeignet sein wird, die Auffassung des Referenten, die uns vielleicht als ein bischen grau in grau erschien, zu moderieren. Wir können dem Herrn Landeshauptmann nur dankbar sein für seine Mitteilungen, aber, ich möchte doch den ziemlich deutlichen Vorwurf zurückweisen, daß wir den Versuch machen könnten, einen Teil der Armenpflege auf den größeren Kommunalverband abzuwälzen.

Ich stimme dem Antrage des Herrn Referenten zu, möchte jedoch empfehlen, gleichzeitig dahin zu beschließen, daß dem Herrn Regierungspräsidenten in solchen Fällen, in welchen ganz hervorstechend eigentümliche Auffassungen eines Vormundschaftsrichters zu Tage treten, Bericht erstattet wird, damit die Staatsregierung das Material in die Hände bekommt, um auf etwaige Rückfragen, die nicht ausbleiben werden, die Antwort zu haben. Ich bin überzeugt, daß die Herren Regierungspräsidenten gern bereit sein werden, solche Eingänge zu bearbeiten, ebenso wie die städtischen Verwaltungen bereit sein werden, sie zu ihrer Kenntnis zu bringen. Wenn wir das thun, schützen wir uns vor dem Vorwurfe, Einzelfälle zu verallgemeinern, denn was der Herr Referent mitgeteilt hat, trifft doch nicht alles im allgemeinen zu. Es hängt viel von den örtlichen Verhältnissen ab, da können wir nicht alles über einen Kamm scheeren.

Ich bitte meinen Vorschlag als Unterantrag mit zur Debatte zu stellen.

Bürgermeister **Reimann**-Riesenburg: Ich bin mit dem Herrn Referenten durchaus der Ansicht, daß der Zweck und die Wirkung des Gesetzes durch die Entscheidungen des Kammergerichtes ziemlich illusorisch geworden ist. Wenn trotzdem bisher im Verhältnis zu früher eine größere Zahl von Überweisungen stattgefunden hat, so ist das dem Umstande zu verdanken, daß die Richter in der ersten Zeit williger auf den Sinn des Gesetzes eingingen und die große Zahl von Verurteilungen eben grade in der ersten Zeit stattgefunden hat. In letzter Zeit nach den Entscheidungen des Kammergerichts, denen sich die Verwaltungsbehörden zum großen Teil angeschlossen haben, werden eigentlich durchweg sämtliche Anträge abgewiesen, sodaß meiner Überzeugung nach durch das Fürsorgeerziehungsgesetz, von dem man sich zu viel versprach, streng genommen, gegen früher noch eine Verschlechterung eingetreten ist. Bei uns kann ich aus der Praxis heraus mehrere Fälle anführen. Ich greife hier einen heraus. Ein Arbeiter, dessen Frau verstorben war, bleibt mit drei Kindern von 4 bis 8 Jahren zurück. Er selbst ist vollständig arbeitsfähig, er arbeitet in einer Zuckerfabrik gegen einen Tageslohn von 1,50 bis 1,80 Mark. Er sagte, ich kann für meine 3 Kinder nicht genügend sorgen, ich kann mir keine Wirtschafterin halten, die Kinder müssen sich den ganzen Tag über mit Kaffee und Brot behelfen, und wenn ich nach Hause komme, bringe ich den Kindern und mir eine Pulle Schnaps mit und damit schläfern wir uns ein. — Nachdem die Kinder in der Weise monatelang verpflegt worden sind und mit vielem Ungeziefer behaftet waren, sodaß sie das Mitleid der Leute erregten und diese die Gmeindeschwester aufmerksam machten, mußte nun notgedrungen etwas geschehen. Die Kinder wurden sofort bei anderen Leuten untergebracht. Ihr Zustand war mitleiderregend. Der Mann erklärte, ja, thut mit den Kindern was ihr



wollt, ich kann nicht anders für sie sorgen. — Der Richter wies den Antrag auf Zwangserziehung zurück mit der einfachen Begründung: Hier ist ja gar kein Grund vorhanden, der Mann weigert sich ja nicht die Kinder abzugeben; die Armenpflege kann ja dem Mangel, der hier vorliegt, vollständig abhelfen. Der Richter würde nur dann auf Zwangserziehung zu erkennen haben, wenn die Eltern sich weigerten, die Erziehung abzugeben; überall wo die Eltern freiwillig auf die Erziehung verzichten, da hat ja die Kommune das Recht und die Befugnis in Händen, angemessen für die Erziehung der Kinder zu sorgen. — Wie in diesem Falle so wurde auch in einem anderen Falle, wo es sich um uneheliche Kinder handelte die Zwangserziehung abgelehnt. Die Mütter lassen einfach die Kinder hilflos zurück, gehen in Arbeit, dann kommt die Gemeindeschwester und sagt, das Kind muß untergebracht werden, Zwangserziehung wird abgelehnt und dann heißt es: Kommune, Kommune! Wenn ich sagte, das Gesetz wirkte gegen früher beinahe nachteilig, so ist das so gemeint, daß das Gesetz doch eben die Kommunen auf dem Gebiete der Armenpflege entlasten wollte. — Das ergiebt sich schon daraus, daß der Staat einen Teil der Kosten übernommen hat, — hier tritt aber gradezu eine größere Belastung ein. Es bildet sich gradezu ein System heraus, wonach die unehelichen Kinder der Erziehung der Gemeinde zur Last fallen. Ich kann dem Antrage des Referenten nur beistimmen.

Oberbürgermeister **Delbrück**-Danzig: Ich habe mich selbst zum Worte gemeldet, um einige Bemerkungen zu machen, die vielleicht die Debatte etwas abkürzen. Man muß bei Lage der Dinge zweierlei scheiden, einmal die finanzielle Seite der Sache und zweitens die soziale. Ich möchte alle Teile davor warnen, die finanzielle Seite zu sehr in den Vordergrund zu stellen. Es liegt ja in der Natur der Dinge, daß nach den Entscheidungen des Kammergerichts der Herr Landeshauptmann als Vertreter des fürsorgepflichtigen Kommunalverbandes und gleichzeitig als Vertreter des Staats nach diesen Entscheidungen verfährt und in allen Fällen, wo eine Entscheidung vorkommt, die nach seiner Auffassung mit denen des Kammergerichts nicht übereinstimmt, Beschwerde erhebt. Das muß er. Eine andere Frage ist es, wie wir uns zu der Sache stellen. Darüber besteht kein Zweifel, das ausnahmsweise Fälle vorkommen können, in denen die Kommunen thatsächlich Armenpflegefälle als Fürsorgeerziehungsfälle angesehen haben, sei es aus Versehen oder aus Absicht. Auch in der heutigen Debatte sind mir schon Fälle vorgekommen, die als Fürsorgeerziehungsfälle bezeichnet wurden, die aber nach meiner Auffassung zur Armenpflege gehören. Trotzdem bedaure ich, daß der Herr Landeshauptmann soweit gegangen ist, einen der krassesten Fälle hier anzuführen, um damit die Praxis der Städte und Armenverwaltungen zu charakterisieren. Das ist nicht richtig. Ich will einen Fall erzählen, wie er mir zufällig in der Erinnerung ist und wie Sie gewiß eine ganze Reihe anführen könnten. Es wird die Zwangserziehung beantragt gegen ein Kind, das wiederholt gestohlen hat, das Schulläuferin ist und sich der Fürsorge der Eltern entzieht. Die Eltern sind Arbeiter, der Vater hat vollständig ausreichenden Verdienst, aber er trinkt, ist unordentlich und mishandelt die Kinder. Ein Armenpflegefall kann hier unmöglich zunächst vorliegen, denn der unterhaltungspflichtige Vater ist völlig imstande, die zur Unterhaltung der Kinder nötigen Mittel aufzubringen. Die Mutter ist ordentlich. Jetzt wird der Antrag auf Zwangserziehung gestellt. Der Antrag wird abgelehnt, denn es wird gesagt, das Kind hat zwar gestohlen, das Kind treibt sich herum, daß es aber schon gewerbsmäßige Unzucht getrieben hat, ist zwar behauptet, aber nicht nachgewiesen. Da nun bloß der Vater daran schuld ist, daß das Kind der Verwahrlosung anheimzufallen droht, so genügt es, wenn dem Vater das Recht der Sorge für das Kind entzogen wird. Die Mutter ist ordentlich, von ihr droht dem Kinde keine Gefahr, und im übrigen hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß das Kind untergebracht wird. Solche Fälle können Sie aus Ihrer Praxis gewiß in großer Zahl anführen, und Sie werden zugeben, daß eine derartige Behandlung derselben nicht im Sinne des Gesetzes liegt.

Was die rechtliche Seite der Sache betrifft, so sind die Bestimmungen des § 1666 des B. G. B. gar kein Novum; wir haben im Landrecht eine ähnliche Bestimmung gehabt. Diese Bestimmung des Landrechts ist aber niemals zur Ausführung gekommen, weil alle preußischen Behörden der Ansicht waren, daß das eine lex imperfecta sei, weil der Gesetzgeber nicht bestimmt habe, wer denn die Kosten der Unterbringung zu tragen habe. Das ist die Auffassung gewesen, die auch in den Motiven zum Fürsorgeerziehungsgesetz und bei den Beratungen desselben überall zum Ausdruck kam. Nun kommt das Kammergericht und sagt, diese Auffassung ist unzulässig und stützt sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesamts für das Heimatswesen, die vor Jahren ergangen ist und meines Wissens nicht einmal für Preußen, sondern für andere Bundesstaaten ergangen ist, nämlich hinsichtlich eines markanten Falles auf Grund der weimarischen Gesetzgebung. Auf Grund dieser Entscheidung konstruiert das Kammergericht die Verpflichtung der Armenverbände, in den vorhin charakterisierten Fällen einzutreten, und kommt nun, von seinem Standpunkte aus völlig korrekt, dahin, zu sagen: Wie der § 1666 auszulegen ist, ist Sache der Gerichte; wir sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Verwahrlosung des Kindes vorbeugen; wo wir diese Maßnahmen suchen, ist unsere Sache, und aus diesem Grunde sehen wir von der Überweisung zur Fürsorgeerziehung ab und beschränken uns darauf, dem Vater die Sorge für das Kind zu entziehen.

Hier Wandel zu schaffen im Wege der Landesgesetzgebung halte ich kaum für möglich, denn die Landesgesetzgebung ist beschränkt durch Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. in dem es heißt:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der §§ 55/56 des Strafgesetzbuches,

nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des B. G. B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Wir bewegen uns also in einem Zirkel, denn der Umfang der Anordnung der Fürsorgeerziehung in den von uns hier zu betrachtenden Fällen, d. h. auf Grund des § 1666 liegt in der Hand der preußischen Gerichte, normiert sich nach den Bestimmungen des B. G. B. und wird gestützt auf Bundesamtsentscheidungen. Aus diesem Grunde ist es schwierig im Wege der Landesgesetzgebung etwas zu erreichen. Dagegen ist es immerhin denkbar und möglich, daß eine von der Landeszentralbehörde angeordnete sorgfältige Sichtung des Materials und eine Anweisung an die beteiligten Behörden, markante Fälle zur Entscheidung zu bringen nicht bloß bei unseren preußischen Gerichten, sondern auch bei dem Bundesamt für das Heimatswesen eine andere Rechtsauffassung herbeiführt.

Auf diesen Weg soll der Minister hingewiesen werden durch die Resolution, die Sie gebeten werden, zu fassen, und die dann noch entsprechend zu erläutern sein wird.

Ob es bei dieser Sachlage notwendig ist, dem Antrage Deditius entsprechend, auch in noch besonders markanten Fällen die Regierungspräsidenten mit Material zu versehen, vermag ich heute nicht zu überblicken. Die Hauptsache wird sein, daß der Minister des Innern zu der Entschließung kommt, daß er die Wirkungen des Gesetzes prüft, nach der vom Referenten angeregten Seite hin, und sich das notwendige Material verschafft.

Das ist der Zweck der Resolution, wie ich sie verstehe, und das ist nach meiner Ansicht auch der einzige Weg, wie wir eine Änderung der bestehenden Verhältnisse herbeiführen können. Ich kann also von meinem Standpunkte aus nur empfehlen, der Resolution, so, wie sie vorgeschlagen ist, zuzustimmen und sachlich nur die Bitte aussprechen, sich durch diese Entscheidungen in der Ausführung und Handhabung des Gesetzes nicht ins Bockshorn jagen zu lassen, sondern ruhig auf dem Wege weiter fortzufahren, auf dem die meisten städtischen Kommunen ja, wie der Herr Landeshauptmann ganz richtig sagt, mit Erfolg bisher thätig gewesen sind, auch wenn in dem einen oder andern Falle eine Entscheidung gefallen ist, welche die Wirkung des Gesetzes beeinträchtigt und mit seiner Tendenz nicht in Übereinstimmung steht.

Das Wort hat der Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann **Hinze**: Ich verzichte aufs Wort, nachdem der Herr Vorsitzende selbst gesagt hat, daß auch heute einzelne Fälle als der Fürsorgeerziehung unterstehend bezeichnet sind, die in Wirklichkeit Armenpflegefälle sind.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Debatte. Wir kommen zur Abstimmung. Ich frage Herrn Deditius, ob er seinen Antrag aufrecht hält.

Bürgermeister **Deditius**-**Konitz**: Nach Ihren Ausführungen nicht mehr. Sie haben nur den umgekehrten Weg vorgeschlagen, den ich angeregt habe.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Es liegt dann nur noch der Antrag des Referenten vor. — Ich bitte diejenigen Herren, die für diese Resolution stimmen, die Hand zu erheben. — Die Resolution ist einstimmig angenommen.

Wir können diesen Gegenstand verlassen; ich möchte das aber nicht thun, ohne dem Herrn Referenten für seinen eingehenden und die Angelegenheit gewiß fördernden Vortrag in Ihrem Namen bestens zu danken.

Wir kämen dann zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Vortrag über die Bedeutung der §§ 5 und 14 des preußischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes für die Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern.

Ich bitte den Herrn Referenten, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter, Stadtrat **Mitzlaff**-**Danzig**: Meine Herren! Die folgenden Erörterungen sollen sich mit zwei Bestimmungen des unter dem 28. Juni d. J. veröffentlichten preußischen Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 befassen, welche für die Städte mit öffentlichen Schlachthäusern von der einschneidendsten Bedeutung sind. Es sind dies der § 5 Abs. 1, welcher lautet:

> Frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat,

und der § 14 Abs. 1 Satz 2, welcher bestimmt, daß für die nach § 5 Abs. 1 zulässige Untersuchung Gebühren nicht erhoben werden dürfen.

I.

Um die Bedeutung der beiden Vorschriften würdigen zu können, wird es zunächst erforderlich sein, einen kurzen Blick auf die Entwickelung zu werfen, welche das Schlachthauswesen in Preußen bisher genommen hat.

Die Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern verfolgt lediglich sanitäre Ziele, und zwar will man vor allem zweierlei erreichen: durch die öffentlichen Schlachthäuser sollen die Privatschlachtstätten beseitigt werden, die, zumal in Städten, eine große sanitäre Gefahr für das Allgemeinwohl darstellen, da die nicht aufgefangenen oder nicht rationell beseitigten Abgänge Boden und Luft der Umgebung verunreinigen, und man will zugleich eine sanitäre Kontrole für das zu Nahrungszwecken bestimmte Fleisch gewinnen. Eine sanitäre Kontrole des Fleisches ist freilich auch bei Privatschlachtstätten möglich, sie kann aber dort einen gleichen Grad von Sicherheit und Zuverlässigkeit nicht

erreichen, wie die Untersuchung im öffentlichen Schlachthause. Denn ganz abgesehen von der Frage der Qualifikation der Beschauer, fehlt zunächst schon die Gewähr, daß jedes Stück Vieh, das geschlachtet wird, zur Untersuchung gelangt. Ferner läßt sich nur schwer kontrolieren, daß das vom Beschauer beanstandete Fleisch wirklich nicht in den Konsum gelangt, endlich fehlen auch die Einrichtungen, welche die Brauchbarmachung oder Vernichtung des beanstandeten Fleisches in derselben einwandsfreien Weise ermöglichen, wie es durch die Freibänke und Kafilldesinfectoren der Schlachthöfe geschieht. Weiter bietet aber auch das bloße Zusammenschlachten aller Fleischer schon sanitäre Vorteile, denn die Fleischer kontrolieren sich gegenseitig und machen dadurch eine unlautere Geschäftsgebahrung des einzelnen so gut wie unmöglich. Die Fleischer scheuen sich ihres Renommées wegen sogar, auch nur schlecht genährtes und minderwertiges Vieh im Schlachthause zu schlachten, sodaß man überall in Städten mit Schlachthäusern die Erfahrung gemacht hat, daß das im Schlachthause geschlachtete Fleisch von besserer Qualität ist, als das außerhalb geschlachtete, womit auch wieder eine Verbesserung der Fleischnahrung der städtischen Bevölkerung verbunden ist.

Für die Gesetzgebung gilt es, um die durch öffentliche Schlachthäuser zu erzielenden sanitären Zwecke zu erreichen, Maßregeln zu treffen, daß, wenn ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, die Privatschlachtstätten aufhören benutzt zu werden.

Das preußische Schlachthausgesetz vom 18. März 1868, welches den ersten Anfang der preußischen Schlachthausgesetzgebung darstellt, glaubte dies Ziel dadurch erreicht, daß den Kommunen, die ein öffentliches Schlachthaus errichteten, die Befugnis gegeben werde, innerhalb des Stadtbezirks alles Schlachten außerhalb des Schlachthauses zu verbieten. Es stellte sich aber bald heraus, daß diese Vorschrift nicht genügte. Sie hätte genügt, wenn jeder Ort in Preußen ein Schlachthaus errichtet hätte, denn dann hätte jedem Fleischer zwar die Wahl frei gestanden, ob er in dem Schlachthause seines Heimatortes oder in dem Nachbarorte schlachten wollte, aber er hätte nirgends die Möglichkeit gehabt, außerhalb des Schlachthauses eine Privatschlachtstätte zu benutzen. In Wirklichkeit handelte es sich aber nur um die Errichtung von Schlachthäusern durch die größeren Städte, für das platte Land und für eine große Zahl der kleinen Städte kam die Errichtung einstweilen nicht in Frage. Die Folge mußte sein, daß die Fleischer der Städte, statt in das Schlachthaus zu gehen, außerhalb des Stadtbezirks Privatschlachtstätten errichteten und das dort geschlachtete Fleisch in die Stadt zum Verkauf brachten, denn wenn sie draußen schlachteten, waren sie die lästige Untersuchung los und brauchten außerdem keine Gebühr für die Benutzung des Schlachthauses zu zahlen. Und wie die einheimischen, so waren auch die auswärtigen Fleischer nicht gehindert, das Fleisch, das sie außerhalb der Stadt geschlachtet hatten, ununtersucht in der Stadt zu vertreiben. Das Schlachthaus wurde also nicht benutzt, die Privatschlachtstätten mit ihren sanitären Übelständen bestanden in den Vororten fort und vermehrten sich sogar, ein großer Teil des in den Konsum gelangenden Fleisches war nicht auf seine gesundheitliche Beschaffenheit untersucht.

Die Novelle zum Schlachthausgesetz vom 9. März 1881 suchte den hervorgetretenen Übelständen zu steuern durch folgende zweckmäßige Bestimmungen:

Durch Gemeindebeschluß sollte angeordnet werden können, daß ebenso wie das im Schlachthause geschlachtete Fleisch auch das außerhalb des Schlachthauses geschlachtete nicht eher in den Verkehr gelangen dürfte, als bis es einer Untersuchung auf seinen gesundheitlichen Zustand durch Sachverständige unterlegen habe. Ferner wurde für die einheimischen Fleischer die Umgehung des öffentlichen Schlachthauses auch noch damit erschwert, daß ihnen die Benutzung von Privatschlachtstätten nicht nur innerhalb des Gemeindebezirks, sondern auch für einen weiteren besonders festzusetzenden Rayon außerhalb der Stadt überhaupt verboten werden konnte.

Auch diese Bestimmungen erwiesen sich aber als noch nicht ausreichend. Die vorgeschriebene Untersuchung des von auswärts eingeführten Fleisches gewährte zwar die Sicherheit, die bis dahin fehlte, daß auswärts geschlachtetes Fleisch, wenn es krankhaft war, ebenso wenig in den Verkehr gelangte wie das im Schlachthause geschlachtete; indessen die Versuchung, außerhalb des Schlachthauses schlachten zu lassen, war immer noch nicht beseitigt, weil die Unkosten, welche das Schlachten im öffentlichen Schlachthause verursachte, höher waren, als wenn das Fleisch auswärts in Privatschlachtstätten geschlachtet war. Das auswärtige Fleisch hatte, bevor es auf den Markt gelangen konnte, nur für die Untersuchung eine Gebühr zu entrichten und diese durfte von der Kommune nur in Höhe der eigenen Selbstkosten bemessen werden, dagegen für das im Schlachthause geschlachtete Fleisch war außer der Gebühr für die Untersuchung auch noch eine Gebühr für die Benutzung des Schlachthauses zu zahlen, und gerade letztere war verhältnismäßig hoch, da durch diese Gebühr schließlich die kostspielige ganze Schlachthausanlage verzinst und amortisiert werden mußte, sodaß das auswärtige Fleisch um einen nicht unbeträchtlichen Betrag an Unkosten günstiger gestellt war, als das im Schlachthause geschlachtete. Infolgedessen bestand nach wie vor, wenn auch in etwas vermindertem Maße, eine Tendenz des Verkehrs zu einer Zunahme der Schlachtungen außerhalb des Schlachthauses.

Darin lag immer noch ein unvollkommener Zustand. Denn abgesehen von der allgemeinen schlechteren Qualität des auswärts geschlachteten Fleisches war das Fortbestehen und die Zunahme der Privatschlachtstätten gerade in der Nähe der großen Städte und in den Vororten immer ein sanitärer Übelstand, der bekämpft statt begünstigt werden mußte. Es erwies sich also weiter als erforderlich, auch noch die bestehen gebliebene Gebührenungleichheit, die eine Prämie auf das Schlachten außerhalb der Schlachthäuser darstellte, zu beseitigen und Fürsorge zu treffen, daß das auswärts eschlachtete Fleisch in der Konkurrenz gegen das im

Schlachthause geschlachtete nicht günstiger gestellt war. Das Kommunalabgabengesetz von 1893 trug endlich diesem Verlangen Rechnung und bestimmte, daß die Untersuchungsgebühr für das auswärts geschlachtete Fleisch in einer der Schlachthausgebühr entsprechenden Höhe festgesetzt werden dürfte. Damit war die Entwickelung zu einem gewissen Abschlusse gelangt, und es war ein zwar nicht in jeder Hinsicht vollkommener, aber leidlich zufriedenstellender Zustand erreicht.

An diesem Zustande wurde zunächst nichts geändert durch das Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, welches die allgemeine obligatorische Beschau für alle Schlachtungen in Deutschland, auch auf dem Lande einführte.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf enthielt allerdings ursprünglich auch eine Bestimmung, welche in das Schlachthauswesen eingriff, indem allgemein vorgeschrieben werden sollte, daß einmal untersuchtes Fleisch einer abermaligen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden dürfte, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben sei oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten habe. Wäre diese Bestimmung Gesetz geworden, so hätte auch die städtische Untersuchung des auswärts geschlachteten Fleisches lediglich darauf beschränkt werden müssen, ob das Fleisch seit der ersten amtlichen Untersuchung etwa verdorben sei. Durch eine von den Oberbürgermeistern von Breslau, Köln Danzig u. s. w. in Scene gesetzte Petition, der sich fast alle deutschen Städte mit Schlachthäusern angeschlossen, wurde jedoch erreicht, daß mit Rücksicht auf die öffentlichen Schlachthäuser eine Ausnahme von dieser Vorschrift gemacht wurde, und der § 20 erhielt einen Zusatz des Inhalts, daß die landesrechtlichen Vorschriften über die den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern zustehende Befugnis, ihrerseits eine Beschau für frisches Fleisch anzuordnen, nicht berührt werden sollten. Der in Preußen durch das Schlachthausgesetz, die Novelle von 1881 und das K. A. G. geschaffene Rechtszustand blieb also vollständig unangetastet.

Leider hat nun das Pr. A. G. zum Fleischbeschaugesetz die Situation vollständig geändert. Der Regierungsentwurf wollte sich freilich jedes Eingriffes in das Schlachthauswesen enthalten und wollte bis zur Vorlegung einer neuen Redaktion des Schlachthausgesetzes die bisherigen Bestimmungen unverändert weiter gelten lassen. In der zur Vorberatung eingesetzten Kommission des Abgeordnetenhauses wurde aber unvermutet auf Antrag des Abgeordneten Ring beschlossen, die den Gegenstand meiner Ausführungen bildenden beiden Bestimmungen in das Gesetz einzuschieben, wonach

1. frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbirte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8—16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, einer nochmaligen Untersuchung nur zu dem Zweck unterworfen werden kann, um festzustellen, ob es inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat, und
2. für die Nachuntersuchung in diesem Falle Gebühren seitens der Gemeinde nicht erhoben werden dürfen.

Die beiden Bestimmungen waren der Gegenstand eines lebhaften Kampfes im Landtage, vor allem wurde im Herrenhause von den Oberbürgermeistern auf das entschiedenste dagegen opponiert. Indessen ohne den erstrebten Erfolg, es konnte nicht erreicht werden, daß die Bestimmungen wieder gestrichen wurden. Nur ließ sich die Mehrheit schließlich bereit finden, einem Aufschub zuzustimmen, sodaß das Gesetz im allgemeinen am 1. April 1903 in Kraft tritt, die beiden in Rede stehenden Bestimmungen aber erst am 1. Oktober 1904, und zwar zu dem ausgesprochenen Zweck, damit inzwischen die beiden Bestimmungen noch einmal gründlich geprüft werden sollten.

Es gilt nun, daß die Interessenten die 2 Jahre benutzen, die Bedeutung der Bestimmungen vollständig klarlegen und bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln ergreifen, um eine Abänderung herbeizuführen.

II.

Man kann nach meiner Ansicht die Bedeutung der beiden Bestimmungen nicht schwarz genug ansehen, sie machen die ganze bisherige Schlachthausgesetzgebung, die in konsequenter Entwickelung allmählich zu einem leidlichen Zustande gelangt war, illusorisch.

Wenn § 5 vorschreibt, daß einmal tierärztlich untersuchtes Fleisch auch bei Einfuhr in die Stadt nur noch auf etwaiges Verdorbensein untersucht werden darf, so liegt darin gegen den jetzigen Zustand, bei welchem alles in die Stadt kommende Fleisch auf dem Schlachthofe noch einmal einer vollständigen Untersuchung unterworfen wird, für die Städte ein sanitärer Rückschritt. Es wird die bisherige Sicherheit, welche die städtische Bevölkerung hatte, daß sie kein krankes Fleisch erhielt, außerordentlich gefährdet. Zur Begründung des § 5 ist gesagt worden, für das amtlich durch einen Tierarzt untersuchte Fleisch sei eine zweite Untersuchung durch die Kommune vollkommen überflüssig, da die Untersuchung durch die Kommune auch nur durch Tierärzte und nach denselben Grundsätzen erfolge, wie die erste Untersuchung. Das wäre richtig, wenn die Untersuchungen durch die Tierärzte auf dem Lande und den kleinen Städten ohne Schlachthäuser der Untersuchung durch die Schlachthoftierärzte gleichwertig wären; das ist aber keineswegs der Fall. Denn wie der praktische Arzt, der als Spezialist in der Stadt lebt, auf seinem Spezialgebiet dem Landarzt weit voraus ist und voraus sein muß, so ist es natürlich, daß auch der Tierarzt im öffentlichen Schlachthause, der nichts anders thut, als Schlachtvieh zu untersuchen, in der Erkennung von Krankheiten dem Tierarzt auf dem Lande, der daneben oder gar vorwiegend tierärztliche Praxis treibt, erheblich voraus sein muß. Es handelt sich in § 5 freilich nur um Tierärzte, die amtlich zu Beschauern bestellt worden sind, und die Landespolizeibehörde, der die Bestellung obliegt, wird selbstverständlich möglichst bestrebt sein, nur solche Tierärzte zu amtlichen Beschauern zu bestellen, deren Zuverlässigkeit ohne Bedenken ist, indessen, wie die Verhältnisse liegen,

kann auch die amtliche Bestellung keine besondere Gewähr bieten, denn auf dem Lande hat die Behörde regelmäßig gar keine Wahl. Sie wird froh sein, wenn überhaupt ein Tierarzt da ist, und wird den Tierarzt stets lieber zum Beschauer bestellen als einen reinen Laien. Aber auch den Fall gesetzt, daß der Tierarzt auf dem Lande in Sachkenntnis und Geschicklichkeit dem Schlachthoftierarzt gleichkommt, kann seine Untersuchung aus sachlichen Gründen nicht den Grad von Zuverlässigkeit erreichen, wie die auf dem Schlachthofe, weil auf dem Lande zwischen Schlachtung und Untersuchung meist mehr oder weniger Zeit verstreicht, welche die Sicherheit der Untersuchung gefährdet, ferner mikroskopische und chemische Untersuchungen regelmäßig werden unterbleiben müssen, da die besonderen Instrumenten- und Laboratorien-Einrichtungen nicht vorhanden oder nicht zur Stelle sind.

Daß die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Untersuchung der Landtierärzte aber nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigt auch die Erfahrung. Beispielsweise sei auf die Zahlen hingewiesen, die von den Oberbürgermeistern von Cöln und Magdeburg im Herrenhause angeführt sind, danach ist sowohl in Cöln wie in Magdeburg in erstaunlich vielen Fällen auf Grund der städtischen Untersuchung Fleisch beanstandet worden, das bereits durch approbierte Tierärzte untersucht und als gesund bezeichnet war. In unserer Provinz ist bisher tierärztlich untersuchtes Fleisch nur in ganz minimalem Umfange eingeführt worden, es liegt also nur eine sehr geringe Erfahrung bei uns vor. Immerhin sind auch hier Beanstandungen vorgekommen.

Solange die Kommune das Recht hatte, auch von Tierärzten untersuchtes Fleisch nochmals zu untersuchen, schadete die Mangelhaftigkeit der ländlichen Untersuchung allerdings nicht. Wenn nun aber in Zukunft tierärztlich untersuchtes Fleisch durch die Kommune nur noch darauf untersucht werden darf, ob es seit der ersten Untersuchung etwa verdorben ist, so wird damit die Gefahr heraufgeführt, daß in Zukunft krankes Fleisch, dessen Beschaffenheit der Tierarzt auf dem Lande nicht erkennt, ungehindert in den Konsum gelangt; das ist ein außerordentlicher Rückschritt gegen den gegenwärtigen Zustand. Für den Konsum auf dem Lande muß allerdings die Untersuchung durch den ländlichen Tierarzt ausreichend sein. Daraus ergiebt sich aber nicht, daß sie auch für die Stadt ausreichend sein muß, denn das gedrängte Zusammenwohnen der Städter erfordert größere sanitäre Vorsichtsmaßregeln, als sie auf dem Lande nötig sind. Auch wird ja keineswegs verlangt, daß der Staat besondere Vorkehrungen zum Schutze der Städte trifft; was gefordert werden kann, ist aber, daß den Städten die Benutzung der von Ihnen getroffenen Kontroleinrichtungen zum Schutze der sanitären Interessen der Städte nicht verwehrt werde.

Die Gefährdung der städtischen Bevölkerung durch § 5 wird aber noch vermehrt durch § 14. Es soll danach also dasjenige Fleisch, das bei der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung durch einen approbierten Tierarzt unterlegen hat, bei der Einfuhr in die Stadt auch von jeder Gebühr befreit sein. Damit wird dem amtlich durch approbierte Tierärzte voruntersuchten Fleisch ein großer Concurrenzvorsprung vor dem übrigen Fleisch zu teil, sowohl vor dem sonstigen auswärts geschlachteten, das durch Laienbeschauer untersucht ist und bei der Einfuhr die städtischen Untersuchungsgebühren entrichten muß, nicht minder aber auch vor dem im Schlachthause geschlachteten, auf dem die hohen Schlachthausgebühren ruhen. Darin liegt zunächst eine Ungerechtigkeit, denn wenn einzelne Gewerbetreibende gezwungen werden, eine bestimmte kostspielige Anlage zu benutzen, so muß, wenn die übrigen Gewerbetreibenden, die mit ihnen konkurrieren, dem Zwange zur Benutzung dieser Anlage nicht unterworfen werden, in irgend einer Weise ein Ausgleich dafür geschaffen werden.

Die durch § 14 begründete Bevorzugung des außerhalb der Stadt tierärztlich untersuchten Fleisches führt aber auch zu den schwerwiegendsten sanitären Konsequenzen. Man muß sich die ganz analog liegenden Verhältnisse vor dem Kommunalabgabengesetz ins Gedächtnis zurückrufen. Damals führte die Besserstellung des auswärts geschlachteten Fleisches im allgemeinen vor dem im Schlachthause geschlachteten dazu, daß das auswärts geschlachtete Fleisch im allgemeinen sich auf Kosten des im Schlachthause geschlachteten immer mehr ausdehnte, entsprechend wird § 14 zur Folge haben, daß jetzt die begünstigte Kategorie des amtlich durch Tierärzte untersuchten Fleisches auf Kosten der übrigen Fleischkategorien mehr und mehr zunehmen wird.

Die Entwicklung wird dabei in folgender besonderen Richtung vor sich gehen. Die durch § 14 geschaffene Vergünstigung betrifft formell zwar alles Fleisch, das amtlich durch approbierte Tierärzte untersucht worden ist, also was in einem andern öffentlichen Schlachthause geschlachtet ist, ebenso, wie das in einer Privatschlachtstätte geschlachtete. Thatsächlich wird der Gewinn aber wesentlich dem in Privatschlächtereien geschlachteten Fleisch zufallen, denn das in einem andern öffentlichen Schlachthause geschlachtete hat bereits die hohen Schlachthausgebühren dort bezahlen müssen, hat also für die Konkurrenz mit dem übrigen eingeführten Fleisch und mit dem im einheimischen Schlachthause geschlachteten garnichts oder nicht viel voraus, während das in Privatschlächtereien geschlachtete nur die Gebühren für die erste Untersuchung zu tragen hat.

Der Geldbetrag, in dem sich der hervorgerufene Konkurrenzvorsprung ausdrückt, läßt sich, da die Gebührentarife für die amtliche Untersuchung des Schlachtviehs außerhalb der Schlachthöfe noch nicht erlassen sind, genau noch nicht angeben, immerhin kann man sich auf Grund der heutigen Verhältnisse wenigstens ein ungefähres Bild machen. Wir haben z. B. im Regierungsbezirk Danzig schon jetzt für die größeren Ortschaften, in denen öffentliche Schlachthäuser nicht bestehen, auf Grund einer Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten die allgemeine Fleischbeschau, und es sind die Gebühren hier amtlich festgesetzt, um die Hauptkategorien zu nennen:

für ein Rind auf . . . . 1,00 M.
für ein Schwein einschließlich Trichinenschau auf . . . . 0,75 M.

Dagegen betragen die Gebühren, welche auf dem in den Schlachthäusern geschlachteten Vieh ruhen, bei mäßigen Sätzen etwa

für das Rind . . . . 4,50 M.
für das Schwein . . . . 3,00 M.

also würde unter der nach meinen Erkundigungen begründeten Annahme, daß die neu festzusetzenden Untersuchungsgebühren nicht höher sind, als die bisher bestehenden, das außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser geschlachtete Rind um 3,50 M. und entsprechend das Schwein um 2,25 M. weniger Gebühren zu tragen haben, als das im Schlachthause geschlachtete, Beträge, die im Detailpreis pro kg allerdings nicht zum Ausdruck kommen, die aber für den Großviehhandel beträchtlich ins Gewicht fallen. Die Bedeutung dieser Beträge wird besonders klar, wenn man sich die Frachtkosten vergegenwärtigt, welche beim Bahntransport für auswärts geschlachtetes Fleisch entstehen. Für ein Rind von 250 kg Schlachtgewicht ist der ebengenannte Betrag von 3,50 M. gleich den Frachtkosten über eine Strecke von 97 km, für ein Schwein von 80 kg entspricht der Betrag von 2,25 M. sogar erst den Frachtkosten für 214 km, wobei die Waggonladungssätze für Eilfracht angesetzt sind. Unter den angenommenen Voraussetzungen ergiebt sich also, daß das von der Einfuhruntersuchungsgebühr befreite Fleisch, selbst, wenn es 97 oder sogar 214 km weit zur Stadt transportirt wird, immer noch ebenso billig auf den Markt kommt, als das im Schlachthause geschlachtete.

Die Konkurrenzerleichterung, die dem außerhalb der Schlachthäuser geschlachteten tierärztlich untersuchten Fleisch für den städtischen Markt zu Teil wird, ist also eine sehr beträchtliche, und die Entwicklung wird ohne Zweifel wieder denselben Verlauf, wie vor 1893, nehmen. Es werden sich außerhalb der Städte, vor allem in der Nähe der Großstädte, Privatschlachtstätten bilden, und von dort wird das Fleisch in die Städte eingeführt werden. Es wird aber auch, wie aus den angeführten Zahlen erhellt, die Möglichkeit geschaffen, daß Großschlächtereien, die außerhalb eines Ortes mit Schlachthaus, sei es von einem einzelnen Unternehmer, sei es von einer Genossenschaft, errichtet werden, nicht blos eine einzelne in der Nähe belegene Stadt, sondern in weitem Umkreis eine ganze Reihe von Städten mit ihrem Fleisch beschicken und das in den dortigen Schlachthäusern geschlachtete Fleisch vom Markt verdrängen.

Voraussetzung für die ganze Entwicklung ist freilich, daß in den importierenden Orten Tierärzte zu Beschauern bestellt worden sind. Diese thatsächliche Voraussetzung wird sich aber, wo sie nicht schon besteht, ohne Zweifel schnell bilden. Denn es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Landespolizeibehörde, das ist der Regierungspräsident, welchem die Bestellung der Beschauer und demgemäß auch die Bestimmung darüber, ob für einen einzelnen Bezirk ein Laienbeschauer oder ein app. Tierarzt zu bestellen ist, obliegt, auf möglichst ausgedehnte Heranziehung der Tierärzte Bedacht nehmen und überall, wo Tierärzte sind, diese mit der Fleischbeschau beauftragen wird, wobei in Betracht kommt, daß durch die Einführung der allgemeinen Fleischbeschau auch in solchen Orten, die bisher für die Ansiedelung von Tierärzten nicht die genügenden Existenzbedingungen boten, die erforderten Existenzbedingungen durch die neu geschaffenen Gebühreneinnahmen gegeben werden. Durch den Wegfall der Untersuchungsgebühren bei der Einfuhr in die Stadt infolge des § 14 erhalten aber selbst darüber hinaus die Interessenten vielfach die Mittel an die Hand, Tierärzte sogar an Orte heranzuziehen, in denen sie sich sonst selbst mit Hülfe der Gebühren nicht halten könnten. Es lassen sich hierfür sehr bemerkenswerte Zahlen anführen. Es sind z. B. im letzten Jahre in Danzig an Untersuchungsgebühren für außerhalb des städtischen Schlachthauses geschlachtetes Fleisch aufgekommen ca. 45000 M., und es ist ausgerechnet, wieviel von diesen Gebühren auf die Importe aus den einzelnen Ortschaften der umgebenden Landkreise, welche geschlachtetes Fleisch hierher importieren, entfällt. Dabei hat sich ergeben, daß es vier Ortschaften ohne Schlachthäuser im verflossenen Jahre gab, die für eingeführtes Fleisch je mehr als 2000 M. Untersuchungsgebühren an die Stadt Danzig zu zahlen hatten, ferner zwei Ortschaften mit mehr als 3000 M., zwei mit mehr als 4000 M. und eine sogar mit 5673 M. Gebühren, wobei bemerkt sei, daß die betreffenden Ortschaften in der Mehrzahl nicht Vororte von Danzig sind, sondern daß es sich um Dörfer handelt, die eine Reihe von Kilometern von der Stadt entfernt liegen. Diese Unkosten fallen also in Zukunft weg, sobald für diese Ortschaften app. Tierärzte als Beschauer bestellt werden, und es erhellt, daß damit in diesen Ortschaften die Interessenten, auch wenn in Zukunft die Gebühr für die Untersuchung am Orte der Schlachtung hinzukommt, ohne weiteres die Mittel in die Hand bekommen, um mit Vorteil einen Tierarzt durch Sicherstellung eines bestimmten Jahresverdienstes an den Ort zu ziehen. Daß aber der Herr Regierungspräsident alsdann dem Tierarzt die amtliche Bezeichnung im öffentlichen Interesse übertragen wird, ist selbstverständlich.

Es könnte aber weiter noch die Frage aufgeworfen werden, ob denn nicht der Steigerung der Einfuhr tierärztlich untersuchten auswärtigen Fleisches wirksam mit Hülfe der übrigen Bestimmungen des Schlachthausgesetzes und seiner Novellen entgegengetreten werden könne, und dies ist in der That im Abgeordnetenhause unter speciellem Hinweis auf § 2 Nr. 6 des Schlachthausgesetzes behauptet worden. Daß diese Auffassung nicht wohl richtig sein kann, läßt sich schon ohne weiteres aus dem entnehmen, was ich mir erlaubte, aus der Entwickelungsgeschichte der Preuß. Schlachthaus-Gesetzgebung anzuführen. Was man zum Teil wieder beseitigen will, nämlich die Ausgleichsgebühr, die dem auswärts geschlachteten Fleisch auferlegt ist, ist 1893 durch das K. A. G. lediglich deshalb geschaffen, weil die bis dahin geltenden Bestimmungen sich nicht als genügend erwiesen, um der stetigen Zunahme des auswärtigen Fleisches zu wehren. Einzelne Gemeinden haben ja sogar die Erfahrung machen müssen, daß selbst trotz des K. A. G. die Ein-

fuhr des auswärtigen Fleisches nach Eröffnung des Schlachthauses immer noch dauernd gestiegen ist. Zum Beispiel in Danzig betrug das auswärts geschlachtete Fleisch in Prozenten des gesamten in der Stadt konsumierten Fleisches 1894 8,5 %. Bis 1901 ist der Prozentsatz gestiegen auf 17,2 %. Ähnliche Zahlen sind auch von mehreren andern Städten unserer Provinz angegeben, z. B. betrug der Prozentsatz 1901 in Dt. Eylau 16,1 % (in den Vorjahren regelmäßig über 20 %), in Riesenburg 17,8 %, in Konitz 27,2 % (mehrere Jahre vorher sogar 37 %).

Die Lücken der gesetzlichen Bestimmugen, die als Schutzmittel in Frage kommen, sind aber auch ohne Mühe erkennbar. Wenn Sie den § 2 Nr. 6, auf den hier hingewiesen ist und um den es sich im wesentlichen auch nur handeln kann, genauer ansehen, so giebt derselbe nämlich den Gemeinden nur das Recht, zu bestimmen:

> daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, in dem Stadtbezirk Fleisch, welches sie nicht im öffentlichen Schlachthause, sondern an einer innerhalb einer festzusetzenden Entfernung von der Stadtgrenze belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Ein Einfuhrverbot für auswärts geschlachtetes Fleisch kann auf dieser Grundlage also keineswegs erlassen werden. Einmal bezieht sich die Bestimmung überhaupt nur auf einheimische Fleischer oder Fleischhändler, welche die Schlächterei oder den Fleischhandel in der Stadt als stehendes Gewerbe betreiben. Die auswärtigen Fleischer und Fleischhändler werden davon nicht betroffen. Die letzteren dürfen also auch in dem vorgeschriebenen Schutzrayon ihre Schlachtstätten haben und das dort geschlachtete Fleisch ungehindert in der Stadt zum Verkauf bringen. Die Bestimmung hindert aber auch nicht einmal die einheimischen Fleischer an dem Feilbieten auswärts geschlachteten Fleisches. Verboten ist den einheimischen Fleischern nur, innerhalb des Schutzrayons selbst Schlachtstätten zu halten. Sie sind aber nicht gehindert, Fleisch, das ein anderer Fleischer innerhalb des Rayons geschlachtet hat, zu kaufen und dann in ihrem stehenden Geschäftsbetrieb in der Stadt feil zu bieten.

Die geschilderte Entwicklung wird also durch § 2 Ziffer 6 des Schlachthausgesetzes nicht verhindert werden. Ist aber infolge des § 14 mit einer starken Zunahme in der Einfuhr tierärztlich untersuchten Fleisches zu rechnen, so sind die Konsequenzen in sanitärer Beziehung sehr schwerwiegender Natur; die aus § 5 sich ergebende Gefährdung hinsichtlich der sanitären Kontrolen der in der Stadt konsumierten Fleischnahrung erscheint im Hinblick auf die zu erwartende Entwickelung viel erheblicher, als sie sein würde, wenn nur die Vorschrift des § 5 bestände, denn die Gefährdung wächst in demselben Umfange, in dem die Einfuhr tierärztlich untersuchten Fleisches zunimmt. Gleichzeitig tritt aber auch hinsichtlich der Schlachtstätten die Wirkung ein, daß die Benutzung der öffentlichen Schlachthäuser zurückgehen, dagegen die Benutzung und Errichtung von Privatschlachtstätten zunehmen muß, und darin liegt ein sanitärer Rückschritt auch in allen übrigen Beziehungen, in denen überhaupt die öffentlichen Schlachthäuser gegenüber den Privatschlachtstätten einen Fortschritt bedeuten.

Endlich verdienen auch die finanziellen Konsequenzen, die sich für die Schlachthausverwaltungen durch den Wegfall der Gebühren ergeben, eine ernsthafte Betrachtung. Im Falle des § 14 sollen also Gebühren seitens der Kommune nicht mehr erhoben werden dürfen.

Würden nur die Gebühren für dasjenige Fleisch wegfallen, das bereits gegenwärtig auswärts vor der Einfuhr durch einen approbierten Tierarzt untersucht worden ist, so wäre bei uns in Westpreußen wenigstens der entstehende Ausfall von gar keinem Belang. Aber der Ausfall wird vollständig unabsehbar, sobald unter dem Einflusse der §§ 5 und 14 die Einfuhr des tierärztlich untersuchten Fleisches steigt, und zwar steigt, nicht nur auf Kosten des sonstigen auswärtigen Fleisches, sondern auch auf Kosten des im Schlachthause geschlachteten, und demgemäß nicht nur die Einnahmen für das auswärtige Fleisch, sondern auch die Einnahmen an Schlachthofgebühren einen Rückgang erfahren. Die bestehenden Schlachthäuser sind hinsichtlich ihrer Rentabilität naturgemäß darauf berechnet, daß der Fleischbedarf der einheimischen Bevölkerung möglichst durch Schlachtung im Schlachthause gedeckt wird und in dem Maße, in dem diese Grundlage verlassen wird und die Zahl der Schlachtungen zu Gunsten der gebührenfreien Einfuhr von auswärtigem Fleisch eine Verminderung erfährt, wird die Rentabilität der Anlage ohne Frage gefährdet. Ein Versuch, die fortdauernde Rentabilität dadurch zu sichern, daß die Gebühren für die Schlachtung erhöht werden, wäre natürlich so verkehrt als nur möglich, es würden dadurch die einheimischen Fleischer noch mehr, als es schon der Fall sein wird, in ihrer Konkurrenz bedrückt und zur Einfuhr auswärtigen Fleisches genötigt; im Gegentheil würde im Interesse der einheimischen Fleischer eher eine Herabsetzung der Schlachtgebühren als notwendig und zweckmäßig in Erwägung gezogen werden müssen.

Es ist nun im Landtag freilich auch behauptet worden, daß die Schlachthofverwaltungen unzulässig hohe Gewinne aus den Schlachthöfen ziehen und daher eine Minderung dieser Gewinne eine verdienstliche Maßnahme sei. Auch wenn der erhobene Vorwurf richtig sein sollte, ergiebt sich daraus keineswegs, daß der eingeschlagene Weg richtig ist. Falls einzelne Verwaltungen bei Bemessung ihrer Gebühren nicht die durch die Bestimmungen des K. A. G. gegebenen Grenzen eingehalten haben, nach denen nach Deckung der Betriebsunkosten im ganzen 8 % Zinsen einschl. Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals herausgewirtschaftet werden dürfen, so giebt es, um diese Ueberschreitungen zu beseitigen, die zuständigen Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtlichen Instanzen, die anzurufen wären. Findet man aber, daß eine Verzinsung von 8 % für eine sanitären Zwecken dienende Anlage zu hoch ist, so mag man die betreffenden

Bestimmungen aufheben und den Prozentsatz herabsetzen, dagegen führt der jetzt eingeschlagene Weg zu viel weitergehenden Consequenzen. Es wird nicht nur ein etwaiger „Gewinn“ beseitigt, sondern es wird die bloße Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals in Frage gestellt. Thatsächlich giebt es aber auch viele Städte, die schon jetzt die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals nicht erreichen. So erreicht beispielsweise nach den mir von den verschiedenen Magistraten mitgeteilten Zahlen etwa ein Drittel aller Städte Westpreußens noch nicht einmal den Satz von $4^1/_2$, der zur Verzinsung und Amortisation noch keineswegs ausreicht. Diese Städte kommen also sofort in die Gefahr, direkt mit Verlust zu arbeiten. Daß ein solcher Zustand ganz unhaltbar ist, bedarf keiner Ausführung, zumal man sich vergegenwärtigen muß, daß die Kommunen zur Anlage der kostspieligen Schlachthöfe vielfach unter Widerstreben von den Aufsichtsbehörden gedrängt worden sind und die Millionen oder Hunderttausende, welche sie nur im Vertrauen auf die durch das Gesetz damals gewährleistete Rentabilität aufgewendet haben, wohl überall erst zum kleinsten Teile amortisiert haben.

Es muß aber auch die Frage aufgeworfen werden, wie die Kommunen den entstehenden Ausfall überhaupt decken sollen. Für reiche steuerkräftige Städte, welche nur geringe Zuschläge zu den Staatssteuern erheben, mag die Schwierigkeit nicht sehr groß sein. Dagegen ist die Situation besonders für die mittleren und kleineren Städte vielfach sehr schwierig. Der Herr Finanzminister hat bereits im Landtage diesen Punkt berührt und hervorgehoben, daß der kommunale Finanzbedarf vom Jahre 1895 bis 1900 gestiegen ist von 186 Millionen bis auf 276 Millionen, d. i. um jährlich nahezu 10%, und die schwierige Finanzlage, in der speziell wir in Westpreußen uns befinden, wird durch die Thatsache beleuchtet, daß unter den in Frage kommenden Städten eine große Anzahl bereits 300% und mehr Zuschlag zur Staatseinkommensteuer erheben und daher schon jetzt an der Grenze der Leistungsfähigkeit stehen. Sie geraten also damit in die allergrößte Kalamität.

Die Frage der Rentabilität hat aber auch noch eine weitergehende Bedeutung und zwar für die Anlegung von neuen Schlachthäusern, solange nicht einmal Verzinsung und Amortisation sichergestellt ist, können diejenigen Kommunen, die noch keine Schlachthäuser errichtet haben, an die Errichtung garnicht denken. Auch die Betrachtung der finanziellen Consequenzen führt also wieder zu sanitären Gesichtspunkten zurück.

Ziehe ich aus alle Dem, was ich versucht habe, auszuführen, das Ergebnis, so komme ich etwa zu den Sätzen, die ich in der ersten Hälfte der von mir vorgeschlagenen Resolution dahin formuliert habe:

> Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Satz 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze vom 28. Juni 1902 stehen nicht im Einklange mit den Vorschriften des Schlachthausgesetzes vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{3. März 1881}}$ und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes, welche planmäßig bestrebt waren, die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser zu fördern. Sie bedeuten einen sanitären Rückschritt in der Kontrole der Fleischnahrung der städtischen Bevölkerung, da die Untersuchung außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser, auch wenn sie durch approbierte Tierärzte geschieht, derjenigen in den öffentlichen Schlachthäusern nicht gleichwertig ist. Diese Bestimmungen stellen zugleich die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals der bestehenden, unter dem Schutze der bisherigen Gesetzgebung und unter dem Drucke der staatlichen Aufsichtsbehörden von den Kommunen mit großen finanziellen Opfern errichteten öffentlichen Schlachthäuser in Frage und schließen die Errichtung neuer öffentlicher Schlachthäuser für die Zukunft aus.

Ende aller Enden führen die §§ 5 und 14 also zu der grundsätzlichen Frage, ob man Schlachthäuser für eine nützliche Einrichtung hält, die man fördern soll, oder für eine Luxussache, welche die Allgemeinheit nichts angeht. Und wenn im Landtage gesagt ist, die Städte müßten doch ein großes Interesse daran haben, das Fleisch so billig wie möglich zu haben, und müßten deshalb konsequent für die Aufhebung der verteuernden zweiten Untersuchung sein, so ist das eine gänzliche Verkennung der Sachlage, ganz abgesehen davon, daß die Aufhebung der Gebühr für die zweite Untersuchung für den Detailhandel, der bei uns nur mit vollen 5 Pfg. rechnet, gar keine Verbilligung des Fleisches zur Folge haben würde. Daß aber die Schlachthäuser keine Luxussache sind, sondern daß sie sanitäre Errungenschaften von größter Bedeutung für das Allgemeinwohl darstellen, wird schließlich ernstlich wohl nicht in Frage gestellt werden können.

III.

Es fragt sich nun, was zu thun ist. Die Situation gestaltet sich in formeller Beziehung dadurch verhältnismäßig einfach, daß durch § 21 des Gesetzes eine Revision der §§ 5 und 14 bis zum 1. Oktober 1904 offen gehalten und zugleich die Einbringung eines neuen Schlachthausgesetzes für die nächste Landtagssession bereits angekündigt ist. Dadurch ist der einzuschlagende Weg gegeben, es wird sich bei den Beratungen des Schlachthausgesetzes ohne weiteres die Gelegenheit zur Erörterung der in Rede stehenden Materie ergeben. Die Formulierung bestimmter Gesetzesvorschläge wird sich unter diesen Umständen im gegenwärtigen Stadium nicht empfehlen. Die Formulierung wird vielmehr von der Gestaltung des Schlachthaus-Gesetzes abhängen, es wird daher nur die allgemeine Richtung unserer Wünsche zum Ausdruck zu bringen sein. Im Landtage waren bereits mehrere Vermittelungsvorschläge gemacht worden: so der Vorschlag, daß auch bei der Einfuhr tierärztlich untersuchten Fleisches Gebühren sollten erhoben werden dürfen, aber nur in Höhe der Selbstkosten, welche der Kommune durch die Untersuchung verursacht würden, ferner ein anderer Vorschlag dahin, daß die Kommune für die Untersuchung Gebühren in der bisherigen Höhe

wenigstens in den Fällen sollte erheben dürfen, wenn die Untersuchung ergäbe, daß das Fleisch krank sei. Ich glaube nicht weiter ausführen zu brauchen, daß diese Vorschläge nicht annehmbar sind. Sie beseitigen nicht das Konkurrenzübergewicht des auswärtigen Fleisches. Meines Erachtens muß vielmehr unbedingt daran festgehalten werden, daß die durch § 14 geschaffene Konkurrenzbegünstigung des auswärtigen Fleisches wieder beseitigt werden muß. Auf der andern Seite halte ich es dagegen für gerechtfertigt, die unbeschränkte Nachuntersuchung fallen zu lassen, wenn das eingeführte Fleisch bereits in einem andern öffentlichen Schlachthause durch approbierte Tierärzte untersucht worden ist, und sich in diesem Falle mit der beschränkten Nachuntersuchung gemäß § 5 zu begnügen, denn die Gleichwertigkeit der Untersuchung durch verschiedene Schlachthöfe wird in der That wohl nicht in Abrede gestellt werden können.

Ich gelange damit zu den beiden Schlußforderungen meiner Resolution, die nach den bereits citierten Sätzen fortfährt:

Um diese dem Allgemeininteresse widersprechenden Folgen auszuschließen, ist es unbedingt erforderlich, daß bei der gesetzgeberischen Revision der beiden Bestimmungen, die nach § 21 Satz 2 des Gesetzes bis zum 1. Oktober 1904 geschehen soll, folgenden Anforderungen Genüge geleistet wird:

1. Die unbeschränkte städtische Nachuntersuchung ist wieder herzustellen für alles Fleisch, das nicht bereits in einem andern öffentlichen Schlachthause durch approbierte Tierärzte untersucht worden ist.
2. Die Gebührenfrage ist in der Weise zu regeln, daß das im städtischen Schlachthause geschlachtete Fleisch hinsichtlich der Schlachtungsunkosten nicht ungünstiger gestellt wird, als das außerhalb des Schlachthauses geschlachtete Fleisch.

Ich hoffe, daß man diese Vorschläge als sachlich gerechtfertigt wird anerkennen müssen, man kann meines Erachtens ihnen weder den Vorwurf machen, daß sie das außerhalb der Stadt geschlachtete Fleisch vom städtischen Markt ausschließen wollen, noch daß sie im Grunde auf städtischen Kämmereiinteressen beruhen; sie fordern vielmehr nur, was nötig ist, um die Erreichung der durch Schlachthäuser zu erreichenden wichtigen sanitären Zwecke zu sichern.

Ich bitte hiernach der von mir vorgeschlagenen Resolution Ihre Zustimmung zu geben!

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Ehe ich die Debatte eröffne, richte ich an den Herrn Referenten noch eine Frage thatsächlicher Natur. Es heißt hier in der Resolution, daß nach dem Gesetz die Revision der beiden Bestimmungen bis zum 1. Oktober 1904 erfolgen soll. — Nach meiner Erinnerung steht das nicht im Gesetz, sondern das Gesetz schiebt, soweit ich mich erinnere, blos den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser beiden Bestimmungen bis 1904 hinaus. Die Revision ist lediglich zugesagt durch die Herren Ressortminister. Sie ist im Herrenhause von städtischer Seite und auch von anderer Seite — und zwar durch den Mund des Grafen Schlieben — für notwendig erachtet. — Ich würde anheimgeben, vielleicht den zweiten Satz Ihrer Resolution dahin zu ändern, daß der Wunsch ausgesprochen wird, bei Herstellung des in Aussicht gestellten Entwurfs eines neuen Schlachthausgesetzes eine Revision unter den beiden folgenden Gesichtspunkten eintreten zu lassen.

Berichterstatter, Stadtrat **Mitzlaff**: Die thatsächliche Auffassung des Herrn Vorsitzenden ist richtig. Im Gesetz ist es nicht zum Ausdruck gelangt, daß eine Revision der beiden Bestimmungen stattfinden soll. Es ist nur von den Ressortministern zugesagt. Es ergiebt sich aber auch aus der Sachlage, denn ein sachlicher Grund, diese beiden Bestimmungen später in Kraft treten zu lassen, lag sonst nicht vor.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Der Herr Referent ist aber damit einverstanden, wenn wir im Interesse größerer Korrektheit den betreffenden Satz der Resolution ändern? — (Der Berichterstatter stimmt zu.)

Wir kommen zur Debatte.

Regierungspräsident **von Jagow**: Meine Herren! Es könnte bei der außerordentlichen Bedeutung, die die Frage gerade für eine große Zahl der westpreußischen Städte hat, eigentümlich erscheinen, wenn ich vollständig schwiege. Ich möchte daher kurz darauf hinweisen, aus welchen Gründen ich nicht in der Lage bin, eine persönliche Stellungnahme zu den Vorschlägen des Herrn Referenten einzunehmen. Das resultiert aus der Entwickelung der ganzen Angelegenheit. Meine Herren! Erst vor wenigen Monaten hat das Königliche Staatsministerium in der Weise Stellung genommen, daß es den Bestimmungen des vorliegenden, jetzt gültigen Gesetzes, deren Abänderung der Herr Referent beantragt hat, zustimmte. Es ist ferner, wie eben in den Erörterungen zwischen dem Herrn Vorsitzenden und dem Herrn Referenten schon klargestellt worden ist, seitens der beteiligten Herrn Ressortminister in den letzten Stadien der Beratung ausdrücklich zugesagt worden, daß die Zeit bis zu dem Inkrafttreten der beiden Bestimmungen, also bis zum 1. Oktober 1904, dazu benutzt werden soll, eine gesetzgeberische Revision dieser Bestimmungen in Erwägung zu ziehen, und daß ferner das in Aussicht stehende und mit einer gewissen Sicherheit für die nächste Session zugesagte anderweitige Schlachthausgesetz Gelegenheit geben würde, dieser Frage von neuem näher zu treten. Ich befinde mich also der Situation gegenüber, daß die für mich maßgebende Instanz, das preußische Staatsministerium, zur Zeit auf dem Boden des bestehenden Gesetzes steht, und es wird mir dadurch unmöglich, eine Erklärung meinerseits abzugeben, wie ich mich für die Zukunft zu der Frage stellen werde. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, dies kurz hervorzuheben. Ich bemerke noch, daß ich den Ausführungen des Referenten insoweit durchaus beitrete, als ich meinerseits durchaus anerkenne, daß die Finanzlage der Mehrzahl oder, ich möchte sagen, fast aller Städte Westpreußens eine derartige ist, daß eine erhebliche Verminderung ihrer Einnahmen aus den Schlachthausgebühren für ihren

Etat von einer bedenklichen Wirkung sein würde, daß ich ferner auf dem Standpunkt stehe, daß eine möglichst weit gehende Garantie für die Untersuchung des Fleisches nach jeder Richtung gegeben werden muß und daß es im allgemeinen staatlichen Interesse liegt, wenn der Bevölkerung das Fleisch in möglichst garantiert gesundem Zustande geliefert wird. Allerdings muß ich hinzufügen, was seitens des Herrn Referenten nur ganz lose gestreift worden ist, daß ich andererseits auch auf dem Standpunkte stehe, daß es die Pflicht der dabei in Betracht kommenden Behörden ist, auch die Frage nicht außer Acht zu lassen, in welcher Weise der Bevölkerung das Fleisch möglichst billig geliefert werden kann.

Meine Herren! Ich glaube danach, daß der Herr Referent wohl die Auffassung gewonnen haben wird, daß ich seinen sachlichen Ausführungen über diese Fragen meinerseits persönlich durchaus beistimme.

Oberbürgermeister **Delbrück**: Ich hatte mir schon vorgenommen, auf den Punkt hinzuweisen, auf den der Herr Regierungspräsident eben aufmerksam gemacht hat. Wir dürfen uns bei der Behandlung dieser ganzen Angelegenheit nicht lediglich von dem Gesichtspunkte leiten lassen: wie hoch bemessen wir die Gebühren zu Gunsten unseres Etats, welche Anforderungen sind zu stellen, um in sanitärer Beziehung die Beschaffung eines möglichst einwandfreien Fleisches zu sichern, sondern es liegt zweifellos mit im vornehmsten Interesse der Kommunen und Kommunalverwaltungen selbst, daß das Fleisch in den Städten nicht teurer ist als nötig und nicht durch uns mit überflüssigen Gebühren belastet wird. Das ist ein Gesichtspunkt, den keine städtische Verwaltung außer Acht lassen darf. Wenn wir vor völlig jungfräulichen Verhältnissen ständen, so würde ich in erster Linie für eine Regelung eintreten, die das Fleisch mit so geringen Gebühren belastet, wie nur irgend angängig, aber diese unberührten Verhältnisse sind nicht vorhanden, sondern wir sind durch die Finanzpolitik der königlichen Staatsregierung, insbesondere durch die Auffassung des früheren Finanzministers Dr. von Miquel über die Notwendigkeit hoher Gebühren für die Städte mit der Finanzierung unserer Schlachthäuser in eine Lage gekommen, die es für die Mehrzahl von uns unmöglich macht, auf die bisherigen Gebühren der Schlachthäuser zu einem ergeblichen Teile zu verzichten. Wenn man nun die ohnehin sehr bedrängten Verhältnisse der westpreußischen Städte ins Auge faßt, so wird man es berechtigt finden, daß wir zur Zeit unter allen Umständen darauf dringen müssen, daß die Königliche Staatsregierung nicht ohne weiteres mit Prinzipien bricht, die den Städten gegenüber ein Jahrzehnt hindurch als ein Noli me tangere bezeichnet wurden, wenn wir einmal kamen und eine Abänderung verlangten. Lediglich aus diesem Grunde müssen wir verlangen, daß Bestimmungen beseitigt werden, die die Balanzierung des Etats der Städte in Frage stellen. Dieses Ziel wird ja annähernd erreicht, wenn die Resolution, in der wir unsere Wünsche formuliert haben, von Erfolg ist. Durch das Fleischbeschaugesetz und seine Ausführungsbestimmungen, welche die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auf dem platten Lande vorschreiben, ist ein novum entstanden. Es besteht darin, daß das auswärts geschlachtete Fleisch mit Gebühren belastet wird, mit denen es früher nicht belastet war, daß also, wenn eine Änderung nicht eintritt, das auswärts geschlachtete Fleisch noch ungünstiger dasteht, als das in den Städten geschlachtete. Das müssen wir selbst beseitigt wünschen, und deswegen ist eine Revision unter allen Umständen notwendig. Wir wünschen nur, daß diese Revision unter Berücksichtigung der wesentlichen finanziellen Gesichtspunkte erfolgt, die ich hervorgehoben habe, und die nicht entstanden sind aus der Initiative der Kommunen, sondern aus den Bestimmungen, die uns die Staatsregierung über die Gestaltung unserer Gebührentarife aufgedrängt hat.

Bürgermeister **Liedke**-Neumark: Der Herr Berichterstatter hat in seinem Referat bemerkt, daß durch die auf dem Gebiete des Schlachthauswesens gegenwärtig bestehenden Gesetze zufriedenstellende Verhältnisse geschaffen seien. Mir ist indeß in meiner Praxis ein Fall vorgekommen, der die ein Schlachthaus besitzende Stadt Neumark sehr zu schädigen geeignet ist, der aber durch die bestehende Gesetzgebung nicht geschützt wird. Im unmittelbaren Anschluß an die Stadt Neumark liegt ein Teil der Landgemeinde Gr. Pacoltowo, mit genannter Stadt durch die Drewenzbrücke verbunden. In diesem Teil der Landgemeinde Gr. Pacoltowo, welcher sich äußerlich als Bestandteil von Neumark darstellt, ließ sich ein Fleischer nieder, der nicht im Schlachthaus schlachtete, die geschlachteten Tiere auch nicht beschauen ließ und infolgedessen in seiner Wohnung das Pfund Fleisch um 5 bis 10 Pfennig billiger verkaufte, als dieses in Neumark geschehen konnte. Die Folge davon war, daß ein großer Teil der städtischen Bevölkerung über die Drewenzbrücke nach Pacoltowo ging und sich dort das nötige Fleisch kaufte, so daß die Schlachtungen im Schlachthause und damit auch die Einnahme an Gebühren geringer wurden. Nun wird mir darauf erwidert werden: Beantrage doch die Eingemeindung dieses im Zusammenhange mit Neumark liegenden Teils von Pacoltowo! Das haben wir ja gethan, aber der Bezirksausschuß hat uns abgewiesen. Wir hoffen indes bei dem Provinzialrat mit unserem Antrage mehr Glück zu haben.

Ich will diesen Fall nicht zu einem Zusatzantrage zu der Resolution des Herrn Berichterstatters machen, sondern nur feststellen, daß die bestehende Gesetzgebung in Bezug auf das Schlachthauswesen noch Lücken aufweist, und veranlassen, daß bei dem in Aussicht stehenden neuen Schlachthausgesetz vielleicht auch dieser Fall Berücksichtigung findet.

Bürgermeister **Reimann**-Riesenburg: Ich bin zwar der Ansicht, daß die befürchteten schweren Wirkungen des Gesetzes, die der Herr Referent hervorhob, vorzugsweise die größeren Städte treffen werden mit ihren großen Vororten, wo sich auch Gelegenheit bietet die Fleischbeschau auszuüben, und daß für die kleinen Städte, weil die Ortschaften um sie meist sehr weit auseinander liegen, eine Befürchtung kaum entsteht, es

würde aber für uns sehr interessant sein zu erfahren — und hiervon ist die berührte Frage wesentlich abhängig — wie groß die Schaubezirke gebildet werden sollen. Ist die Vorbereitung so weit gediehen, daß man sagen kann, nach so und so viel Kilometern Umfang werden die Schaubezirke festgelegt? — Ich wäre sehr dankbar für die Beantwortung dieser Frage.

Oberbürgermeister **Delbrück**: Meines Wissens kann diese Frage heute noch nicht beantwortet werden, sie läßt sich auch wohl garnicht nach einer allgemeinen Regel beantworten, sondern die Größe der Schaubezirke wird abhängen von der Zahl der zur Verfügung stehenden Schauer und approbierten Tierärzte.

Bürgermeister **Reimann**: Ich meine die ländlichen Schaubezirke.

Oberbürgermeister **Delbrück**: Meines Wissens sind die ministerellen Ausführungsbestimmungen nach dieser Richtung noch nicht erschienen, sodaß wir nicht wissen, wie sich die Königliche Staatsregierung die Einrichtung der Schaubezirke denkt. Das wird auch abhängig sein von der Menge des Viehs, das produziert und geschlachtet wird in den einzelnen Bezirken und auch von der Zahl geeigneter Personen, die der Regierung als Schauer zur Verfügung stehen.

Bürgermeister **Stachowitz**-Thorn: Ich stimme dem, was der Herr Referent ausführt durchaus zu und möchte hier nur einen Punkt berühren, bezüglich dessen mir eben ein Telegramm aus Thorn zugegangen ist, einen Punkt, der mit unserm augenblicklichen Beratungsgegenstande nicht in ganz unmittelbarem Zusammenhange steht, aber immerhin auch Schlachthausverhältnisse betrifft. Das Telegramm lautet: „Kann Städtetag nicht Schritte vorbereiten, Vieheinfuhr wenigstens direkt ins Schlachthaus zu erreichen?" — Es handelt sich darum, daß uns eine Fleischnot droht, daß die Preise schon jetzt sehr hoch sind und daß hier gewünscht wird, es möchten, um dieser Fleischnot abzuhelfen, Schritte gethan werden, es möchten für das ausländische Vieh die Grenzen wenigstens soweit geöffnet werden, als es unmittelbar ins Schlachthaus eingeführt werden kann. Eine solche Vorbedingung wäre in Thorn wenigstens gegeben, dort kann das Vieh direkt ins Schlachthaus eingeführt werden. Ich selbst bin allerdings der Ansicht, daß die Frage heute hier kaum zum Abschluß gebracht und vielleicht auch nicht einmal zur Erörterung gestellt werden kann. Ich möchte es aber dem Vorstande anheimgeben, ob seinerseits etwas zu unternehmen wäre. Vielleicht könnten sich die Städte zusammenthun und in einem besondern Städtetage eine Petition an die zuständigen Kreise richten.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Die Sache steht nicht auf der Tagesordnung und steht zweifellos mit dem behandelten Thema in mindestens losem Zusammenhange, wenn man überhaupt einen solchen konstruieren kann. Nun ist es mir ja bekannt, daß die Fleischpreise, auch die für Schweinefleisch, eine exorbitante Höhe erreicht haben — das ist auch in Danzig der Fall — trotzdem würde ich Bedenken tragen, irgend welche Beschlüsse zu fassen, deren Tragweite der Städtetag nicht übersehen kann, und Beschlüsse zu fassen über Dinge, bezüglich deren wir noch nicht eine einzige Zahl wissen, womit wir sie begründen. Ich halte es für das schlimmste, was ein Städtetag thun kann, wenn er eine Resolution auf Grundlagen stellt, die sich nachher als unzutreffend erweisen. Ich möchte daher von einer Beschlußfassung dringend abraten. Eine andere Frage wäre es ja, einmal unter den beteiligten Städten eine Erörterung über die Sache herbeizuführen, die ja im Wege der Umfrage eingeleitet werden könnte, deren Veranstaltung ich bereit bin, Ihnen zuzusagen. Von einer Beschlußfassung am heutigen Tage aber warne ich nochmals angesichts der betrübenden Erfahrungen, die wir vor einigen Jahren gemacht haben, wo schließlich eine Stadt zugeben mußte, daß bei ihr eigentlich gar keine Fleischnot bestand. Soweit die Schweine in Betracht kommen, pflegen die Verhältnisse ganz außerordentlich verschieden zu liegen. Einzelne Schlachthöfe und Konsumorte haben nämlich ein merkwürdig kleines Versorgungsgebiet, andere ein sehr umfangreiches. In Danzig sind es z. B. nur die unmittelbar benachbarten Kreise, die überhaupt für die Versorgung der Stadt mit Schweinefleisch in Frage kommen. Daraus ergiebt es sich, daß, während in der einen Stadt große Schweinenot herrscht, in einiger Entfernung davon die Schweinepreise ziemlich niedrig sein können. Es hängt dies zusammen mit der Verschiedenheit der Ernten in einer Provinz, mit den verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen, ob viel kleine Leute da sind, die überwiegend Schweinezucht treiben. Die Schweinepreise differieren auf wenige Meilen oft nicht unbeträchtlich. Wenn wir ein korporatives Vorgehen für wünschenswert erachten, muß vorher festgestellt werden, wie die Verhältnisse in den einzelnen Teilen der Provinz liegen und ob ein gemeinschaftliches Vorgehen sämtlicher Städte oder nur eines Teils derselben wünschenswert ist. Mit Rücksicht auf die Ernteverhältnisse halte ich es allerdings für wahrscheinlich, daß ein gewisser Mangel an Schweinen wohl in der ganzen Provinz bestehen wird. Wenn der Städtetag den Wunsch hat, daß der Vorstand Ermittelungen nach der Richtung anstellt, so werde ich gern bereit sein, sie in die Wege zu leiten.

Bürgermeister **Stachowitz**: Ich gebe zu, daß solche Vorbereitungen erforderlich sind. Ich möchte dann aber den Städtetag bitten, den Wunsch auszusprechen, daß seitens des Vorstandes entsprechendes veranlaßt wird, um eventuell die Aufhebung der Grenzsperre herbeizuführen.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Ich würde nicht empfehlen, einen bestimmten Beschluß zu formulieren und namentlich nicht darin schon jetzt einen Antrag auf Aufhebung der Grenzsperre vorzusehen, sondern sich damit zu begnügen, daß der Vorstand ersucht wird, zunächst einmal durch Umfrage festzustellen, wie die Preisverhältnisse und der Vertrieb hinsichtlich der verschiedenen Viehgattungen bei den einzelnen Schlachthöfen in der Provinz liegen.

Ich darf wohl annehmen, daß der Städtetag und Herr Stachowitz damit einverstanden ist.

Stadtrat Dr. **Deichen**=Graudenz: Nur über die Frage der Verbilligung der Fleischpreise einige Worte. Wir haben ja gewiß das Interesse und die Pflicht, unserer Bevölkerung billiges Fleisch zu beschaffen, ich glaube aber nicht, daß das unter den jetzigen Ausführungsbestimmungen möglich sein wird, denn die Differenz zwischen den Untersuchungskosten wird den Konsumenten doch nicht zugute kommen. Den Nutzen davon wird der Händler ziehen, entweder der bisherige Schlächtermeister, der ja nach den Ausführungen des Herrn Referenten zum bloßen Fleischhändler herabgedrückt wird, denn er wird nicht mehr schlachten, sondern von außerhalb kaufen, oder der Großschlächtermeister. Ich glaube deshalb, daß den Konsumenten doch kein Vorteil gebracht werden wird und daß es nicht gelingen wird, auf diese Weise von außerhalb billiges Fleisch einzuführen und dabei die Vergünstigung den Konsumenten ebenfalls zugute kommen zu lassen.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich schließe die Debatte. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter, Stadtrat **Mitzlaff**: Ich habe nur noch eine kurze Bemerkung zu dem von Herrn Bürgermeister Liedtke erwähnten Fall zu machen. Er führte einen Fall an, wo ununtersuchtes Fleisch in den Konsum gelangt war und er knüpfte daran die Bemerkung, daß das eine Lücke im Schlachthausgesetz sei. Ich will nur meinerseits ebenfalls hervorheben, daß auch ich der Ansicht bin, daß die bisherige Schlachthausgesetzgebung noch in mancher Beziehung lückenhaft ist, ich habe es nur nicht für richtig befunden, bei dieser Gelegenheit, wo es sich nur um die §§ 5 und 14 handelt, auch alle übrigen Wünsche hier zur Geltung zu bringen.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung ebenfalls erledigt, und ich danke in Ihrem Namen dem Herrn Referenten für seinen Vortrag.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Resolution ist gedruckt in Ihren Händen, sie bedarf keiner Verlesung. Nur bezüglich des zweiten Satzes hat der Herr Referent eine Veränderung vorgenommen. Die jetzt vorgeschlagene Fassung lautet:

> Um diese dem Allgemeininteresse widersprechenden Folgen auszuschließen, ist es unbedingt erforderlich, daß bei der in Aussicht genommenen Revision der Schlachthausgesetzgebung eine Abänderung in folgender Richtung eintritt: . . . . u. s. w.

Wird zu dieser Formulierung noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Ich darf nun wohl annehmen, daß die Versammlung der Resolution mit der vorgeschlagenen Aenderung zustimmt. — Ich konstatiere, daß das der Fall ist.

Meine Herren! Es ist jetzt 12 Uhr, und wir würden nun zu demjenigen Teile des Programms kommen, der als Frühstückspause bezeichnet ist. Ich möchte aber, bevor wir in diese Pause eintreten, noch mitteilen, daß mich der Herr Landeshauptmann gebeten hat, den Vortrag des Herrn Bürgermeister Müller möglichst gleich nach der Pause zu nehmen. Ich darf wohl annehmen, daß die Versammlung damit einverstanden ist. Wenn wir so weiter arbeiten wie bisher, werden wir möglicherweise noch heute fertig.

Dann möchte ich fragen, ob bezüglich der Veranstaltungen noch Mitteilungen zu machen sind.

Bürgermeister **Polski**=Graudenz: Ich möchte nur mitteilen, daß im Anschluß an das Essen um 8 Uhr eine Angriffsübung der freiwilligen Feuerwehr stattfinden soll. Ich bitte diese Programmänderung noch nachträglich zu genehmigen.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Die Herren sind damit einverstanden. — Ich erinnere noch an die Präsenzliste und bitte diejenigen Herren, die sich noch nicht eingezeichnet haben, dies in der Pause zu thun. — Ich lasse jetzt eine Vertagung für eine halbe Stunde eintreten.

Pause.

Wiedereröffnung der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Meine Herren! Wir fahren in unserer Tagesordnung fort und kommen entsprechend dem von Ihnen zuletzt gefaßten Beschluß zu dem Vortrage des Herrn Bürgermeister Müller=Dt. Krone:

Bericht der Kommission zur Gründung eines Ruhegehaltskassenverbandes für die Kommunalbeamten.

Ich bitte den Herrn Kollegen Müller, als Vorsitzenden dieser Kommission, das Referat zu erstatten.

Berichterstatter, Bürgermeister **Müller**=Dt. Krone: Meine Herren! Der westpreußische Städtetag von 1901 wählte eine Kommission, bestehend aus den Herren Bürgermeister Dembski, Bürgermeister Sausse und mir und beauftragte dieselbe, sich mit den Stadtgemeinden, den Kreiskommunalverbänden und der Provinzialvertretung wegen Einrichtung einer provinziellen Ruhegehaltskasse in Verbindung zu setzen und geeignet erscheinenden Falls die Statuten einer solchen Kasse auszuarbeiten.

Diese Kommission hat mit manchen Hindernissen zu kämpfen gehabt. Bei den geringen Mitteln, welche dem Städtetage zur Verfügung stehen, mußte sie es möglichst vermeiden, durch ihren Zusammentritt Kosten zu verursachen. Da zwei ihrer Mitglieder in Dirschau und in Elbing wohnen, war als Ort ihres Zusammentritts Danzig oder Dirschau und als Zeitpunkt der Zusammentritt einer derjenigen provinziellen Körperschaften gegeben, denen ich, als das am weitesten entfernt wohnende Mitglied, anzugehören die Ehre habe.

Diese Gelegenheiten haben sich bisher nur dreimal geboten. Einmal, als der Provinzialrat im Januar zusammentrat. Damals war leider Herr Kollege Dembski behindert. Dann als im März der Provinziallandtag zusammentrat, war wieder der Herr Kollege Sausse unabkömmlich, und die letzte Gelegenheit bot sich bei dem Zusammentritt des Provinzialaus=

schusses Ende Mai dieses Jahres. Herrn Kollegen Dembski war es damals wieder unmöglich, nach Danzig zu kommen, und so trat die Kommission denn am 24. Mai in Dirschau zusammen.

Sie wählte mich zu ihrem Vorsitzenden. Sie machte sich mit der Entstehungsgeschichte der Vorlage des Städtetages von 1901, betreffend die Gründung eines provinziellen Ruhegehaltskassenverbandes für die Kommunalbeamten, bekannt und unterzog die Satzungen der seit dem 1. Juli 1901 bestehenden Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz einer eingehenden Erörterung. Sie erkannte an, daß dieselben eine gute Grundlage für eine gleiche in der Provinz Westpreußen zu errichtende Kasse bilden würden, kam aber zu der Überzeugung, daß, ehe ein weiterer Schritt gethan werde, zunächst die Beschaffung genauer zahlenmäßiger Unterlagen über alle in Betracht kommenden Verhältnisse erforderlich sei.

Bezüglich der Art und des Umfanges der anzustellenden Erhebungen einigte sie sich über folgende Punkte:

1. Ein Sonderabdruck des von dem Vorsitzenden der Kommission auf dem vorjährigen Städtetage gehaltenen Vortrages über einen westpreußischen Ruhegehaltskassenverband für Kommunalbeamte (derselbe ist inzwischen, ohne die Kasse des Städtetages zu belasten, hergestellt) soll sämtlichen Magistraten und Kreisausschüssen in der Provinz übersandt werden.

2. Gleichzeitig sollen diese Behörden ersucht werden, zur Gewinnung der erforderlichen Unterlagen Auskunft zu erteilen über:

a) die Zahl ihrer sämtlichen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten mit Ausnahme der Volksschullehrer,

b) die Höhe der von diesen Beamten zur Zeit bezogenen Gehälter, etwaiger feststehender Gehaltssteigerungen und des Höchstgehaltes,

c) des Lebens- und Dienstalters der in Betracht kommenden Beamten,

d) der etwa bei der Versetzung in den Ruhestand anzurechnenden Militärdienstjahre oder der anzurechnenden in anderen Kommunalverbänden zurückgelegten Dienstjahre,

e) die Zahl und das Lebensalter ihrer zur Zeit im Ruhestande befindlichen Beamten, die von diesen zurückgelegte Dienstzeit und die Höhe der von ihnen bezogenen Ruhegehälter.

3. Dem Herrn Landeshauptmann der Provinz soll dasselbe Material überreicht und auch an ihn die Bitte gerichtet werden, dieselben Auskünfte bezüglich der ruhegehaltsberechtigten Beamten der Provinzialverwaltung zu erteilen.

Es handelt sich, wie die Herren sehen, um eine Menge von Fragen, deren genaue Beantwortung einen nicht unbedeutenden Aufwand von Zeit und Mühe, namentlich bei den größeren Verwaltungen, erfordert, und es war deshalb vorauszusehen, daß es kaum möglich sein werde, in dem knappen Zeitraume zwischen der Tagung der Kommission und der nächsten Tagung des Städtetages ihre Beantwortung zu erreichen, noch viel weniger die erforderliche Prüfung und Sichtung vorzunehmen und die erforderlichen Zusammenstellungen und Berechnungen zu fertigen.

Dazu kam, daß ich, dem die Ausführung der Beschlüsse der Kommission übertragen war, bald nach ihrer Tagung erkrankte und gezwungen war, fast 6 Wochen meinem Amte fern zu bleiben.

Wir sind deshalb heute nicht in der Lage, Ihnen geehrte Herren, mit irgend welchen Anträgen zu kommen.

Es erscheint mir das aber auch nicht bedauerlich. Es handelt sich um eine ganz neue Materie. Erst ein Kassenverband, der hier angestrebten Art besteht in der Rheinprovinz. Aber auch er ist erst am 1. Juli 1901 ins Leben getreten. Er vermag deshalb nur über eine sehr kurze Wirksamkeit (3/4 Jahre) Auskunft zu erteilen, und Rückschlüsse aus einer so kurzen Wirksamkeit zu ziehen, ist unmöglich. — Gut Ding will Weile haben, und der Gedanke, um dessen Realisierung es sich handelt, ist in unseren Kreisen so neu, und das Neue findet bei unseren Kommunen leider noch recht häufig zunächst wenig Entgegenkommen — ich verweise in dieser Beziehung auf die Witwen- und Waisenkasse — auch wenn es sich um einen offenbaren Fortschritt handelt. Daher erscheint es mir ganz angebracht, daß unserm Gedanken Zeit gelassen wird, sich bei allen Beteiligten in Ruhe weiter zu entwickeln. Er muß, wie der Sauerteig das Gebäck, die Kreise der Beteiligten durchdringen, man muß sich allgemein mehr mit ihm beschäftigen und mit ihm vertrauter machen können, ehe man sich, wie ich hoffe und wünsche, für seine Verwirklichung entscheiden wird.

Zeichen dafür, daß er sich ausbreitet und aufgenommen und verarbeitet wird, liegen erfreulicher Weise in größerer Anzahl vor. Die Städtetage der Provinz Schleswig-Holstein, der Provinz Hessen und der Provinz Ostpreußen sind inzwischen seiner Verwirklichung näher getreten und auch der Städtetag der Provinz Posen hat zu gleichem Zwecke inzwischen eine Kommission gewählt.

Der vorjährige Städtetag hatte uns auch beauftragt, uns mit dem Herrn Landeshauptmann wegen Übernahme der Verwaltung der Kasse durch die Provinz in Verbindung zu setzen. Bei der geschilderten Sachlage haben wir dazu nicht kommen können. Nachdem ich aber aus den Verhandlungen der Städtetage der Provinzen Ostpreußen und Schleswig-Holstein entnommen habe, daß der Herr Landeshauptmann von Ostpreußen es übernommen hat, die zur Errichtung eines ostpreußischen Ruhegehaltskassenverbandes erfoderlichen Verhandlungen selbst zu führen und der Herr Landeshauptmann von Schleswig-Holstein sich bereit erklärt hat, die Verwaltung der schleswig-holstein'schen Ruhegehaltskasse auf die Provinz zu übernehmen, hege ich die freudige Zuversicht, daß, wenn wir in der Lage sind, an ihn heranzutreten, auch unser Herr Landeshauptmann sich nicht ablehnend verhalten wird.

An die hier anwesenden Herren Vertreter der Städte richte ich namens der Kommission die Bitte, in ihren Gemeinden dahin wirken zu wollen, daß zunächst

auf die von der Kommission zu stellenden Fragen eine baldige, genaue und erschöpfende Beantwortung erfolgt. Dann, meine geehrten Herren, wird, wie ich hoffe, Ihre Kommission auf dem nächsten Städtetage in der Lage sein, mit positiven Vorschlägen vor Sie zu treten.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Ich danke der Kommission für die von ihr geleistete Arbeit. Eine Debatte wird über den Vortrag des Herrn Referenten wohl kaum erforderlich sein, da ja die Vorschläge über die Regelung der Frage noch ausstehen. Ich nehme also an, daß wir von den bisherigen Maßnahmen der Kommission dankend Kenntnis nehmen und sie bitten, ihre Arbeiten fortzusetzen und auf dem nächsten Städtetage einen neuen Vortrag zu halten und uns eventuell bestimmte Vorschläge zu unterbreiten.

Das Wort hat der Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann **Hinze**: Meine Herren! Ich habe es lebhaft bedauert, daß ich durch Krankheit verhindert war, der letzten Tagung des Städtetages beizuwohnen. Ich möchte deshalb heute Gelegenheit nehmen, mich zu diesem interessanten Thema, daß uns, so Gott will, im nächsten Jahre wieder beschäftigen wird, zu äußern. Wie sich die Kollegen anderer Provinzen für die Frage interessieren, so thue ich das auch. Die westpreußische Provinzialverwaltung hat dasjenige Material beschafft, was, wie ich annehme auch der Kommission vorgelegen hat, also dasjenige, was für die Landgemeinden und Städte in Westphalen vorliegt und das Reglement für die Stadtgemeinden und Kreisverbände in der Rheinprovinz. Ich glaube, daß der Kommission diese Sachen vorgelegen haben. In der Angelegenheit selbst einige allgemeine Bemerkungen. Sie gehen dahin, daß man nicht ohne weiteres dieses Desiderium der Gründung eines Ruhegehaltskassenverbandes für die Kommunalbeamten vergleichen und identifizieren kann mit der vor nahezu 20 Jahren erfolgten Gründung der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse. Einmal hatte die Provinz damals selbst den dringenden Wunsch, für die Hinterbliebenen ihrer Beamten zu sorgen, obwohl sie damals eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht hatte, und sie hatte auch den Wunsch, auf die Stadtgemeinden nach der Richtung einzuwirken. Sie stattete daher die Provinzial-Witwen- und Waisenkassen mit einem Kapital aus und übernahm ohne Weiteres die Verwaltung vollkommen kostenfrei. Wie gesagt, damals handelte es sich darum, etwas Gutes zu schaffen, wozu die damalige Gesetzgebung noch nicht zwang. Ganz anders liegt die Sache aber doch hier. Das Recht des Kommunalbeamten auf den Bezug von Pension steht fest; es ist gegeben durch die Bestimmungen der Städteordnung und des Kommunalbeamtengesetzes, und ich habe doch große Bedenken, ob sich ein Reglement für unsere Provinz derart wird ausarbeiten lassen, daß es sich nachher einmal ohne große Schwierigkeiten handhaben läßt, und daß es auch alle Wünsche berücksichtigt, die an das Entstehen einer derartigen Ruhegehaltskasse geknüpft werden. Die Verhältnisse in unseren städtischen Kommunen sind doch sehr verschiedenartig gestaltet. Wenn sie bedenken, daß in einer Reihe von städtischen Kommunen den Beamten die Zeit, die sie vorher im Militärdienst oder in anderer kommunaler Stellung zurückgelegt haben, bei Berechnung der Pensionszeit angerechnet wird und in anderen Städten wieder nicht, daß größere Städte und auch kleinere dazu kommen, um eine besonders geeignete Kraft zu gewinnen, von vornherein zu vereinbaren, daß eine bestimmte Dienstzeit angerechnet wird, so sind das doch alles Sachen, die sich in das Schema eines derartigen Ruhegehaltskassenverbandes schwer einreihen lassen und die unvermeidlich, wie es auch selbst bei der Witwen- und Waisenkasse der Fall ist, zu Reibungen führen werden. Auf eine Bestimmung z. B., die in dem für die Rheinprovinz erlassenen Reglement enthalten ist, daß nämlich sämtliche Prozesse von den Pensionsberechtigten gegen die Kasse zu führen sind, würde ich mich nicht einlassen. Das ist eine sehr bedenkliche Sache. Dadurch entsteht immer erst eine ausgedehnte Korrespondenz mit den Kommunalverbänden. Noch ein Bedenken: Leider besteht in unserer westpreußischen Bevölkerung die Neigung, so alle 12 Jahre einmal zu wechseln und Sie erleichtern dies in einer übermäßigen Weise, wenn die Städte nicht selbst mehr die Pensionen zu tragen haben. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß, auch wenn es sich nicht um mindertüchtige Leute handelte, sich mitunter Strömungen in einer Stadt, bemerkbar machten, z. B. wenn der Leiter der Stadt als Polizeiverwalter einmal etwas zu scharf gewesen war, welche die Wiederwahl verhinderten. Über dieses alles werden wir uns besser in kleinerem Kreise unterhalten können. Ich habe nur sagen wollen, daß ich, so sehr mir die Sache an und für sich sympathisch ist, in vielen Einzelheiten Bedenken habe. Die Städte werden sich darüber schlüssig machen müssen in der Vorberatung, was sie überhaupt als Grundlage für die Ruhegehaltskasse nehmen wollen. In der Rheinprovinz hat man die Grenze von einer Million als Mindestmaß für die Gründung angenommen.

Nun, Meine Herren! Existiert bei einer größeren Zahl westpreußischer Städte der Wunsch, einen Ruhegehaltskassenverband zu begründen, so werden sie auch über die Bedenken hinwegkommen, und wenn sie keine geeignetere Stelle finden, wenn nicht etwa eine Stadt die Führung übernimmt, so, meine ich, die Provinzialverwaltung hat Sie noch nie verlassen und wenn Sie ihr das Vertrauen schenken wollen, diese Kasse zu verwalten, dann wird sie Sie auch jetzt nicht verlassen. Aber wir haben ja noch ein Jahr vor uns, in welchem die Angelegenheit von Ihrer Kommission eingehend beraten werden soll, und der finanzielle Punkt, unter dem die Kommission zu leiden hatte, wird vielleicht auch nicht so erheblich sein, daß er nicht zu überwinden wäre.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Ich nehme an, daß der Herr Landeshauptmann, weil er im vergangenen Jahre nicht Gelegenheit gehabt hat, sich zu der Sache zu äußern, dies heute hat nachholen wollen, daß es aber nicht in seiner Absicht lag, über die von ihm gestreiften Punkte eine Debatte herbeizuführen.

Ich glaube, wir nehmen jetzt nur von der seitens des Herrn Landeshauptmanns in Aussicht gestellten Bereitwilligkeit des Provinzial-Ausschusses sich eventuell mit der Verwaltung der Kasse zu befassen, dankend Akt und sparen eine weitere Erörterung auf, bis uns die Kommission im nächsten Jahre mehr bringt. — Ich fürchte, wir würden sonst nur das wiederholen, was wir im vorigen Jahre in Thorn sehr ausführlich gehört haben.

Berichterstatter, Bürgermeister **Müller**-Dt. Krone: Ich bemerke, daß die Kommission deshalb den Herrn Landeshauptmann für den Geeignetsten gehalten hat, weil nicht nur eine Beteiligung der Städte, sondern auch der Kreise an dieser Kasse gewünscht wird.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich schließe die Debatte.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vortrag über den Erlaß ortsstatutarischer Anordnungen auf Grund der §§ 12 und 15 des Baufluchtliniengesetzes und betreffend Unterhaltung und Herstellung der Bürgersteige.

Berichterstatter, Erster Bürgermeister **Kühnast**-Graudenz: Zunächst zur Geschäftsordnung. — Ich habe die Ehre, Ihnen heute einen Vortrag zu halten über den Erlaß ortsstatutarischer Anordnungen auf Grund der §§ 12 und 15 des Baufluchtliniengesetzes und betreffend Unterhaltung und Herstellung der Bürgersteige. — Obwohl diese beiden Angelegenheiten in einem gewissen Zusammenhange miteinander stehen, würde es mir doch zweckmäßig erscheinen, daß sie getrennt behandelt werden, da sonst die Debatte möglicherweise erschwert werden dürfte. Sie gestatten mir daher wohl, daß ich zunächst nur über die §§ 12 und 15 des Baufluchtliniengesetzes spreche, daß dann der Herr Korreferent hierzu das Wort nimmt, die Debatte zunächst über diesen Teil des Vortrages eröffnet wird, und daß dann in gleicher Weise erst der zweite Teil des Themas behandelt wird.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Ich nehme an, daß die Versammlung mit den Vorschlägen des Herrn Referenten einverstanden ist, und bitte ihn nunmehr, zur Sache das Wort zu nehmen.

Berichterstatter, Erster Bürgermeister **Kühnast**-Graudenz: Meine Herren! Es erscheint vielleicht auffallend, daß ich, nachdem das Baufluchtliniengesetz bereits über ein Vierteljahrhundert in Geltung ist, einzelne Vorschriften dieses Gesetzes, welche den Gemeinden die Befugnis zum Erlaß ortsstatutarischer Bestimmungen geben, jetzt zum Gegenstande einer Besprechung auf unserm Städtetage mache. Veranlaßt bin ich hierzu dadurch, daß ich sowohl in meiner Thätigkeit als Leiter einer städtischen Verwaltung, als auch als Verwaltungsrichter bei meiner Mitwirkung bei dem Bezirksausschuß die Erfahrung habe machen müssen, daß grade diese Bestimmungen des Gesetzes, die ja allerdings zum Teil recht schwer verständlich und unklar sind, vielfach zu recht irrigen Auffassungen und Misgriffen bei der Abfassung von Ortsstatuten Anlaß gegeben und zur Aufnahme teils ungiltiger, teils unpraktischer Bestimmungen geführt haben. Erst in der letzten Zeit ist durch eine umfassende und gleichmäßige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts eine Auslegung jener Gesetzesbestimmungen erfolgt, die deren Bedeutung nunmehr fast zweifelsfrei festgestellt hat. Ich habe mir nun die Ortsstatute fast aller größeren Städte des preußischen Staates wie auch die sämtlicher Städte unserer Provinz kommen lassen und kann versichern, daß sich unter den älteren auch nicht eins befindet, das nicht wenigstens eine Bestimmung enthält, deren Rechtsungiltigkeit zweifellos ist. Es haben daher auch in den letzten Jahren bereits mehrere Städte ihr Ortsstatut abgeändert, und bei vielen anderen besteht diese Absicht. Sie werden mir hiernach wohl zugeben dürfen, daß eine Besprechung der Berechtigung der Gemeinden zum Erlaß ortsstatutarischer Bestimmungen auf Grund des Fluchtliniengesetzes nicht unzeitgemäß ist.

Das Gesetz gewährt den Gemeinden nach zwiefacher Richtung hin die Befugnis zum Erlaß derartiger Bestimmungen. In § 12 des Gesetzes wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, den Bau von Wohngebäuden, die nach noch nicht fertiggestellten Straßen einen Ausgang haben, ortsstatutarisch zu untersagen, und in § 15 das Recht zur Heranziehung der Anlieger an neuen oder bisher unbebauten Straßen oder der Unternehmer neuer Straßenanlagen zu gewissen Leistungen.

§ 12 lautet:

> Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.
>
> Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen und bedarf der Bestätigung des Bezirksrates.

Diese Bestimmung ermächtigt also die Gemeinden, zum Erlaß eines Bauverbots bezüglich gewisser Wohngebäude an Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertiggestellt sind. Die Rechtsgiltigkeit eines solchen Bauverbots hat also zur Voraussetzung das Bestehen baupolizeilicher Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Straße oder ein Straßenteil als für den öffentlichen Verkehr oder Anbau fertiggestellt zu erachten ist. Fehlt es an derartigen Bestimmungen, dann kann das Ortsstatut nicht wirksam sein. Die Baupolizeibehörde würde vielmehr trotz eines Bauverbots der Gemeinde die Genehmigung zum Bau ertheilen müssen.

Man hat nun bei der Abfassung der Ortsstatute zuweilen übersehen, daß diese Bestimmungen „baupolizeiliche“ also von der „Polizei“ erlassene sein müssen und hat in das Statut selbst Bestimmungen darüber aufgenommen, wann eine Straße als für den

öffentlichen Verkehr und Anbau fertiggestellt gelten soll. Eine solche ortsstatutarische Anordnung kann aber die polizeiliche nicht ersetzen; sie muß vielmehr in Form polizeilicher Vorschriften von einer Polizeibehörde erlassen werden. Zum Erlaß ist aber nicht nur die Ortspolizeibehörde befugt, sondern auch der Landrat, der Regierungspräsident und der Oberpräsident; es kommt nur darauf an, daß die von letzteren erlassenen Polizeiverordnungen für den Bezirk der Gemeinde, die das Bauverbot erläßt, Geltung haben.

In manchen Ortsstatuten findet sich nun eine wirkliche Wiederholung der polizeilicherseits für den Ort erlassenen Bestimmungen. Man hat diese offenbar in der Absicht aufgenommen, die Tragweite des Bauverbots in dem Ortsstatut selbst kenntlich zu machen. Allein, dies ist wenig zweckmäßig, denn die Baupolizei ist jederzeit in der Lage, diese Bestimmungen zu ändern, und es müßte dann auch immer eine Änderung des Statuts eintreten, wenn die Gemeinde will, daß die ortsstatutarisch festgelegten an eine fertige Straße zu stellenden Erfordernisse mit den polizeilichen übereinstimmen sollen. Freilich braucht dies ja nicht der Fall zu sein; die Gemeinde kann eine Straße unter anderen Voraussetzungen als im Sinne des Ortsstatuts fertiggestellt gelten lassen, als die Polizeibehörde im polizeilichen Interesse. Von Wirksamkeit kann eine abweichende Anordnung der Gemeinde aber nur sein, wenn ihre Anforderungen geringer sind, als die der Polizei, denn die Gemeinde ist zwar befugt, das Bauverbot nicht in dem vollen gesetzlich zulässigen Umfange in Kraft zu setzen; sie darf aber natürlich nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Für die Städte unserer Provinz, in denen ja mit einer einzigen Ausnahme die Polizeiverwaltung in den Händen eines Mitgliedes der städtischen Verwaltung ruht, wird sich ja eine Übereinstimmung der Absicht beider Organe leicht herbeiführen lassen und es dürfte sich daher empfehlen, falls nicht die Gemeinde das Bauverbot absichtlich einschränken will, im Ortsstatut einfach auf die polizeilichen Bestimmungen zu verweisen.

Nun läßt aber leider die Bezeichnung der Straßen als solcher, die noch nicht den baupolizeilichen Bestimmungen gemäß für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertig hergestellt sind, noch manche Zweifel darüber zu, welche Straßen einer Gemeinde eigentlich zu diesen Straßen gehören. Man ist gelegentlich in den Fehler verfallen, anzunehmen, daß man auf Grund eines gemäß § 12 erlassenen Bauverbots den Bau von Wohngebäuden an allen Wegen untersagen könne, die nicht den straßenbaupolizeilichen Bestimmungen entsprechen, und hat auch die Errichtung von Wohngebäuden an sogenannten Feld- und Kommunikationswegen verbieten wollen. Gegen eine derartige Auslegung des Gesetzes spricht aber ein ganz kleines Wörtchen dieser Bestimmung, das Wörtchen „noch". Das Gesetz spricht von Straßen, die noch nicht für den Verkehr und Anbau fertiggestellt sind, und aus der Hinzufügung des Wortes „noch" folgt, daß es sich nur um solche Straßen handeln kann, deren Fertigstellung bereits in Aussicht genommen, aber noch nicht beendigt ist. Das Oberverwaltungsgericht ist denn auch den Versuchen von Gemeinden, das Bauverbot auf sämtliche nicht ausgebaute Straßen und Wege des Bezirks zu erstrecken, in gleichmäßiger Praxis entgegengetreten und hat immer darauf hingewiesen, daß das Bauverbot nur Straßen betreffen könne, deren Herstellung als ordentliche Straßen von der Stadt geplant sei, um sogenannte projektierte Straßen. Hierunter fallen selbstverständlich alle in den städtischen Bebauungsplan aufgenommenen Straßen, sowie diejenigen, für welche Fluchtlinienpläne festgestellt sind; doch können auch noch andere Merkmale die Straße als eine solche erscheinen lassen, die demnächst straßenmäßig ausgebaut werden und dem öffentlichen Verkehr und Anbau dienen soll. Nur auf solche projektierte oder bereits in der Anlegung begriffene Straßen kann sich das Bauverbot der Gemeinde erstrecken. Von dem Bauverbot können also nicht betroffen werden:

1. diejenigen Chausseen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, deren Einbeziehung in das städtische Straßennetz und deren straßenmäßiger Ausbau überhaupt noch nicht in Aussicht genommen ist. Ob diese Wege öffentliche oder private sind, ist gleichgiltig. Auch bezüglich der Privatstraßen kann, solange nicht die dereinstige Übernahme der Straße von der Stadt bereits geplant oder sonst erkennbar ist, daß diese Straße in Zukunft ein Glied des Straßennetzes bilden soll, die Gemeinde ein Bauverbot nicht erlassen. Es würde höchstens polizeilicherseits der Bau untersagt werden können, wenn im öffentlichen Interesse gefordert werden muß, daß das Wohngebäude durch eine öffentliche Straße zugänglich ist. Also das Bauverbot aus § 12 ist nicht anwendbar auf alle diejenigen Kommunikationswege, die weder Ortsstraßen sind, noch solche werden sollen.

2. erstreckt sich das Bauverbot nicht auf die bereits bestehenden älteren Straßen, die sogenannten „historischen". Die Frage, welche Straßen zu den historischen zu rechnen sind, hat das Oberverwaltungsgericht in zahlreichen Entscheidungen beschäftigt; eine allgemeine befriedigende Erklärung des Begriffs der historischen Straße läßt sich jedoch auch auf Grund der Ausführungen dieses Gerichtshofes kaum geben. Den Gegensatz bilden einmal die zu 1 erwähnten, überhaupt noch nicht als „Straßen" in Betracht kommenden Kommunikationswege und ferner die gerade durch § 12 getroffenen projektierten oder in der Anlegung begriffenen Straßen. Ob nun aber eine Gemeindestraße, die nicht völlig den zur Zeit des Erlasses des Ortsstatuts geltenden polizeilichen Bestimmungen über die Erfordernisse einer fertigen Straße entspricht, zu den in der Anlegung begriffenen oder den historischen Straßen zu rechnen ist, wird zuweilen sehr schwer zu beurteilen sein und kann nur unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse entschieden werden. Als wesentliche Merkmale einer historischen Straße sind folgende anzusehen: Die Straße muß öffentlich sein, sie muß zum Anbau bestimmt sein, sie muß dem Verkehr innerhalb der Ortschaft dienen, und ihr Ausbau muß zur Zeit des Inkrafttretens des Bauverbots bereits im wesentlichen beendet sein. Nach den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts kommt es insbesondere auf

die Lage und Richtung der Straße, den auf ihr stattfindenden Verkehr, ihre äußere Beschaffenheit den Vergleich derselben mit den gleichfalls den neuen polizeilichen Bestimmungen noch nicht entsprechenden, aber als historisch anerkannten Straßen, die geschichtliche Entwickelung ihres Anbaues an. Daß sie vollständig den über den Straßenbau erlassenen polizeilichen Vorschriften entspricht, ist, wie gesagt, nicht erforderlich; die Beschaffenheit des Straßenkörpers allein ist nicht maßgebend. Sie muß sich als ein vollbürtiges Glied des gesamten Straßennetzes einer Gemeinde darstellen.

Verboten werden dürfen nun Wohngebäude, die nach den unfertigen Straßen einen Ausgang haben. Das Verbot ist also nur zulässig, wenn folgende drei Thatsachen zusammentreffen:

1. das Gebäude muß sich als ein Wohngebäude darstellen,
2. es muß an der unfertigen Straße errichtet werden,
3. es muß nach dieser Straße einen Ausgang haben.

Was unter einem Wohngebäude zu verstehen ist, dürfte im allgemeinen nicht zweifelhaft sein, und doch hat sich das Oberverwaltungsgericht auch mit dieser Frage wiederholt beschäftigen müssen. Es muß sich um ein Gebäude handeln, das zum Wohnen bestimmt ist, wenn es auch nicht ausschließlich diesem Zweck zu dienen braucht. Es können also nicht untersagt werden gewerbliche Etablissements, Schulen, sofern nur keine Wohnung in ihnen errichtet wird. Auch fallen Pferdeställe nicht unter das Verbot, selbst wenn ein Pferdeknecht nachts im Stall schlafen soll.

Der Errichtung eines Wohngebäudes steht auch die Umwandlung eines bisher einem andern Zweck dienenden Gebäudes in ein Wohngebäude gleich; ebenso fällt die Erweiterung eines schon bestehenden Wohngebäudes durch Hinzufügung neuer Wohnräume, sowie der Wiederaufbau zerstörter Wohngebäude, unter das Bauverbot.

Schwieriger als die Lösung dieser Frage ist jedoch die Entscheidung darüber, ob das Gebäude, *an* der unfertigen Straße errichtet wird. Zweifel in dieser Beziehung werden nämlich dann sehr häufig entstehen, wenn das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet wird, an mehreren Straßen liegt. Sind diese alle noch unfertig, so ist eine Prüfung, an welcher von diesen Straßen das Gebäude zu liegen kommt, freilich gleichgiltig. Von Bedeutung ist aber eine derartige Feststellung dann, wenn eine dieser Straßen zu denen gehört, auf die sich das Bauverbot nicht erstreckt. Nun ist es eine unerläßliche Voraussetzung für die Lage des Gebäudes *an* der Straße, daß auch das Grundstück, auf dem es errichtet wird, direkt an der Straße liegt, das heißt, es darf zwischen ihm und der Straße kein fremdes Grundstück liegen. Selbst ein kleiner Geländestreifen, der später zur Straße geschlagen werden soll, trennt das Grundstück noch von der Straße; dagegen ist es nicht erforderlich, daß auch das Gebäude unmittelbar an die Straße zu liegen kommt; es kann vielmehr durch Gärten, Höfe oder Vorderhäuser von der Straße getrennt sein. Im Übrigen wird aber hier nur eine Entscheidung von Fall zu Fall möglich sein.

Über die dritte Voraussetzung zum Erlaß des Bauverbots, das heißt darüber, ob das Gebäude nach der unfertigen Straße einen Ausgang hat, ist nicht viel zu sagen. Hier werden kaum Zweifel herrschen können. Erwähnt sei nur, daß es selbstverständlich vollkommen gleichgiltig ist, ob der Ausgang unmittelbar oder nur mittelbar auf die Straße führt.

Das Gesetz stellt nun die Einführung des Bauverbots in den bezeichneten Fällen in das Belieben der Gemeinde. Demgemäß ist es auch statthaft, daß das Bauverbot im Ortsstatut nicht direkt ausgesprochen wird, daß vielmehr ortsstatutarisch nur die Befugnis zur Untersagung derartiger Bauten festgelegt wird. So findet sich denn auch in mehreren Ortsstatuten die Bestimmung, daß die Errichtung solcher Wohngebäude entweder durch Gemeindebeschluß oder durch den Magistrat oder durch die Baudeputation untersagt werden kann. Eine solche Bestimmung ist zulässig, denn wenn der Erlaß eines allgemeinen Bauverbots gestattet ist, so ist es zweifellos den Gemeinden auch überlassen, das Geringere zu beschließen, daß heißt, sich die Möglichkeit zu wahren, *in gewissen Fällen* das Bauverbot zu erlassen. Auch dagegen, daß diese Untersagung in das Belieben eines Gemeindeorgans gestellt wird, dürften Bedenken nicht vorliegen. Es fragt sich aber, ob eine derartige ortsstatutarische Anordnung zweckmäßig erscheint, und das möchte ich bestreiten. Bei einer solchen Bestimmung ist der Bau grundsätzlich gestattet. Der Bauunternehmer hat also lediglich die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Für die Ortspolizeibehörde besteht aber keine Verpflichtung, der Gemeindeverwaltung das Baugesuch zur Erklärung vorzulegen, ob sie etwa Einspruch zu erheben gedenkt, oder auch von der Erteilung der Genehmigung ihr nur Kenntnis zu geben. Es kann somit der Fall eintreten, daß die Gemeindebehörde garnicht in die Lage kommt, von ihrer Berechtigung Gebrauch zu machen.

Wenn aber auch das Ortsstatut das Bauverbot allgemein anordnet, können doch auch Ausnahmen zugelassen werden. Diese Ausnahmen können im Ortsstatut selbst genau bezeichnet sein; es kann zum z. B. die Errichtung bestimmter Arten von Gebäuden, etwa öffentlicher, oder an bestimmten Straßen, deren Beschaffenheit oder örtliche Lage vielleicht ein Bauverbot unbillig erscheinen lassen würde, gestattet werden. Es kann ferner eine Ausnahme von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. In diesem Falle würde der Bauunternehmer einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung haben, wenn er die Erfüllung der Bedingungen nachweist.

In der Regel hat man aber einen andern Weg eingeschlagen: man hat die Gestattung von Ausnahmen in das Ermessen der Gemeindeorgane gestellt und das ist jedenfalls auch das zweckmäßigste. In solchen Fällen darf auf Grund des ortsstatutarischen Bauverbots die Baupolizeibehörde die Genehmigung zum Bau nicht früher erteilen, als bis sich das im Orts-

statut bezeichnete Gemeindeorgan über die Erteilung der Baugenehmigung schlüßig gemacht hat. Welches Gemeindeorgan im Ortsstatut hierzu bestimmt wird, ist gleichgültig; die Erteilung der Genehmigung kann einem Gemeindebeschluß, dem Magistrat oder der Baudeputation vorbehalten werden. Es dürfte sich für mittlere und kleinere Städte empfehlen, dem Magistrat die Entscheidung zu überlassen, da es sich ja meist um schleunige Fälle handeln wird und eine sofortige Zusammenberufung der Stadtverordneten nicht immer thunlich ist. Fast regelmäßig findet sich nun auch in den Statuten die Bestimmung, daß die Zulassung des Baues von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht ist, oder abhängig gemacht werden kann. Ist die Stellung von Bedingungen vorgeschrieben, so werden diese in der Regel auch in das Statut aufgenommen. Hierdurch werden sie aber nicht zu einer öffentlich-rechtlich erzwingbaren Last des Bauunternehmers. Die Aufnahme bestimmter Bedingungen in das Ortsstatut begründet nur eine Verpflichtung für das die Erlaubnis erteilende Gemeindeorgan, die Erfüllung dieser Bedingungen von dem Bauunternehmer zu verlangen. Die Verhandlungen dieses Gemeindeorgans mit dem letzteren über die Bedingungen sind rein privatrechtlicher Natur. Die Erfüllung der Bedingungen kann daher nur mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege erzwungen werden.

Der Inhalt dieser Bedingungen wird selbstverständlich immer die Verpflichtung des Bauunternehmers zur Zahlung oder Sicherstellung der Straßenherstellungskosten oder auch zur unentgeltlichen Überlassung von Straßengelände zum Gegenstande haben. Es wird sich hauptsächlich immer um eine Sicherung der Gemeinde bezüglich derjenigen Leistungen handeln, die sie nach § 15 des Gesetzes, wie wir nachher sehen werden, von den Anliegern an einer neuen Straße als eine öffentlich rechtliche Last verlangen kann. Selbstverständlich können aber auch größere oder geringere Leistungen beansprucht werden, da es sich ja lediglich um ein Privatabkommen handelt. Größere Ansprüche seitens einer Gemeinde werden insbesondere dann erhoben werden, wenn es sich um eine nur einseitig zu bebauende Straße oder um Abtretung von Gelände zur Straße handelt. Unentgeltliche Abtretung von Gelände kann die Gemeinde gesetzlich von keinem Anlieger verlangen, sondern immer nur die Erstattung des Wertes bezw. Preises des Straßengeländes, wie wir später sehen werden. Trotzdem ist es durchaus zweckmäßig, als Äquivalent gegen die Erteilung zum vorzeitigen Bauen die unentgeltliche Überlassung des Straßenterrains, soweit solches von dem zu bebauenden Grundstück zu beanspruchen ist, zu verlangen. Denn auf diese Weise braucht die Gemeinde nicht Geld zu verauslagen, das sie vielleicht erst nach geraumer Zeit wiedererstattet erhalten würde, und der Bauende wird meistenteils einen geringeren Betrag sicherzustellen haben, da ihm in der Regel Kosten für Grunderwerb garnicht oder nur in geringem Maße in Ansatz gebracht werden dürften.

Ist nun von der Gemeinde auf Grund ihres mit dem Bauenden geschlossenen Vertrages die Bauerlaubnis erteilt, so muß auch die Polizeibehörde ihrerseits den Bau gestatten, sofern nicht baupolizeiliche Bedenken vorliegen. Auf die von der Gemeinde gestellten Bedingungen braucht sie bei Erteilung der Bauerlaubnis keine Rücksicht zu nehmen.

Soviel über § 12 des Gesetzes. Ich komme nunmehr zu § 15. Dieser lautet:

> Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft sowie deren zeitweise, höchstens jedoch 5 jährige Unterhaltung bezw. ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und wenn die Straße breiter als 26 m ist nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden.
>
> Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bezw. deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.
>
> Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen.

Der Paragraph ermächtigt also die Gemeinden, in gewissen Fällen die Herstellung und Unterhalung einer Straße oder den Ersatz von Straßenherstellungskosten oder einen Beitrag zu denselben zu verlangen. Drei Fälle sieht das Gesetz vor, in denen diese Berechtigung der Gemeinde eintreten darf:

1. die Anlage einer neuen Straße,
2. die Verlängerung einer schon bestehenden Straße,
3. den Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen.

Die beiden ersten Fälle, die Anlegung einer neuen und die Verlängerung einer schon bestehenden Straße, sind rechtlich und thatsächlich nicht verschieden, denn auch die Verlängerung einer Straße bedeutet die Entstehung einer neuen. Die ausdrückliche Erwähnung der Verlängerung im Gesetz bezweckt wohl lediglich die Beseitigung eines jeden Zweifels. Voraussetzung in beiden Fällen ist, daß die Straße zur Bebauung bestimmt ist. Friedrichs hält in seinem bekannten Kommentar diesen Zusatz für überflüssig, denn dem Unternehmer gegenüber habe er keine Bedeutung, weil dieser doch alle Kosten tragen müsse, für die Anlieger sei er aber nicht erforderlich, weil deren Verpflichtung

nur bei Errichtung von Gebäuden eintrete, diese Handlung aber ohne weiteres eine Bestimmung der Straße zur Bebauung voraussetze. Bezüglich des letzteren Punktes stimme ich Friedrichs bei. Bezüglich des Unternehmers scheint mir aber der Zusatz doch nicht ohne Bedeutung zu sein, da sonst dem Unternehmer einer jeden Straße eine öffentlichrechtliche Verpflichtung auferlegt werden könnte, während dies infolge des Zusatzes nur bezüglich der zur Bebauung bestimmten Straßen möglich ist.

Das Recht der Gemeinde tritt ein „bei" Anlegung einer Straße. Erfahrungsgemäß geschieht nun die Herstellung einer Straße in der Regel nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums; es liegt vielmehr meist ein größerer zeitlicher Zwischenraum zwischen dem Beginn und der Beendigung der Anlegung. Es kann nun wohl keinem Zweifel unterliegen, daß schon mit dem Beginn der Anlegung einer Straße eine der Voraussetzungen, unter welchen die Gemeinde beitragsberechtigt wird, entsteht. Große Zweifel haben aber darüber geherrscht und können auch immer wieder in der Praxis entstehen, wann eigentlich die Anlegung beginnt. Aus den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts läßt sich nun als Grundsatz aufstellen, daß jede Thätigkeit der Gemeinden, die nach außen hin erkennen läßt, daß demnächst eine städtische Straße auf einem Gelände hergestellt werden soll, als Beginn der Straßenanlage anzusehen ist. In der Regel wird das die Festsetzung der Fluchtlinie sein; es können aber auch schon vor der Fluchtlinienfestsetzung von der Gemeinde Veranstaltungen getroffen sein, die ihre Absicht, eine Straße anzulegen, nach außen hin erkennen lassen.

Um eine Anlegung einer Straße wird es sich nicht blos in dem Falle handeln, daß eine neue Verbindung geschaffen wird, sondern auch dann, wenn bestehende Verbindungen z. B. die früher erwähnten Feld- oder Kommunikationswege als städtische Straßen den baupolizeilichen Bestimmungen gemäß ausgebaut werden. Aber die bereits bestehende Verbindung darf nicht zu den historischen Straßen gehören; die Regulierung einer solchen ist nur die vollkommene Fertigstellung einer vorhandenen, aber nicht die Anlegung einer neuen Straße.

Der dritte Fall, der Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen, wird in der Praxis wohl ziemlich selten vorkommen. Gemeint sind hier solche Straßen, die beim Erlaß des Ortsstatuts bereits straßenmäßig hergestellt und dem Verkehr übergeben sind. In der Regel werden Straßen, die vor Erlaß des Ortsstatuts fertiggestellt sind, auch bereits bebaut sein, denn der Anbau an fertigen Straßen vollzieht sich ziemlich schnell. Es bleibt ja aber jeder Gemeinde überlassen, beim Erlaß des Ortsstatuts zu prüfen, ob derartige Straßen in ihrem Bezirk vorhanden sind; es dürfte sich empfehlen, diese dann gleich mit ihrem Namen im Statut aufzuführen. Bei dieser Prüfung wird freilich die Frage, ob eine solche Straße noch als in der Anlegung begriffen oder bereits als vorhanden anzusehen ist, zuweilen nicht leicht zu entscheiden sein.

Eine Heranziehung der Anlieger kann nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß die Straße noch vollständig unbebaut ist. Sofern auch nur ein Haus an ihr errichtet ist, gehört sie nicht mehr zu den unbebauten. Jedoch kommen Gebäude, die etwa an der Straße standen, bevor sie eine städtische Straße wurde, nicht in Betracht: bebaut ist die Straße dann, wenn Gebäude an ihr errichtet sind, es genügt also nicht, die Errichtung von Gebäuden auf dem an die Straße grenzenden Grundstück.

Was als ein Straßenteil anzusehen ist, sagt das Gesetz nicht. Es wird deshalb zweckmäßig sein, eine nähere Bestimmung hierüber in das Statut aufzunehmen, wie dies auch die Kommission des Abgeordnetenhauses bei Beratung des Gesetzentwurfes empfohlen hat. Jedenfalls darf man nicht willkürlich einzelne Stücke aus der Straße herausschneiden oder Lücken in der Häuserreihe als besondere Straßenteile annehmen. Unter Straßenteilen werden immer nur solche Strecken einer Straße verstanden werden, die durch Querstraßen, Brücken, Eisenbahnen oder andere thatsächliche Verhältnisse sich als besondere Abschnitte der Straße kennzeichnen.

Im Gesetz sind nun zwei Kategorieen von Personen bezeichnet, die von der Gemeinde herangezogen werden können: der angrenzende Eigentümer und der Erbauer einer Straße (im Gesetz „Unternehmer" genannt). Was unter dem angrenzenden Eigentümer zu verstehen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung; bemerkt sei nur, daß jeder angrenzende Eigentümer herangezogen werden kann, also auch derjenige, der von Gemeindelasten, insbesondere von Realabgaben vom Grundstücke befreit ist. Unternehmer einer Straßenanlage im Sinne des Gesetzes ist derjenige, der sich von der Gemeinde die Genehmigung zur Anlegung einer neuen Straße erteilen läßt. Es mag wunderlich erscheinen, daß auch ein solcher Unternehmer unter den Pflichtigen aufgeführt wird. Es hat auch die Aufnahme des Unternehmers in das Gesetz vielfach Unklarheit geschaffen, und eine falsche Auslegung der Absicht des Gesetzgebers hat gerade hier zum Erlaß ungiltiger und unzweckmäßiger Vorschriften geführt. Eine praktische Bedeutung hat seine Aufnahme in das Gesetz insofern, als er durch Übernahme der Straßenbauverpflichtung auf Grund des Ortsstatuts eine öffentlichrechtliche Last auf sich nimmt, daß er also im Verwaltungswege zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten werden kann.

Die Heranziehung der Anlieger ist aber noch an die Voraussetzung geknüpft, daß sie Gebäude an der Straße errichten. Im Gegensatz zu § 12 des Gesetzes wird hier nicht die Errichtung eines Wohngebäudes erfordert; es genügt jedes Gebäude. Auch die Errichtung eines noch so kleinen Stalles oder Schuppens begründet die Beitragspflicht. Hierin kann eine große Härte liegen, nämlich dann, wenn das Grundstück schon längst vor dem Beginn der Anlegung der Straße vollständig bebaut ist und nur noch einen kleinen Anbau erfahren soll. Es kann dann vorkommen, daß die Straßenherstellungskosten, die der Erbauer eventuell zu zahlen hat, die Kosten des Neubaues um ein Vielfaches

übersteigen. In einem solchen Falle empfiehlt sich die Herabsetzung des Beitrages oder sein Erlaß; es wird aber das Recht hierzu in dem Ortsstatut festgestellt werden müssen.

In Übereinstimmung mit § 12 erfordert auch § 15, daß das Gebäude an der Straße errichtet werden soll, dagegen ist es nicht notwendig, daß es einen Ausgang nach der Straße hat.

Die Voraussetzung zur Heranziehung der Anlieger tritt ein, sobald sie Gebäude errichten. Hiernach ist zweifellos anzunehmen, daß der Beginn der Errichtung schon die Beitragspflicht begründet. Das Oberverwaltungsgericht hat dies auch anerkannt und ausgeführt, daß auch der Entschluß, den Bau nicht zu Ende zu führen, an der einmal begründeten Beitragspflicht nichts ändert. Falsch ist aber die Anforderung des Beitrages vor Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis, wie dies in den meisten älteren Statuten geschehen ist. Das Oberverwaltungsgericht hat wiederholt die Rechtsungiltigkeit einer derartigen ortsstatutarischen Bestimmung ausgesprochen. Erst wenn thatsächlich mit dem Bau begonnen ist, ist die Voraussetzung, unter der überhaupt erst eine Heranziehung der Anlieger erfolgen kann, gegeben.

Von den Anliegern und Unternehmern kann nun nach dem Wortlaut des Gesetzes verlangt werden:

1. die Herstellung der neuen Straße und deren Unterhaltung während 5 Jahren,

oder 2. der Ersatz der hierzu von der Stadt verwandten Kosten,

oder 3. ein verhältnismäßiger Beitrag zu diesen Kosten.

Nun ist aber ohne weiteres klar, daß thatsächlich den Anliegern niemals die Herstellung der Straße wird aufgegeben werden können, denn ihre Heranziehung ist, wie wir soeben gesehen haben, nur zulässig, wenn sie Gebäude an der Straße errichten; auch bezieht sich ihre Verpflichtung nur auf die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 m ist, nur auf eine Breite bis zu 13 m. Es würde hiernach die Herstellung der Straße nur stückweise beansprucht werden können, was natürlich unausführbar ist. Auch bezüglich der Unterhaltung durch die Anlieger gelten diese Bedenken, doch ist hier, wenn die Straße schon vollständig bebaut ist, schon eher eine praktische Durchführung der Verpflichtung denkbar. Die Verpflichtung zur Herstellung der Straße ist daher nur für den Unternehmer von Bedeutung. Aber auch dieser wird sie immer nur freiwillig übernehmen müssen, denn an und für sich ist eine Privatperson nicht zur Herstellung einer Straße verpflichtet. Erbietet sich nun jemand zur Übernahme dieser Verpflichtung, so darf sie ihm als öffentlich-rechtliche Last nur in dem im Gesetz bezeichneten Umfange übertragen werden. Jede weitere Verpflichtungserklärung des Unternehmers würde nur von privatrechtlicher Bedeutung sein. Ja, es ist nicht unzweifelhaft, ob überhaupt eine Heranziehung auf Grund des Ortsstatuts stattfinden kann, wenn der Umfang der übernommenen Verpflichtung über das Ortsstatut und Gesetz hinausgeht, oder ob nicht vielmehr dann das ganze Abkommen als ein rein privatrechtliches anzusehen ist. Jedenfalls ist dann die größte Vorsicht bei Abfassung der Genehmigungsurkunde und bei Bekundung des beiderseitigen Willens geboten. Meines Erachtens liegt es mehr im Interesse der Gemeinde, dem Unternehmer einer Straßenanlage gegenüber vollständig freie Hand in jedem einzelnen Falle zu haben, und ich lege daher auf eine ortsstatutarische Begründung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Unternehmers kein großes Gewicht. Ich glaube, daß namentlich in mittleren und kleineren Städten, wie wir sie in unserer Provinz mit Ausnahme von Danzig nur haben, eine ortsstatutarische Regelung nach dieser Richtung hin nicht von Bedeutung ist, da sich Unternehmer nur äußerst selten finden werden. Der Vorteil, den die Gemeinde durch eine solche Bestimmung erlangt, besteht hauptsächlich nur darin, daß sie im Falle der Säumigkeit des Unternehmers die von ihr aufgewendeten Kosten zur Fertigstellung der Straße ohne gerichtliche Klage beitreiben kann.

Die Regel wird immer die sein, daß die Gemeinde als wegebaupflichtige die neue Straße herstellt und die fertiggestellte Straße auch selbst unterhält. Und für diesen Fall giebt ihr das Gesetz das Recht, den Ersatz der hierfür aufgewendeten Kosten oder einen verhältnißmäßigen Beitrag zu denselben zu verlangen, bezüglich der Unterhaltung jedoch nur auf einen fünfjährigen Zeitraum. Ob das Recht, die Kosten einer fünfjährigen Unterhaltung zu verlangen, von wesentlicher Bedeutung ist, kann dahingestellt bleiben. In der Regel werden ja in den ersten fünf Jahren die thatsächlich aufgewendeten Unterhaltungskosten gering sein. Mehrere Gemeinden haben daher in das Statut die Vorschrift aufgenommen, daß diese Kosten nach einem Durchschnittssatz zu berechnen und zu erstatten sind. Ob das zuläßig ist, erscheint mir fraglich, denn in Absatz 2 des § 15 ist ausdrücklich gesagt, daß die Kosten der Unterhaltung zusammenzurechnen sind. Es kann sich demgemäß doch wohl nur um wirklich entstandene Kosten handeln. Eine große Zahl von Statuten hat denn auch die Unterhaltungskosten gänzlich unberücksichtigt gelassen.

Eine große Erleichterung der Gemeinden bedeutet aber die Befugnis, den Ersatz der Straßenherstellungskosten oder einen Beitrag zu diesen verlangen zu dürfen. Was der Gesetzgeber unter einem „verhältnismäßigen Beitrag" zu diesen Kosten verstanden wissen will, ist schwer zu sagen. Da dieser Beitrag dem Ersatz der Kosten gegenübergestellt ist, kann nicht angenommen werden, daß hierunter der Ersatz eines Teiles der Kosten zu verstehen ist. Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, die sich hierüber ausspricht, ist mir nicht bekannt geworden. Ersatz kann beansprucht werden für die gesamten thatsächlich aufgewendeten Straßenherstellungskosten, d. h., mit den Worten des Gesetzes, die Kosten der Freilegung, der ersten Einrichtung der Straße und der Herstellung der für die Straße erforderlichen Entwässerungs- und Beleuchtungs-Anlagen.

Unter Freilegung ist der gesamte Grunderwerb und die Befreiung des Geländes von allen seine Be-

nutzung als Straße hindernden Anlagen, wie Baulichkeiten, Zäunen, Bäumen u. s. w. zu verstehen. Zu den Kosten der Freilegung gehören daher auch die Kosten für den Erwerb der Grundfläche, d. h., der Kaufpreis und die durch ein Enteignungs- oder gerichtliches Verfahren entstandenen Kosten, die Kosten der Löschung eingetragener Realrechte, die Kosten des Abbruchs der Gebäude u. s. w. Ist Gelände unentgeltlich abgetreten, so darf, der Wert desselben zu den Grunderwerbskosten aber nur in dem Falle geschlagen werden, wenn ortsstatutarisch bestimmt ist, daß dieser Wert nach irgend einem Maßstabe, etwa nach dem Durchschnittspreise des entgeltlich erworbenen Geländes oder unter Berücksichtigung desselben, festzusetzen und dem Eigentümer anzurechnen ist. Ohne eine solche Bestimmung würde der Abtretende keinen Anspruch auf Anrechnung haben; hat er ihn aber einmal infolge der Vorschrift des Ortsstatuts erlangt, so kommt er auch seinem Singularsuccessor zugute.

Die erste Einrichtung einer Straße bedeutet ihren straßenmäßigen Ausbau. Hierzu gehört die Herstellung des Planums, die Befestigung des Fahrdammes und der Bürgersteige, die Setzung der Bordsteine, die Herstellung von Böschungen und Schutzmauern, die Anbringung der Straßenschilder, der Anschluß an Nebenstraßen. Auch die Bepflanzung mit Bäumen, die Tieferlegung von Thoreinfahrten und die Überbrückung von Straßengruben hat das Oberverwaltungsgericht als zur ersten Einrichtung einer Straße gehörig anerkannt, dagegen dürften größere gärtnerische Anlagen auf einer Straße nicht hierzu zu rechnen sein. Im Ortsstatut kann näher festgesetzt werden, was alles im Sinne dieser Vorschrift unter der ersten Einrichtung einer Straße zu verstehen ist; es empfiehlt sich aber eine solche ortsstatutarische Bestimmung nicht zu treffen, sondern nur durch Gemeindebeschluß ein Programm festzusetzen, nach welchem der Ausbau einer Straße erfolgen soll.

Die Kosten für die Herstellung der Entwässerung und Beleuchtungsanlagen für die Straßen gehören ebenfalls zu den Kosten ihres ersten Ausbaues. Wenn diese im Gesetz noch besonders hervorgehoben werden, so ist dies wohl auch nur zur Beseitigung etwaiger Zweifel geschehen. Auch Anlagen zur Bewässerung einer Straße müssen, sofern sie daneben keinem andern Zweck dienen, zu den Straßenherstellungskosten gerechnet werden, z. B. die Anbringung von Rinnsteinspülern oder von nur zur Straßenbesprengung dienenden Hydranten. Doch wird bezüglich aller dieser Anlagen, die in der Regel auch den Bewohnern der anliegenden Grundstücke dienen, stets ein Zweifel darüber walten, ob und inwieweit deren Kosten zu den Straßenbaukosten zu rechnen sind. So dient eine Kanalisation meist ja nicht nur zur Entwässerung der Straße, sondern auch der anliegenden Grundstücke, eine Gasleitung nicht nur zur Speisung der Straßenlaternen, sondern auch zur Zuführung des Gases in die anliegenden Grundstücke. Die Wasserleitung wird sogar in der Regel hauptsächlich zur Versorgung der Bewohner mit Wasser dienen. Das Oberverwaltungsgericht hat denn auch entschieden, daß die Kosten der Wasserleitung nicht in Rechnung zu stellen sind. Bezüglich der Beleuchtungsanlagen ist meines Wissens keine Entscheidung veröffentlicht und bezüglich der Entwässerungsanlagen hat das Oberverwaltungsgericht den Grundsatz aufgestellt, daß bei einem Systeme, das die Entwässerung der Straßen und Grundstücke mit einander verbindet, es zur Heranziehung der Anlieger nach § 15 einer näheren Regelung der Ersatzpflicht im Statut bedarf, da sich sonst derjenige Kostenanteil, der auf die Entwässerung der Straße allein fällt, nicht berechnen läßt. Dieser Grundsatz muß meines Erachtens für alle drei Arten Anlagen gelten, und es würde dann also, soweit einzelne Teile dieser Veranstaltungen gemeinschaftlichen Zwecken dienen, im Statut anzugeben sein, in welchem Verhältnis die Kosten dieser Teile auf die Anlieger und die Allgemeinheit zu verteilen sind.

Die Anlegung der Straße soll nun in einer dem Bedürfnis entsprechenden Weise erfolgen. Aus dieser Bestimmung ist mehrfach der Schluß gezogen worden, daß auch dem Verwaltungsrichter eine Entscheidung darüber zustehe, ob die Straße thatsächlich in einer dem Bedürfnis entsprechenden Weise hergestellt ist oder nicht. Eine solche Ansicht ist aber vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen worden. Dem Pflichtigen steht ein Einwand wegen der Ausführung der Straße nur zu, wenn das Maß für den Ausbau der Straße im Ortsstatut fest bestimmt ist. Dann kann die Gemeinde Ersatz nur bis zu diesem Maße beanspruchen, wenn es ihr auch freisteht, größere Aufwendungen zu machen. Auch die für den Straßenausbau erlassenen polizeilichen Vorschriften sind nicht maßgebend, denn diese geben nur das Mindestmaß an, was im polizeilichen Interesse gefordert werden kann. Es kann von der Gemeinde darüber hinausgegangen werden, wenn dies im Interesse des Verkehrs auch nicht notwendig aber doch zweckmäßig und förderlich ist und aus diesem Grunde dem Bedürfnis entspricht. Die Entscheidung hierüber steht lediglich der Gemeinde, in Städten also den beiden Körperschaften zu. Das Oberverwaltungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß es in dieser Beziehung lediglich auf das Programm der Gemeinde ankommt, das sie entweder für den Ausbau einer einzelnen Straße oder allgemein für das erweiterte Straßennetz aufstellt. Es kann nicht geleugnet werden, daß man bei dieser Rechtsauffassung mit der Möglichkeit rechnen muß, daß eine Gemeinde, welche die ihr obliegende Baulast auf andere Schultern abzuwälzen in der Lage ist, vielleicht versuchen könnte, die Straße in etwas opulenter Weise auszubauen; aber ich glaube, daß man den städtischen Körperschaften wohl das Vertrauen schenken kann, daß sie keinen Luxus auf Kosten einzelner Steuerzahler treiben werden.

Der Umfang der Verpflichtung ist für den Unternehmer und die Anlieger nicht derselbe. Während dem Unternehmer sämmtliche Straßenherstellungskosten auferlegt werden können, dürfen von den Anliegern, falls die Straße breiter als 26 m ist, nur die Kosten für eine Straßenbreite von 26 m gefordert werden. Die Mehrkosten fallen der Gemeinde zur Last. Ist also eine Straße z. B. 30 m breit, so hat von den zusammenzurechnenden Gesamtkosten die Gemeinde $^{4}/_{30}$ zu

tragen, während $^{26}/_{30}$ auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen sind. Diese Verteilung wird in der Regel stattfinden, sowie die Gesamtsumme der aufgewendeten Kosten feststeht. Es ist jedoch zu beachten, daß dann bezüglich der unbebauten Grundstücke noch keine Abgabenpflicht besteht, diese vielmehr erst mit dem Beginn ihrer Bebauung eintritt. Bis dahin kann sich aber der Umfang der einzelnen Grundstücke verschieben; es können Teile von einem abgetrennt und mit dem benachbarten vereinigt werden, und zwar in der Weise, daß von einem bereits abgabepflichtig gewordenen ein Trennstück zu einem noch nicht der Beitragspflicht unterliegenden geschlagen wird. In solchen Fällen kann es fraglich sein, nach welchem Umfange eines Grundstücks dessen Kostenanteil zu berechnen ist. Die richtige Ansicht in dieser Frage dürfte nun dahin gehen, daß der Zustand, in welchem sich das Grundstück zur Zeit des Eintritts der Abgabenpflicht befindet, allein maßgebend ist, daß also Maßnahmen, welche nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Forderung in Bezug auf den Umfang des Durchschnitts getroffen werden, für die Beitragspflicht ohne Bedeutung sind. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß dieser Grundsatz zu Konsequenzen führen muß, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind. Wenn z. B. ein Grundbesitzer an einer fertigen neuen Straße von dem Nachbargrundstück, das bereits bebaut ist und von dem der Beitrag entrichtet ist, einen Teil zur Vergrößerung seines Grundstückes erwirbt, um zweckmäßiger auf seinem bisher unbebauten Grundstück bauen zu können, so würde die Gemeinde berechtigt sein, nochmals den auf den abgetrennten Teil des Grundstücks fallenden Beitrag zu erheben, also schließlich mehr Kosten erstattet erhalten, als sie selbst aufgewendet hat. Im umgekehrten Falle kann ihr auch der Ersatz von Kosten entgehen. Diese Konsequenzen, die übrigens nur ganz vereinzelt vorkommen dürften, sind aber nicht geeignet, die Richtigkeit des ausgesprochenen Grundsatzes zu widerlegen.

Als Maßstab für die Verteilung der Kosten ist nach dem Fluchtliniengesetz allein die Länge der Straßenfront des beitragspflichtigen Grundstücks zulässig. In § 10 des K. A. G. ist jedoch den Gemeinden gestattet, die Beiträge auch nach einem anderen Maßstabe insbesondere nach der bebauungsfähigen Fläche zu bemessen. Es ist mir aber bisher nicht bekannt geworden, daß irgend eine Gemeinde von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat, und ich glaube auch, daß wenn auch die Bemessung des Beitrags nach der Frontlänge des Grundstückes hin und wieder einige Härten oder Unzuträglichkeiten hervorgerufen haben mag, dieser Maßstab doch immer noch der zweckmäßigste ist, namentlich deshalb, weil die Frontlänge der einzelnen Grundstücke ohne Schwierigkeiten festzustellen ist.

Aus der Vorschrift, daß die Kosten der gesamten Straßenanlage zusammengerechnet werden sollen, ergiebt sich, daß einmal jede Straße für sich allein behandelt werden muß, daß also nicht die Kosten mehrerer Straßen zusammengeworfen werden dürfen, daß andererseits aber auch nicht beliebige Teile einer Straße für sich berechnet werden dürfen. Zulässig ist dagegen zweifellos, daß mehrere Abschnitte einer Straße, die getrennt zur Ausführung gelangen, auch getrennt berechnet werden können; es muß sich nur klar ergeben, daß es sich um eine in sich abgeschlossene Anlage handelt. Der Umstand, daß sich bei dieser Bestimmung in § 15 der Ausdruck Straßenteil nicht findet, steht jenem Verfahren nicht entgegen.

Fraglich dagegen könnte sein, ob die Kosten der gesamten Straßenanlage auch stets gleichzeitig zusammengerechnet werden müssen oder ob nicht eine getrennte Berechnung der einzelnen Leistungen der Gemeinde und der Verteilung dieser Kosten auf die Anlieger zulässig ist. Das Oberverwaltungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Abgabe zwar eine einheitliche ist, daß aber eine Spaltung der Kosten im Statut vorgesehen werden darf. Es ist nur bei dieser Teilung der Kosten darauf zu achten, daß immer nur die einzelnen Arten der Leistungen der Stadtgemeinde besonders behandelt werden dürfen und das genau festzustellen ist, welche Veranstaltungen des Ausbaues einer Straße eine solche Selbstständigkeit besitzen sollen, daß ihre Kosten schon vorläufig vor Fertigstellung der übrigen Veranstaltungen ausgeschrieben werden dürfen. Das Gesetz selbst weist auf die einzelnen in Betracht kommenden Arten hin, indem es die Freilegung, die erste Einrichtung, die Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen gewissermaßen als selbstständige Teile der Straßenanlage bezeichnet. Man kann aber auch noch eine weitere Zerlegung eintreten lassen, insbesondere eine Zerlegung der Kosten der ersten Einrichtung in solche der Herstellung des Fahrdamms und der Bürgersteige. Bei einer Straße, die nur allmählich bebaut wird, wird man häufig gerade mit der Herstellung der Bürgersteige zögern und vorläufig nur den Fahrdamm befestigen. Aber eine Voraussetzung zur gesonderten Ausschreibung der einzelnen Kosten ist immer, daß diese Kostenspaltung im Ortsstatut nach bestimmten Grundsätzen vorgesehen ist; die Teilung in das Ermessen der Gemeindeorgane zu stellen, würde nicht zulässig sein.

Endlich ist noch zu erörtern, wann die Heranziehung geschehen kann und darf. Die Heranziehung des Unternehmers einer Straßenanlage hat natürlich zur Voraussetzung, daß er eine Genehmigung zur Ausführung erhalten hat. Sowie diese Genehmigung erteilt ist, muß er gemäß den Bestimmungen des Ortsstatuts und der Genehmigungsurkunde seine öffentlichrechtliche Verpflichtung erfüllen. Versäumt er seine Pflicht und wird die Straße von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung durch einen dritten hergestellt, so kann ein Kostenvorschuß schon vor und während der Herstellung von ihm erfordert werden. Anders steht es mit der Heranziehung der Anlieger. Diese kann nur stattfinden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen zusammentreffen:

1. daß eine neue Straße ausgebaut ist und ihre Kosten zu berechnen sind,
2. daß vom Anlieger ein Gebäude an dieser Straße errichtet wird.

Ob zuerst die Straße fertiggestellt oder zuerst das Gebäude errichtet wird, ist für die Entstehung und Geltendmachung des Forderungsrechts gleichgiltig; der

Zeitpunkt der Veranlagung tritt aber erst bei dem Zusammentreffen der beiden Voraussetzungen ein. Dies hat auch das Oberverwaltungsgericht in neueren Entscheidungen wiederholt ausgesprochen und hat hieran die logische Folgerung geknüpft, daß auch der Umfang und das Maß der Verpflichtung des Anliegers sich nach diesem Zeitpunkt richtet. Dies ist von großer Wichtigkeit und Tragweite, denn hiernach wird, wenn zwischen dem Eintritt der beiden Erfordernisse eine Änderung des Ortsstatuts in Bezug auf Umfang und Maß der Verpflichtungen stattgefunden hat, der Anlieger stets nach den Bestimmungen des bei dem Eintritt der zweiten Voraussetzung giltigen Ortsstatuts herangezogen werden müssen. Wenn also ein Anlieger ein Wohngebäude zu einer Zeit errichtet hatte, als die neue Straße noch nicht fertiggestellt war, und er hatte sich, um die Bauerlaubnis zu erhalten zur Übernahme der in dem damals geltenden Ortsstatut den Anliegern auferlegten Lasten verpflichtet und die Leistung derselben sichergestellt, so wird er sich nicht gegen eine stärkere Heranziehung auf Grund eines vor Fertigstellung der Straße abgeänderten Ortsstatuts schützen können, denn in der früheren privatrechtlichen Vereinbarung liegt nicht ein Verzicht der Gemeinde auf die Geltendmachung einer öffentlichrechtlichen Angabeforderung, die damals noch nicht bestand. Weitere Folgerungen jenes Rechtsgrundsatzes sind noch folgende: Wird ein an einer neuen aber noch unfertigen Straße errichtetes Gebäude vor der Fertigstellung der Straße wieder abgebrochen, so ist eine Beitragspflicht überhaupt nicht entstanden. War aber die Spaltung der Kosten ortsstatutarisch vorgesehen und die eine oder andere Veranstaltung vor dem Abbruch des Gebäudes vollendet, so ist wegen der Kosten derselben bereits eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers begründet. Auf eine weitere Folge dieses Grundsatzes, daß nämlich spätere Veränderungen im Bestande des Grundstücks eine Veränderung des Maßes der Abgabenpflicht nicht mehr begründen können, ist schon früher hingewiesen. Unerwähnt darf hier aber nicht bleiben, daß, wenn auch der Beginn der Errichtung des Gebäudes bereits die Beitragspflicht begründet, doch nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes bezüglich des Umfanges der Verpflichtung auf den Augenblick des Beginns kein Wert zu legen ist. Solange das Haus nicht fertig ist, d. h. zu der Benutzung, zu der es dienen soll, nicht im wesentlichen hergerichtet ist, bleibt es noch in der Errichtung begriffen, und erst in dem Zeitpunkt, wo die Errichtung vollendet ist, kann übersehen werden, welchen Umfang das mit dem Gebäude besetzte Grundstück hat. Es kann also bis zur vollendeten Errichtung des Gebäudes eventuell noch infolge der Veränderung des Maßstabes für die Beitragsberechnung eine Änderung in der Höhe des Beitrags eintreten.

Das Zusammentreffen der beiden bezeichneten Voraussetzungen setzt hiernach die Gemeinde in den Stand, die Abgabeforderung zu erheben; es läuft daher auch die in § 37 des K. A. G. gegebene Frist von 3 Jahren vom Ablauf des Etatsjahres ab, in welchem die beiden Voraussetzungen vorlagen.

Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, Ihnen den Entwurf eines Ortsstatuts, 1. betreffend den Anbau an Straßen und deren Herstellung vorzulegen, will aber nicht behaupten, daß er ein Muster- oder Normalstatut sein soll. Ich habe mich bemüht, diejenigen Punkte zusammenzufassen, auf die es wesentlich ankommt, um ein öffentlichrechtliches Abgabenrecht der Gemeinden zu begründen und habe besonders darauf geachtet, daß alle Bestimmungen, die bisher als ungiltig angesehen wurden, weggelassen werden. Die §§ 1 bis 5 handeln von dem Recht der Gemeinde, von den Eigentümern Beiträge zu erheben, § 6 betrifft das Recht der Gemeinde, Bauverbote zu erlassen, § 7 und 8 handelt von der Berechtigung der Gemeinde, auch die Unternehmer heranzuziehen. — Ich habe mich ziemlich an den Wortlaut des Gesetzes gehalten.

§ 1 spricht von der Berechtigung der Gemeinde, von den Eigentümern Ersatz für diejenigen Kosten zu verlangen, welche ihr durch die Freilegung, die erste Einrichtung der Straße und die Herstellung der Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtungen entstanden sind.

In § 2 habe ich noch besonders hervorgehoben, daß zu den Kosten der Freilegung auch die des Grunderwerbs gehören. Gleichzeitig habe ich eine Bestimmung eingefügt, durch welche denjenigen Anliegern, die das Straßengelände unentgeltlich abgetreten haben, das Recht gewährt wird, den Wert desselben anzurechnen.

§ 3 kann vollständig wegfallen. Die Gemeinde wird das, was sie eingerechnet wissen will, besser in einem besonders beschlossenen Programm zum Ausdruck bringen.

§ 4 enthält den Verteilungsmaßstab. Der muß jetzt angegeben werden, weil nach dem K. A. G. verschiedene Maßstäbe möglich sind. Eine Kostenspaltung habe ich nicht vorgesehen, weil ich mir gesagt habe, daß zuweilen während des Ausbaues einer Straße Abänderungen in dem Programm der Gemeinde bezüglich dieser Straße entstehen können und die Gemeinde es dann doch nicht in der Hand hat, eine getrennte Berechnung der einzelnen Veranstaltungen im voraus zu bestimmen.

§ 5 ist von keiner besonderen Wichtigkeit.

§ 6 handelt von den Bauverboten. — Ich habe hier den Ausdruck „Bauherr[1]" gewählt, nicht „Grundeigentümer", denn es kann ja vorkommen, daß beide nicht zusammenfallen.

Auf § 7 und 8 lege ich, wie aus meinem Referat folgt, kein großes Gewicht.

Mitberichterstatter, Stadtrat Dr. **Ackermann**-Danzig: Meine Herren! Sachliche Differenzen bestehen zwischen dem Herrn Referenten und mir nicht. Trotzdem erachte ich mein Korreferat nicht für überflüssig, weil ich den Schwerpunkt unserer Aufgabe darin erblicke, Vorschläge für die Formulierung von Ortsstatuten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zu machen. Für solche Vorschläge ist naturgemäß eine gewisse Mannig-

[1]) Siehe Anlage IV A I.

faltigkeit geboten. Man kann ein Statut knapper oder ausführlicher fassen: eine knappe Fassung, die sich möglichst eng an den Text des Gesetzes anschließt, bietet die wenigsten Angriffspunkte und gewährt die größte Freiheit in der Handhabung, stellt aber jeden Dezernenten vor die Aufgabe, die richtige Auslegung des Gesetzes aus der maßgebenden Rechtsprechung zu ermitteln, und läßt das Publikum oft im unklaren über die Tragweite der Bestimmungen. Eine ausführliche Fassung bietet im Falle eines Streitverfahrens mehr Gelegenheit, die Rechtsbeständigkeit einzelner Bestimmungen anzufechten; ist sie aber im wesentlichen richtig, dann erleichtert sie der Verwaltung die Regelung der praktischen Fälle und ermöglicht es auch dem Publikum, die Rechtslage zu übersehen. Der Herr Referent hat eine kurze Fassung gewählt, ich habe versucht, eine ausführlichere zu bieten. Vieles ist dabei Geschmacksache; manches wird mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse besser so oder so gemacht. Die entworfenen Bestimmungen sind also zur Auswahl dargeboten. Die Hauptsache ist, daß fehlerhafte Bestimmungen vermieden werden, denen nachher im Streitverfahren die Gültigkeit abgesprochen wird.

Ich will nun meine Statutenentwürfe vortragen und durch einzelne Bemerkungen erläutern. Ich habe es vorgezogen, aus den auf Grund des § 12 (Bauverbot) und den auf Grund des § 15 (Leistungen der Anlieger und Unternehmer) zu erlassenden Bestimmungen zwei gesonderte Statute zu machen, weil die Anwendungsfälle verschieden sind, weil verschiedene Behörden bei der Anwendung der einen und der anderen Bestimmungen mitzuwirken haben und weil eine Vermischung beider zuweilen zu Unklarheiten führt.

(Redner trägt hierauf paragraphenweise die in der Anlage **IV B** unter Ziffer II (Polizeiverordnung, betr. Fertigstellung von Straßenstrecken), I. (Ortsstatut, betr. das Bauen an unfertigen Straßen) und III. (Ortsstatut, betr. Leistungen der Anlieger und Unternehmer) abgedruckten Entwürfe vor. Die Ausführungen des Redners zu den einzeln vorgetragenen Bestimmungen folgen nachstehend).

Zur Polizeiverordnung:

Voraussetzung der Wirksamkeit eines auf Grund des § 12 zu erlassenden Bauverbots ist, wie der Herr Referent ausgeführt hat, das Bestehen einer Polizeiverordnung, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Straßenstrecke als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt anzusehen ist. Eine solche Bestimmung kann nur von der Polizeibehörde, nicht vom Magistrat getroffen werden. Sie darf, wenn der Bürgermeister zugleich Polizeiverwalter ist, nicht von dem Bürgermeister als solchem, sondern muß von ihm als Polizeiverwalter unterzeichnet werden; denn in seiner Eigenschaft als Bürgermeister kann er vom Magistratskollegium majorisiert werden, in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter aber nicht.

Ich habe in meinen Entwürfen statt der Begriffe „Straße" und „Straßenteil" den Begriff „Straßenstrecke" angewendet, da er m. E. beides umfaßt und eine praktisch nicht erhebliche Unterscheidung unnötig macht.

Zu § 1.

Daß die Übereignung des Straßengeländes an die Gemeinde im Ordnungsinteresse gefordert werden darf, ist vom Oberverwaltungsgericht anerkannt.

In vielen Städten sind die Anforderungen an die bauliche Beschaffenheit des Straßenkörpers in der Polizeiverordnung genau bestimmt; dies empfiehlt sich aber m. E. nicht, da es weitläufige Details erfordert und einzelne Fälle doch wieder besonderer Regelung bedürfen werden. Es scheint mir richtiger, die Feststellung eines speziellen Bauprogramms den zuständigen Instanzen für den einzelnen Fall vorzubehalten und nur die einzelnen Punkte namhaft zu machen, auf die sich diese Feststellung zu erstrecken hat.

Es ist zwar in der Rechtsprechung zutreffend ausgeführt worden, daß die Polizei ihre Befugnis zur Feststellung der an bebauungsfähige Straßen zu stellenden Anforderungen nicht auf andere Behörden übertragen, also beispielsweise nicht lediglich dem Magistrat die Feststellung des speziellen Bauprogramms überlassen kann. Wenn aber diese Feststellung der Gemeindeverwaltung vorbehaltlich des Einverständnisses der Polizeiverwaltung zugewiesen wird, dann wird sich m. E. nichts dagegen einwenden lassen. Sie lediglich der Polizeiverwaltung zuzuweisen, dürfte nicht den praktischen Verhältnissen entsprechen, da in der Regel die Gemeindeverwaltung in höherem Maße das Interesse und die Mittel hat, das Bauprogramm aufzustellen.

Ein rein formalistisches Merkmal für die Fertigstellung einer Straßenstrecke zu statuieren, etwa in der Weise, daß als fertiggestellt solche Straßen gelten, deren Fertigstellung öffentlich bekannt gemacht ist, scheint mir nicht einwandfrei.

Zu § 2.

Dieser Paragraph enthält nicht eine Voraussetzung sondern eine Folge des Bauverbots, nämlich die für das Verhalten der Baupolizeibehörde sich ergebende Folge. Er ist lediglich deklarativ und soll nur dazu dienen, den Irrtum auszuschließen, als unterläge die Geltendmachung des Bauverbots oder die Stellung von Bedingungen seitens des Magistrats der Kritik der Polizeibehörde.

Zum Ortsstatut betr. das Bauen an unfertigen Straßen.

Zu § 1.

Das Bauverbot hat nicht auf die zur Zeit seines Erlasses, sondern auf die j e w e i l i g geltenden polizeilichen Vorschriften Bezug zu nehmen.

Es findet, wie der Herr Referent ausgeführt hat, keine Anwendung auf sogenannte „historische" Straßen. Diese Einschränkung wird im Statut zweckmäßig zum Ausdruck gebracht; es ist aber sehr schwierig, den Begriff der historischen Straße durch sichere Merkmale zu bestimmen. Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten für die betreffende Stadt auf Grund des § 12 des Fluchtliniengesetzes erlassenen Ortsstatuts. Man kann aber nicht von einer Straße reden, die zu jenem Zeitpunkt bereits „anbaufähig" war, wie manche

Statute es thun; denn bis dahin fehlte die Unterscheidung zwischen anbaufähigen und nicht anbaufähigen Straßen noch gänzlich. Es muß nach den allgemeinen Verhältnissen in jenem Zeitpunkt thatsächlich festgestellt werden, ob die Straße nach den Verkehrs- und Bebauungsverhältnissen, nach ihrer baulichen Beschaffenheit und ihrer Lage bereits als eine für den inneren städtischen Verkehr und den Anbau bestimmte anzusehen war. Das Oberverwaltungsgericht hat wiederholt die Begriffsbestimmung „ebenbürtiges Glied des städtischen Straßennetzes" angewendet.

Es wird oft zweckmäßig sein, die Frage, ob eine bestimmte Straße als historische anzusehen ist und daher weder dem Bauverbot nach § 12, noch der Beitragspflicht der Anlieger nach § 15 des Gesetzes unterliegt, möglichst bald an zuständiger Stelle zur Entscheidung zu bringen. Auf Grund des § 12 kann dies leider nur im Beschwerdeverfahren geschehen.

Von „mittelbaren" Ausgängen ist da zu sprechen, wo zwar in dem Gebäude selbst die Thür nicht nach der unfertigen Straße zu angelegt, aber ein Weg von dieser Thür um die Ecke durch den Vorgarten mit einem Ausgange nach der unfertigen Straße hergestellt ist.

Die Frage, wann ein Gebäude „an" einer Straße liegt, ist zu kompliziert, um sie im Statut durch Aufzählung bestimmter Merkmale zu entscheiden. Es wird hier die thatsächliche Feststellung für jeden einzelnen Fall nach den durch die Rechtsprechung ausgebildeten Grundsätzen erfolgen müssen. Ein Grundstück kann an der unfertigen Straße liegen, ohne daß ein darauf errichtetes Gebäude an dieser Straße liegt.

Um- und Ausbauten bestehender Gebäude der Errichtung von Gebäuden gleichzustellen, wie es manche Statute in Anologie mit § 11 des Gesetzes thun, halte ich nicht für zulässig; es wird vielmehr im Einzelfall zu prüfen sein, ob ein Um- oder Ausbau der Errichtung eines Neubaus gleichzustellen ist.

Zu § 2.

Es ist von erheblicher praktischer Wichtigkeit, festzustellen, wann eine Straßenstrecke als Einheit behandelt werden darf, in dem Sinne, daß, solange sie nicht vollständig fertiggestellt ist, an keiner Stelle derselben gebaut werden darf. Nach der vorliegenden Rechtsprechung nehme ich an, daß hier gewisse objektive Merkmale festgestellt werden müssen, und daß es nicht ganz in das Belieben der Gemeindeverwaltung gestellt werden darf, einen kürzeren oder längeren Straßenteil als Einheit zu behandeln.

Zu § 3.

Ob zur Zulassung von Ausnahmen der Magistrat allein oder nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zuständig sein soll, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu regeln sein. Die Zulassung wird dem Magistrat überlassen werden können, wenn er, wie es in meinem Entwurf geschehen ist, an gewisse zu stellende Mindestforderungen gebunden wird. Hier mindestens die Sicherstellung desjenigen zu verlangen, was die Anlieger neuer von der Stadt angelegter Straßenstrecken zu leisten haben, entspricht offenbar der Billigkeit. Die Stellung weitergehender Bedingungen für geeignete Fälle im Statut vorzusehen, empfiehlt sich, um für solche Fälle den Schein der Willkür zu vermeiden.

Zum Ortsstatut betr. die Leistungen der Anlieger und Unternehmer:

Häufig vorkommende Fehler bestehen beispielsweise darin, daß in den Anwendungsfällen des § 15 des Fluchtliniengesetzes die Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis von der Berichtigung oder Sicherstellung der Anliegerbeiträge abhängig gemacht wird; daß zu den nach § 15 a. a. O. von den Anliegern zu erstattenden Anlagekosten auch diejenigen der Kanalisation und Wasserleitung und zu den zu erstattenden Unterhaltungskosten auch diejenigen der Straßenbeleuchtung gerechnet werden; daß den Anliegern der Anspruch auf Rechnungslegung abgesprochen wird und dergl.

Es handelt sich um 2 ganz verschiedene Klassen von Leistungspflichtigen: Anlieger und Unternehmer. Das Rechtsverhältnis zum Unternehmer kann und wird meistens durch Vertrag geregelt werden. Man kann daher die Unternehmer auch ganz aus dem Statut herauslassen. Ziemlich gleichbedeutend hiermit ist es, wenn manche Statute lediglich sagen, daß die Verpflichtungen der Unternehmer durch Vertrag festzustellen seien. Ich halte es gleichwohl für zweckmäßig, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen und auch gewisse Normalleistungen der Unternehmer als öffentlichrechtlich geschuldete und erzwingbare statutarisch festzustellen. Dies scheint mir praktisch zweckmäßig für Fälle, in denen der Unternehmer auf die von der Stadt gestellten Bedingungen nicht einzugehen geneigt ist und dennoch ein Straßenprojekt zu verwirklichen sucht, und für Fälle, in denen ein Vertrag abgeschlossen wird, der sich nicht durchweg als zulänglich erweist. Für erstrebenswert halte ich den Zustand, daß die wichtigsten Normalleistungen der Unternehmer statutarisch festgelegt und daneben die vetragsmäßige Vereinbarung weitergehender Leistungen vorbehalten wird.

Zu § 1.

Auch hier kommen nur Straßenstrecken in Betracht, die nach dem Inkrafttreten des ersten auf Grund des § 15 des Gesetzes für die betr. Stadt erlassenen Ortsstatuts angelegt sind. Zwischen der Verlängerung einer bestehenden und der Anlegung einer neuen Straße besteht ein grundsätzlicher Unterschied nicht; es ist daher eine Fassung gewählt, die diese Unterscheidung als nebensächlich erscheinen läßt.

Es ist zweckmäßig, die einzelnen im Gesetz benannten Kategorien straßenbaulicher Ausführungen, deren Kosten zu erstatten sind, beizubehalten. Ich habe darunter auch die Kosten der ersten Unterhaltung aufgeführt, muß aber anheimstellen, ob man sie bei der Verpflichtung der Anlieger nicht lieber wegläßt, weil die Bauausführung, wenn sie durch die Stadt geschehen ist, in der Regel dauerhaft sein und nicht erhebliche Unterhaltungskosten erfordern wird, und weil die wiederholte Umlegung dieser verhältnismäßig geringen jährlichen Kosten umständlich ist.

Ich habe in möglichst präziser Weise die beiden Zeitpunkte gegenüberzustellen versucht, auf die es bei

der Frage nach der Begründung und Fälligkeit der Beitragsleistung ankommt, nämlich den Beginn der Straßenanlegung und den Beginn des Anbaues. Daß, wenn beide Zeitpunkte eingetreten sind, noch die Vollendung der Straßenanlage hinzukommen muß, um die Leistung fällig zu machen, ergiebt sich aus den Eingangsworten: „Wenn .... angelegt worden ist".

Diejenigen Straßenstrecken, die beim Inkrafttreten des ersten Ortsstatuts bereits für den städtischen Verkehr und Anbau bestimmt waren und deshalb nicht zu den „neu angelegten" Straßenstrecken gehören, sind entweder „historische" (in ihrer Art fertige) oder in der Anlegung begriffene (in ihrer Art unfertige). Es hat aber keinen praktischen Wert, diesen Unterschied im Statut zum Ausdruck zu bringen.

Auch hier ist m. E. darauf zu verzichten, durch Feststellung bestimmter Merkmale zu entscheiden, wann ein Gebäude „an" einer Straße gebaut ist.

Zu § 2.

Die beim Inkrafttreten des Ortsstatuts bereits vorhandenen, damals aber noch unbebauten Straßenstrecken bilden eine ganz beschränkte Kategorie, die sich nicht vermehren kann, und werden daher in jeder Stadt leicht vollzählig aufgeführt werden können, wenn sie überhaupt vorhanden sind. Um Misverständnisse zu vermeiden, empfiehlt sich daher die namentliche Aufführung dieser wenigen Straßen im Statut.

Zu § 3.

Auch hier halte ich eine generelle Regelung der technischen Straßenbauausführung, die sich in manchen Statuten findet, für umständlich und unpraktisch. Die Feststellung eines Plans oder Bauprogramms nach Maßgabe des Bedürfnisses wird vielmehr für den einzelnen Fall der zuständigen Stelle vorzubehalten sein. Ob dies der Magistrat allein oder mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung oder ob es die Baudeputation sein soll, mag nach den örtlichen Verhältnissen normiert werden.

Zu § 4.

Auch hier ist es wesentlich, nach objektiven Merkmalen festzustellen was für Straßenstrecken als Einheit behandelt werden dürfen. Die Bestimmung, daß jede gleichzeitig ausgebaute Strecke als Einheit angesehen werden dürfe, scheint mir nach der vorliegenden Rechtsprechung anfechtbar. Es kann zweckmäßig sein, ausdrücklich vorzusehen, daß ein Straßenzug auch der Länge nach in verschiedene selbständige Einheiten aufgelöst werden darf. Eine dahingehende Bestimmung würde etwa zu lauten haben:

„Wenn neben einer vorhandenen Straße ein durch örtlich hervortretende Merkmale davon geschiedener paralleler Straßendamm angelegt werden soll, kann durch Gemeindebeschluß festgestellt werden, daß derselbe eine selbständige Straßenstrecke im Sinne dieses Ortsstatuts bildet."

Die Frage, welcher Strecke bei Straßenkreuzungen das Kreuzungsviereck zuzurechnen ist, bedarf im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens der Regelung.

Zu § 5.

Der Begriff der „Freilegung" bedarf der Erläuterung.

Statt des in den meisten Statuten angewendeten Ausdrucks „unentgeltliche" Abtretung habe ich gesagt Abtretung „ohne wertgemäße Bezahlung"; denn unentgeltlich ist die Abtretung nicht, wenn sie den Anspruch auf späteren Kostenerlaß begründet. Ich sehe auch nicht ein, weshalb Anlieger, die sich mit der Stadt dahin einigen, daß ihnen für das abgetretene Gelände ein gewißer mäßiger Preis zu zahlen oder anzurechnen ist, gezwungen werden sollen, sich mehr anrechnen zu lassen, weil andere Anlieger später höhere Preise erhalten. Ich habe daher die Vereinbarung des anzurechnenden Betrages vorbehalten.

Zu § 6.

Der Begriff der ersten Einrichtung bedarf ebenfalls der Erläuterung. Ich habe auch die Anpflanzung von Alleebäumen mit aufgeführt, weil sie in den meisten Fällen zur ersten Einrichtung der Straße gehört und dem Straßenzweck dient. Dies ist auch nach der vorliegenden Rechtsprechung nicht unzulässig.

Zu § 7.

Es ist gesagt „besondere" Entwässerungsanlagen, weil zu den Entwässerungsanlagen auch die schon vorher erwähnten, technisch mit der Befestigung des Fahrdammes eng zusammenhängenden Rinnsteine gehören.

Die ganzen Kosten der in erster Linie zur Entwässerung der Grundstücke bestimmten Kanalisation den Straßenkosten zuzurechnen, ist, wie schon erwähnt, nicht zulässig. Dagegen kann, wenn die Kanalisation zugleich das Tageswasser der Straße aufnimmt, ein Teil ihrer Kosten in Rechnung gestellt werden. Als Maßstab für die Berechnung dieses Teils habe ich die Kosten einer Thonrohrleitung als der einfachsten Art der unterirdischen Straßenentwässerung vorgeschlagen.

Zu § 9.

Wie schon erwähnt, wird es sich aus praktischen Gründen empfehlen, von der Erstattung der Unterhaltungskosten abzusehen. Will man sie aber fordern, dann ist es zweckmäßig, die Frist, während der die Erstattung erfolgen muß, nach Kalenderjahren zu bestimmen, damit nicht immer wieder auf den zufälligen Tag der Fertigstellung der Straße zurückgegangen zu werden braucht und weil der Schluß des Kalenderjahres zwischen dem Ende der einen und dem Anfang der nächsten jährlichen Bauperiode liegt. Zur Vereinfachung des Verfahrens empfiehlt sich dann auch ev. die Festsetzung von Ablösungsbeträgen.

Zu § 10.

Die Kosten können, wie schon erwähnt, erst nach Fertigstellung der Bauausführungen erfordert werden. Es ist aber nach der vorliegenden Rechtsprechung eine „Spaltung" der Kosten in der Weise zulässig, daß nach Fertigstellung einzelner Kategorieen von Bauausführungen zunächst lediglich deren Kosten berechnet und eingezogen werden, wenn eine solche Spaltung statutarisch vorgesehen ist. Dies empfiehlt sich hauptsächlich des-

wegen, weil es praktisch sein kann, das Planum oder auch die Fahrbahn einer neuen Straße fertigzustellen und deren Kosten von anbauenden Anliegern einzuziehen, die Fertigstellung der Bürgersteige oder der definitiven Beleuchtungsvorrichtungen oder besonderer Entwässerungsanlagen für die ganze einheitlich zu behandelnde Straßenstrecke aber noch einer späteren Zeit vorzubehalten, ohne den Anspruch auf Erstattung der Kosten dieser nachträglichen Ausführungen preiszugeben.

Zu § 11.

Es soll hier möglichst klar und verständlich das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verfahren der Berechnung und Umlegung der Kosten angegeben werden.

Das Kommunalabgabengesetz gestattet zwar auch andere Verteilungsmaßstäbe als die Anliegerlänge anzuwenden, indessen erscheint dies durchaus unpraktisch, sofern nicht sämtliche Anliegergrundstücke auf einmal herangezogen werden können, weil es bei allen anderen Maßstäben an sicheren Daten für die später Heranzuziehenden fehlt. Nur die Anliegerlängen stehen von vornherein fest und bleiben unverändert.

Zu § 12.

Allerdings ergeben sich praktisch bei Feststellung der in Betracht kommenden Anliegerlängen einige Zweifel, die durch die Bestimmungen des § 12 erledigt werden sollen.

Zu § 13.

Auch können durch Teilung oder Zusammenlegung von Grundstücken Zweifel darüber entstehen, in welchem Umfange anliegende Flächen als ein „Grundstück" zu behandeln sind. Bezüglich der im zweiten Absatz meines § 13 enthaltenen Bestimmung ist es nicht ganz zweifellos, ob sie vom Oberverwaltungsgericht für rechtsbeständig erachtet werden würde. Aus früheren Entscheidungen läßt sich das Gegenteil herleiten; neuere Urteile dagegen begründen die Erwartung, daß das Oberverwaltungsgericht diese Bestimmung, die zur Verhinderung handgreiflicher Umgehungen wesentlich erscheint, gelten lassen würde. Ich empfehle daher die Bestimmung in das Statut aufzunehmen.

Zu § 14.

Die im Gesetz ausgesprochene Beschränkung der Beitragspflicht auf eine Normalbreite von 26 m bedarf eines korrekteren Ausdrucks, als ihn das Gesetz anwendet.

Zu § 15.

Der Anspruch auf Rechnungslegung darf, wie schon erwähnt, den beitragspflichtigen Anliegern nicht abgeschnitten werden. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Anlieger möglichst bald nach der Ausführung zur Einsichtnahme und Nachprüfung zu veranlassen, damit im Falle einer Beanstandung noch diejenigen Beamten, durch welche die Ausführung erfolgt ist, zur Aufklärung herangezogen werden können, und thatsächliche Feststellungen leichter möglich sind. Dagegen ist es m. E. nicht zulässig, eine Frist für die Einsichtnahme und Nachprüfung zu bestimmen, nach deren Ablauf eine Beanstandung ausgeschlossen sein soll.

Der Kritik der Anlieger und im Falle eines Streitverfahrens des Verwaltungsrichters unterliegt indessen nicht die Angemessenheit der Bauausführungen mit Rücksicht auf das Bedürfnis, sondern lediglich die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei Feststellung und Ausführung des Bauprogramms der betreffenden Straße und bei Abrechnung und Verteilung der Ausführungskosten. Auf einen abweichenden Standpunkt hat sich allerdings der Bezirksausschuß zu Danzig gestellt, indem er auch die Frage einer Kritik unterzogen hat, ob die Stadt bei dem Ausbau einer neuen Straßenstrecke nicht zu opulent in Bezug auf die Wahl des Pflastermaterials vorgegangen ist.

Zu § 16.

Es scheint mir empfehlenswert, bei der Einforderung der Kosten den Anliegern eine summarische Abrechnung zuzustellen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich hierbei, falls sie Vertrauen zur städtischen Verwaltung besitzen, ohne weitere Akteneinsicht zu beruhigen.

Zu § 17.

Die dingliche Haftung der Grundstücke wird zwar nicht erst durch das Statut begründet, wird aber zur Information der Beteiligten zweckmäßigerweise besonders hervorgehoben.

Zu § 18.

Da Kommunalabgaben regelmäßig von allen Verpflichteten nach gleichen Grundsätzen erhoben werden sollen, bedarf es eines besonderen Vorbehalts, um die städtische Verwaltung in den Stand zu setzen, in gewissen Fällen einen Nachlaß zu gewähren. Es empfiehlt sich aber, diesen Vorbehalt möglichst allgemein zu fassen und nicht, wie es in manchen Statuten geschehen ist, spezielle Fälle aufzuführen, die eine besondere Berücksichtigung beanspruchen, wie z. B. die doppelte Belastung von Eckgrundstücken, die Begründung der Beitragspflicht durch verhältnismäßig minderwertige Bauten, ein Misverhältnis zwischen der Beitragsbelastung und dem Interesse an der Straßenanlage und dergl.

Zu § 19.

Eine durch Herkommen begründete Verpflichtung der Anlieger gegenüber der Polizeibehörde zur Einrichtung der dem Bedürfnis entsprechenden Bürgersteige besteht neben dem Fluchtliniengesetz fort. In manchen Städten sind daher die Bürgersteige von denjenigen Straßenanlagen ausgeschlossen, deren Kosten nach § 15 des Fluchtliniengesetzes den Anliegern zur Last gelegt werden. Die Stadt baut dann lediglich die Fahrstraße und die Polizei hält die Anlieger an, die daneben erforderlichen Bürgersteige herzustellen. Indessen kann natürlich die Stadt, auch wenn ein solches Herkommen besteht, bei Aufstellung des Bauprogramms für eine neue Straße die Herstellung der Bürgersteige in diejenigen Anlagen mithineinziehen, deren Kosten von ihr veranlagt und dann den Anliegern zur Last gelegt werden sollen.

Zu § 20.

Bei den die Unternehmer betreffenden Bestimmungen kommt es mir namentlich auf 3 Punkte an:

daß die Anlegung neuer Straßen von der Genehmigung der städtischen Verwaltung abhängig gemacht wird, daß an gewisse Thatumstände eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausführung seines Straßenprojekts geknüpft wird und daß für den Fall seiner Säumigkeit gewisse Zwangsmittel statuiert werden.

Ob die Genehmigung vom Magistrat allein oder mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu erteilen ist, mag nach den örtlichen Verhältnissen normiert werden.

Zu § 21.

Hier sollen die Normalleistungen, aufgeführt werden die von jedem Unternehmer, gleichviel, ob ein wirksamer Vertrag mit ihm zustande kommt oder nicht, kraft öffentlichen Rechts gefordert werden können, sobald gewisse Thatumstände eingetreten sind. Ein nebenhergehender Vertrag hat sich dann auf die Feststellung der Mehrleistungen zu beschränken.

Dem Unternehmer statutarisch eine Sicherstellung der Kosten aufzuerlegen, scheint mir ebenso wie bei den Anliegern über die Grenzen des Gesetzes hinauszugehen.

Zu § 22.

Als Thatumstände, an welche die Verpflichtung zur Ausführung nach den gestellten Bedingungen geknüpft wird, schlage ich vor die schriftliche Erklärung des Unternehmers, die Straßenstrecke bedingungsgemäß anlegen zu wollen, aber auch den thätsächlichen Beginn der Ausführung zu statuieren. Es geht m. E. zu weit, wenn, wie es in manchen Statuten geschehen ist, die Verpflichtung des Unternehmers schlechthin an die auf seinen Antrag erteilte, in der Regel mit Bedingungen versehene Genehmigung geknüpft wird, weil dem Unternehmer doch billigerweise die Möglichkeit offen gelassen werden muß, wegen der ihm gestellten Bedingungen das ganze Straßenprojekt aufzugeben.

Als Zwangsmittel im Falle der Säumigkeit wird die Absperrung gegen das städtische Straßen- und Leitungsnetz vorbehalten. Ob die Absperrung ohne einen solchen Vorbehalt unter allen Umständen zulässig sein würde, scheint mir mit Rücksicht auf das den Gemeindemitgliedern grundsätzlich zustehende Recht auf Mitbenutzung der Gemeindeanstalten nicht unzweifelhaft.

Zu § 23.

Es ist angezweifelt worden, ob die von dem Unternehmer nach dem Ortsstatut zu erstattenden Kosten im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden können. Dieser Zweifel ist m. E. unbegründet.

Eine dingliche Haftung von Grundstücken für die Schuld des Unternehmers zu statuieren, scheint mir dagegen nicht zulässig.

Zu § 24.

Daß die Stadt, wenn es ihr nicht gelingt, die von ihr veranslagten Kosten einer neuen Straße von einem zur Erstattung verpflichteten Unternehmer einzuziehen, diese Kosten nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Statuts von den Anliegern einziehen kann, ist eigentlich selbstverständlich, wird aber zur Information der Beteiligten ausdrücklich hervorzuheben sein.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Ich nehme an, daß es Ihren Wünschen entspricht, wenn wir jetzt zunächst in die Debatte über den eben gehörten Teil der Vorträge eintreten. Ich eröffne die Diskussion. Meine Herren, es meldet sich niemand zum Wort, ich finde das auch bei der Kompliziertheit der Materie nicht weiter verwunderlich, wir haben aber alle Veranlassung, den Herren Referenten für die sehr eingehenden und mühsamen Arbeiten, die sie uns vorgelegt haben, zu danken.

Ich möchte mir nun die Frage erlauben, ob der Städtetag wünscht, daß wir die zweite Hälfte der Vorträge auch noch heute entgegennehmen, oder ob wir das bis auf morgen vertagen. (Zurufe: Vertagen). Ich würde dann aber, da wir noch 10 Minuten Zeit haben, empfehlen, wenigstens noch die kleinen geschäftlichen Nummern abzuwickeln.

Da sich zu den Vorträgen niemand zum Worte gemeldet hat, stelle ich fest, daß die Debatte geschlossen ist und frage die Herren Referenten, ob sie noch das Wort wünschen.

Berichterstatter, Erster Bürgermeister **Kühnast**-Graudenz: Sie werden aus den Vorträgen entnommen haben, daß der Herr Mitberichterstatter und ich grundsätzlich derselben Meinung sind. Ich habe Ihnen einen kurzen Weg gewiesen und gebe Ihnen anheim, ihm zu folgen, wenn Sie aber in eine Kasuistik eintreten wollen, dann folgen Sie dem anderen Statut! Ich habe das Statut des Herrn Mitberichterstatters eingehend geprüft und bin mit seinen Bestimmungen vollkommen einverstanden, ausgenommen mit derjenigen des § 13 Absatz 2. Von dieser glaube ich, daß sie nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts kaum zu halten sein wird. Im übrigen kann ich Ihnen das außerordentlich sorgfältig und bis ins Detail hinein ausgearbeitete Statut sehr empfehlen.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Wünscht der Herr Mitberichterstatter noch das Wort?

Mitberichterstatter, Stadrat Dr. **Ackermann**-Danzig: Ich verzichte.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Dann wäre dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun zu den noch ausstehenden geschäftlichen Angelegenheiten, zunächst zur

Entlastungs-Erteilung.

Ich bitte die Herren Rechnungsprüfer, ihren Bericht zu erstatten.

Bürgermeister **Stachowitz**-Thorn: Ich habe die Rechnung durchgesehen, auch die Belege, und nichts zu erinnern gefunden. Ich beantrage, dem Herrn Kassenführer Entlastung zu erteilen. — Die Beiträge einzelner kleinerer Städte, die Mitglieder des Städtetages sind, aber die Beiträge nicht eingezahlt haben, sind niedergeschlagen worden.

Stadtverordnetenvorsteher **Wannow**-Zoppot: Ich habe dem nichts hinzuzufügen.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Sie haben den Antrag gehört, dem Herrn Rechnungsleger Entlastung zu erteilen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Entlastung erteilt ist. — Das ist der Fall.

Dann kämen wir zu Nummer 8 der Tagesordnung:

Mitteilungen.

Der Vorstand hat zu diesem Punkte nichts zu bemerken, ich nehme an, daß aus der Versammlung auch nichts dazu vorzubringen ist. Damit wäre auch das erledigt.

Wir kommen zu Nummer 9:

Wahl des Vorstandes.

Sie haben im vorigen Jahre zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt die Herren:

1. Oberbürgermeister **Delbrück**-Danzig zum Vorsitzenden, 2. Stadtverordneten-Vorsteher **Mehrlein**-Graudenz, zum stellvertretenden Vorsitzenden, 3. Stadtverordneter **Münsterberg**-Danzig zum Kassenführer, 4. Bürgermeister **Sandfuchs**-Marienburg zum Schriftführer, 5. Oberbürgermeister **Elditt**-Elbing, 6. Bürgermeister **Würtz**-Marienwerder und 7. Bürgermeister **Hartwich**-Kulmsee zu Beisitzern.

Von diesen Herren ist ausgeschieden Herr Sandfuchs, weil sein Mandat als Bürgermeister von Marienburg erloschen ist. Im übrigen würde eine Wiederwahl und Wahl durch Akklamation zulässig sein.

Erster Bürgermeister **Kühnast**-Graudenz: Ich beantrage Wiederwahl durch Akklamation und an Stelle des Herrn Sandfuchs die Wahl des Herrn Müller-Dt. Krone.

Stadtrat **Kriwes**-Thorn: Ich erlaube mir Dr. Kersten-Thorn vorzuschlagen.

Bürgermeister **Müller**-Dt. Krone: Ich würde für die mir zugedachte Ehre danken müssen.

Erster Bürgermeister **Kühnast**-Graudenz: Wenn Herr Müller ablehnt, empfehle ich Herrn Deditius, denn der Teil der Provinz, der links der Weichsel liegt, ist im Vorstande noch garnicht vertreten.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Sie haben den Grund gehört, weshalb die Wahl des Herrn Müller bezw. Deditius empfohlen wird. Es hat sich zufällig so entwickelt, daß außer Danzig lauter auf dem rechten Weichselufer gelegene Städte im Vorstande vertreten sind, und deshalb ist der Vorschlag gemacht, nun auch einmal einen Herrn vom linken Weichselufer in den Vorstand hineinzuwählen. Ich stelle anheim, ob vielleicht der Vorschlag, Herrn Dr. Kersten zu wählen zurückgezogen wird. — Der Vorschlag wird nicht zurückgezogen, wir kommen also zur Zettelwahl

Erster Bürgermeister **Kühnast**-Graudenz: Ich beantrage, die Wahl auf morgen zu vertagen. (Zustimmung.)

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Ich entnehme aus Ihrer Zustimmung, daß Sie damit einverstanden sind. Dann würde ich es aber für richtiger halten, die ganze Vorstandswahl auf morgen zu verschieben. Ich möchte nur bemerken, daß wenn Wert darauf gelegt wird, daß Herr Dr. Kersten in den Vorstand eintritt, ich mit dem größten Vergnügen bereit bin, ihm Platz zu machen. Ich würde mich freuen, wenn auch einmal ein anderer Herr zur Leitung der Verhandlungen berufen würde.

Stadtrat **Kriwes**-Thorn: Es lag durchaus nicht in meiner Absicht, dadurch, daß ich unsern Bürgermeister vorschlug, Herrn Delbrück zu verdrängen. Das würde mir sehr leid thun und wenn Sie meinen, daß es zweckmäßig ist, dann würde ich auch bereit sein, meinen Antrag für heute zurückzuziehen, für den Fall, daß im nächsten Jahre daran gedacht wird, unsern Bürgermeister in den Vorstand zu wählen.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Ich möchte vorschlagen, die ganze Wahl für heute zu vertagen und mir die Bitte erlauben, sich in freier Besprechung über die Angelegenheit zu einigen und mir dann Mitteilung zu machen. Die Sache liegt doch so, daß sich die Städte der Provinz teilen in große, mittlere und kleine. Wir sind bisher immer von dem Standpunkte ausgegangen, daß die großen nicht den Löwenanteil an der Vertretung im Vorstande haben sollen. Nun ist Danzig vertreten durch seinen Bürgermeister und durch Herrn Münsterberg — das hat lediglich den Zweck, daß der Vorsitzende sich leicht mit dem Kassenführer in Verbindung setzen kann — Thorn ist lange Zeit vertreten gewesen durch seinen Stadtverordnetenvorsteher. Dieser aber hat sein Amt niedergelegt, und da wir Wert darauf gelegt haben, daß der erste Vorsitzende ein Oberbürgermeister, der zweite Vorsitzende aber Stadtverordnetenvorsteher sei, so ist die Stelle des zweiten Vorsitzenden übergegangen auf den Stadtverordnetenvorsteher von Graudenz, Herrn Mehrlein. Im übrigen gehört von den größeren Städten noch Herr Elditt-Elbing dem Vorstande an, sodaß die große Zahl der kleinen Städte nur vertreten gewesen ist durch die Herren Sandfuchs, Würtz und Hartwich, und es ist unter diesen keine einzige auf dem anderen Ufer der Weichsel gelegen. Wenn jede, namentlich auch jede große Stadtgemeinde meint, daß sie im Vorstande vertreten sein muß, dann ist es ja sehr wohl zu erwägen, ob man nicht einmal die Stellen wechseln lassen will, auch die Stelle des ersten Vorsitzenden. Aus diesem Grunde habe ich es anheimgegeben, daß wenn Thorn auf seine Vertretung im Vorstande Wert legt, ich, der ich am längsten dem Vorstande angehöre, austrete. Ich möchte nur davor warnen, daß die wenigen großen Städte alle Vorstandssitze für sich beanspruchen und dadurch eine ausreichende Vertretung der mittleren und kleinen Städte im Vorstande unmöglich machen.

Damit möchte ich diesen Gegenstand verlassen und würde nun dazu kommen, die heutige Sitzung zu schließen. Ich bitte also die Herren, morgen früh, um 9 Uhr

wieder hier zu sein. Wir werden dann den Rest der Tagesordnung erledigen und sodann die Besichtigungen vornehmen. Wir haben die Vorträge auf einen Tag gelegt und versuchen wollen, mit diesen Vorträgen an dem ersten Tage fertig zu werden und den Besichtigungen den anderen Tag einzuräumen. Früher fanden die Besichtigungen vor den Sitzungen statt. Das führte aber dazu, daß sie vielfach überhastet vorgenommen werden mußten und daß auch die Vorträge darunter litten, denn es ist vorgekommen, daß wir uns erst eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit zur Erledigung der Tagesordnung versammelten. Deshalb verfuhr ich so wie ich es Ihnen dargelegt habe. Ich bin der Ansicht, daß die Besichtigungen unter Umständen wichtiger sind, als die Vorträge; ich sehe sie also als einen integrierenden Bestandteil unserer Tagesordnung an und bitte die Herren, morgen vollzählig daran teilzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.

Zweiter Sitzungstag.

Dienstag, den 26. August. — 9¼ Uhr vormittags.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Das Büreau funktioniert in der gestrigen Besetzung. Da einer der Herren Referenten noch nicht anwesend ist, schlage ich vor, das Referat bis zuletzt zu lassen und jetzt an der Stelle der Tagesordnung fortzufahren, wo wir gestern stehen geblieben sind.

Wir kommen also zunächst zur

Wahl des Vorstandes.

Ich darf wiederholen, daß der Vorstand bestanden hat aus den Herren Delbrück-Danzig, Mehrlein-Graudenz, Münsterberg-Danzig, Sandfuchs-Marienburg, Elditt-Elbing, Würtz-Marienwerder und Hartwich-Kulmsee, daß die Herren mit Ausnahme von Sandfuchs wiederwählbar sind und daß Akklamationswahl zulässig ist.

Stadtverordnetenvorsteher Keruth-Danzig: Ich beantrage, zunächst diejenigen Herren, die augenblicklich im Vorstande sind, durch Akklamation wiederzuwählen.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Es erhebt sich kein Widerspruch. — Ich nehme an, daß Sie mit der Akklamationswahl einverstanden sind und daß Sie die Herren gewählt haben.

Es handelt sich nun um die Ersatzwahl für Herrn Sandfuchs auch hier ist Akklamationswahl zulässig.

Stadtverordnetenvorsteher Keruth-Danzig: Ich glaube die Gründe, die der Herr Vorsitzende gestern inbetreff der Zusammensetzung des Vorstandes entwickelt hat, sind vollständig durchschlagend. Es ist in der That bedauerlich, daß nur Mitglieder, die östlich der Weichsel ihren Wohnsitz haben, im Vorstande sind und ich hoffe mich daher allgemeiner Zustimmung zu erfreuen, wenn ich Ihnen vorschlage, Herrn Bürgermeister Müller-Dt. Krone zu wählen. (Lebhafte Zustimmung).

Vorsitzender Oberbürgermeister **Delbrück**: Es erhebt sich gegen die Akklamationswahl kein Widerspruch und ebenso auch kein Widerspruch gegen die vorgeschlagene Person. — Ich stelle fest, daß Herr Bürgermeister Müller-Dt. Krone gewählt ist. — Ich bitte die anwesenden Mitglieder des Vorstandes, sich nach Schluß unserer heutigen Beratungen noch zu einer konstituierenden Sitzung zusammenzufinden.

Dann kommen wir zur:

Beschlußfassung über Ort und Zeit des zwölften Städtetages.

Was die Zeit betrifft, so möchte ich Sie bitten, wie in früheren Jahren, so auch für das nächste Jahr es dem Vorstande zu überlassen, den Städtetag zwischen Mitte August und Mitte September einzuberufen. Ich nehme an, daß nach dieser Richtung ein Widerspruch nicht erfolgt.

Nun würden Vorschläge zu machen sein, über den Ort des nächstjährigen Städtetages.

Bürgermeister **Dr. von Wurmb**-Zoppot: Nach der freundlichen Begrüßung, die gestern der Stadt Zoppot beim Festessen zuteil wurde, wage ich es, nach Rücksprache mit dem Stadtverordnetenvorsteher, Sie zu bitten, Ihre nächste Versammlung in Zoppot abzuhalten. Wir können Ihnen leider ja noch nicht allzuviel bieten, aber hoffentlich werden Sie den Eindruck von uns mitnehmen, daß wir Sie gern und freudig in unsern Mauern begrüßt haben. (Beifall.)

Vorsitzender Oberbürgermeister **Delbrück**: Es ist der Vorschlag gemacht worden, den nächsten Städtetag in Zoppot stattfinden zu lassen. — Es erfolgt kein Widerspruch. Ich darf annehmen, daß ich im Einverständnis mit der Versammlung handele, wenn ich den Vertretern von Zoppot für ihre Einladung herzlich danke und hinzufüge, daß wir ihr mit Vergnügen folgen werden.

Meine Herren! Nun bleibt nur noch:

Der zweite Teil der Referate zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter, Erster Bürgermeister **Kühnast**-Graudenz: In den gestrigen Erörterungen handelte es sich um die direkte oder indirekte Abwälzung der Straßenbaulast einer Gemeinde auf andere Schultern; es kamen hier aber nur neue Straßen in Betracht, nicht auch die älteren, sogenannten historischen. Bezüglich dieser Straßen übt wohl allgemein die Gemeinde ihre Wegebaupflicht aus, nur bezüglich der Bürgersteige ist es häufig zu Streitigkeiten und heftigen Kämpfen gekommen, da auch die anliegenden Grundbesitzer bezüglich dieser teils mit Recht teils zu Unrecht als wegebaupflichtig behandelt worden sind.

Die Rechtsauffassung darüber, wem die Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige obliegt, dürfte jetzt im allgemeinen geklärt sein. Während früher das Obertribunal angenommen hatte, daß auf Grund des § 81 A. L. R. I, 8 der anliegende Grundbesitzer allgemein zur Unterhaltung des Bürgersteigs verpflichtet sei, hat das Oberverwaltungsgericht später einleuchtend dargethan, daß in dieser Vorschrift eine derartige Verpflichtung der Grundbesitzer nicht begründet sei. Grundsätzlich liege die Unterhaltung der Bürgersteige den Gemeinden ob, den Grundbesitzern aber nur da, wo besondere Gesetze oder das Ortsrecht dies vorschreiben. Besondere Gesetze, welche dieses Verhältnis regeln sind mir nicht bekannt geworden, dürften wohl auch nur ganz vereinzelt bestehen; dagegen hat sich in der That in vielen Gemeinden und Gegenden die Bürgersteigsbaulast observanzmäßig als eine den Grundeigentümern obliegende Verpflichtung gebildet. Überall da, wo

nun eine solche Observanz nachweisbar besteht, sind die Grundbesitzer diejenigen, die allein von der Wegepolizeibehörde zur Unterhaltung bezw. auch zur Herstellung der Bürgersteige angehalten werden können und welche die gesamten Kosten dieser Anlagen tragen müssen. Läßt sich aber eine Observanz nicht nachweisen, so liegt der Gemeinde diese Verpflichtung ob. Das sind die rechtlichen Gesichtspunkte, die für die Entscheidung der Frage in Betracht kommen.

Nun wird aber der Beweis, daß eine die Anlieger verpflichtende Observanz besteht, nicht immer leicht zu führen sein, und wenn auch das Oberverwaltungsgericht nur geringe Anforderungen in Bezug auf das Erbringen dieses Beweises stellt, so wird es doch Fälle geben, in denen auf Grund der vorliegenden Thatsachen ein Urteil darüber, ob eine Observanz besteht, sehr schwer zu fällen ist. In den Gemeinden, in denen dies der Fall ist, muß naturgemäß ein unangenehmer Zustand der Ungewißheit herrschen. Es hat daher auch in solchen Gemeinden stets das Bestreben vorgelegen, Klarheit in dieser Frage zu schaffen. Die verschiedenen Versuche nach dieser Richtung hin sind aber zum Teil vollständig verfehlt gewesen. Man hat im Wege der Polizeiverordnung die Verpflichtung der Anlieger festzulegen versucht. Durch eine Polizeiverordnung kann aber eine derartige Verpflichtung nicht begründet werden. Eine solche Verordnung ist demnach nur dann wirksam, wenn vor ihrem Erlaß die öffentlichrechtliche Verpflichtung der Anlieger bereits bestand. Der Erlaß der Policeiverordnung trägt also zur Klärung der Frage nach der Existenz dieser Verpflichtung nicht bei. In anderen Städten sind Ortsstatuten zur Regelung dieser Baulast auf Grund des § 11 der Städteordnung erlassen worden. Nun kann zwar eine Gemeinde bestehende Observanzen und Gewohnheiten durch Ortsstatut fixieren und regeln, aber nicht solche Observanzen, welche die Wegebaulast betreffen, denn Anordnungen zur Erfüllung der Wegebauverpflichtung kann nur die Wegepolizeibehörde treffen. Hiernach würde der Erlaß eines Ortsstatuts bei dem Bestehen einer die Anlieger verpflichtenden Observanz ohne rechtliche Bedeutung sein. Andererseits aber kann die Gemeinde die ihr als Naturalleistung obliegende Bürgersteigsbaulast nicht auf einzelne Gemeindeangehörige abwälzen, denn statutarische Anordnungen darf eine Stadt nach § 11 der Städteordnung nur über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder treffen, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Die Städteordnung bestimmt aber in § 54, der jetzt durch § 68 des Kommunalabgabengesetzes ersetzt ist, ausdrücklich, welche Naturalleistungen den Gemeindeangehörigen auferlegt werden können, und das sind nur Hand- und Spanndienste. Niemals aber darf die Herstellung eines ganzen Werks verlangt werden. Hiernach müssen alle die Versuche durch Polizeiverordnung oder Ortsstatut die Bürgersteigsbaulast als eine öffentlichrechtliche Naturalleistung der Anlieger zu fixieren oder zu begründen, als verfehlt betrachtet werden.

Soll durch den Erlaß eines Ortsstatuts eine bestehende Ungewißheit bezüglich des Trägers der Baulast beseitigt werden, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß die Stadtgemeinde diese Verpflichtung als Naturalleistung übernimmt, das heißt, daß im Ortsstatut klar ausgesprochen wird, daß die Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige durch die Stadt erfolgt; denn auch eine den Gemeindeangehörigen obliegende öffentlichrechtliche Verpflichtung kann die Stadt durch Ortsgesetz als Gemeindelast übernehmen. Alsdann ist die Stadt aber auch berechtigt, ortsstatuarisch die Deckung der ihr durch Erfüllung der Verpflichtung erwachsenden Kosten ganz oder teilweise von den Interessenten zu verlangen. Dies war bereits nach der Städteordnung zulässig, da mit ministerieller Genehmigung besondere Steuern eingeführt werden durften, die Erhebung dieser Abgaben von den Interessenten (Anliegern) sich aber als solch eine besondere Gemeindesteuer darstellt.

Jetzt nach dem Inkrafttreten des K. A. G. bieten sich für die Gemeinden zwei Wege, in derartigen Fällen die anliegenden Grundbesitzer heranzuziehen, die in § 9 und 20 dieses Gesetzes näher bezeichnet sind. § 9 berechtigt die Gemeinden, zur Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu erheben. Diese sollen sogar erhoben werden, wenn sonst jene Kosten durch Steuern aufzubringen wären. § 20 gestattet den Gemeinden eine Mehrbelastung eines Teils des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen, wenn diesen eine Veranstaltung der Gemeinde in besonders hervorragender Weise zu statten kommt und eine Beitragserhebung nicht stattfindet. Da nun zweifellos mit Recht anzunehmen ist, daß ein Bürgersteig dem anliegenden Grundbesitzer besondere wirtschaftliche Vorteile bringt und ihm in hervorragendem Maße zu statten kommt, weil ein guter Bürgersteig doch sicherlich den wirtschaftlichen Wert seines Grundstücks erhöht, so ist eine Heranziehung der Grundbesitzer sowohl auf Grund des § 9 als auch des § 20 K. A. G. möglich. Zu beachten ist aber, daß die beiden Bestimmungen neben einander nicht anwendbar sind. Das ist selbst in dem Falle nicht zulässig, daß der Kreis der eventuell Heranzuziehenden je nach der Anwendung von § 9 oder § 20 ein verschiedener sein würde. Es dürfen also niemals diejenigen, die nach der Bestimmung des einen Paragraphen nicht getroffen werden können, auf Grund des anderen herangezogen werden. Denn eine ausdrücklich in § 20 hervorgehobene Voraussetzung seiner Anwendbarkeit ist, daß Beiträge gemäß § 9 für diese Veranstaltung nicht erhoben werden. Die Gemeinden werden sich zunächst darüber schlüssig zu machen haben, ob sie die Grundbesitzer auf dem einen oder anderen Wege heranziehen wollen. Es erscheint am natürlichsten, daß die Gemeinden in jedem einzelnen Falle, in dem sie einen Bürgersteig anlegen oder einen bereits bestehenden regulieren oder neu befestigen, darüber beschließen, ob und in welcher Weise eine Heranziehung der Anlieger stattfinden soll. Ein derartiges Verfahren hat aber das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom

3. November 1897 für unrichtig erklärt. Es handelte sich dort um die Pflasterung eines in einer bestimmten Straße befindlichen Bürgersteigs, zu dessen Kosten die Anlieger die Hälfte nach Maßgabe der Frontlänge ihrer Grundstücke beitragen sollten. (Die wesentlichsten Rechtsausführungen des Oberverwaltungsgerichts zur Begründung seiner Ansicht sind in Band 32 Seite 126 bis 127 niedergelegt).

Nach dieser Entscheidung soll (wenigstens bezüglich der Unterhaltung der Bürgersteige) eine allgemeine Regelung für das ganze Straßennetz geschehen. Die Gründe, die das Oberverwaltungsgericht hier gegen eine Anwendung des § 9 in einem Einzelfalle der Straßenunterhaltung anführt, sprechen auch in gleicher Weise gegen die Anwendung des § 20, denn der Begriff „Veranstaltungen" in § 20 deckt sich genau mit dem im § 9. Die Gemeinden werden daher ihre Beschlüsse nicht den einzelnen Fällen vorbehalten können, sondern zunächst einen allgemeinen Gemeindebeschluß darüber fassen müssen, ob bei der Unterhaltung und dann am zweckmäßigsten auch gleich bei der Neuherstellung der Bürgersteige Deckung der Kosten unter Anwendung von § 9 oder 20 von den Anliegern zu beanspruchen ist. Das Gesetz geht nun meines Erachtens davon aus, daß in allen Fällen, in den § 9 oder § 20 anwendbar ist, zunächst stets zu erwägen ist, ob nicht Beiträge gemäß § 9 zu erheben sind. Dies ergiebt sich daraus, daß, wie bereits erwähnt, sich in § 20 die Bestimmung findet, daß dieser Paragraph nur angewendet werden darf, wenn keine Beiträge erhoben werden. Eine gleichartige Bestimmung fehlt bei § 9. Hier ist vielmehr sogar in gewissen Fällen ein Zwang zur Erhebung von Beiträgen als möglich vorgeschrieben. Der Gesetzgeber will also offenbar erst den § 9 angewendet wissen und erst, wenn die Erhebung von Beiträgen unzweckmäßig oder unthunlich ist, soll der in § 20 angegebene Weg eingeschlagen werden. Es wird daher auch hier zunächst zu prüfen sein, ob und aus welchen Gründen die Anwendung des § 9 etwa nicht geboten erscheint; und in der That muß uns eine allgemeine Regelung der Bürgersteigsbaulast mit Rücksicht auf die in Absatz 3—6 des § 9 gegebenen Vorschriften bedenklich erscheinen.

Es bedarf hiernach eines ziemlich umständlichen Verfahrens, um einen Gemeindebeschluß wegen Erhebung von Beiträgen zur Durchführung bringen zu können. Es soll insbesondere der Plan und Kostenanschlag der Veranstaltung vor der Beschlußfassung zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt werden. Nun kann ja selbstverständlich bei der Fassung eines derartigen allgemeinen Gemeindebeschlusses von der Auslegung eines Plans garnicht die Rede sein, denn es läßt sich ja nicht vorherbestimmen, welchen baulichen Maßnahmen die einzelnen Bürgersteige der Stadt im Laufe der Zeit zu unterwerfen sind. Es kann also ein derartiger Gemeindebeschluß nur ohne Auslegung eines Planes und Kostenanschlages gefaßt werden.

Wie ist nun aber das Verfahren in den einzelnen Fällen zu erledigen? — Die Gemeinde schreitet z. B. zur Belegung eines Bürgersteiges mit Platten in einer bestimmten Straße und stellt den Plan und Kostenanschlag fest. Daß über die Ausführung dieser Arbeit die Gemeinde beschließen muß, ist ja selbstverständlich, muß sie aber auch noch einen Beschluß dahin fassen, daß Beiträge gemäß dem generell gefaßten und bestätigten Gemeindebeschluß zu erheben sind? Das erscheint doch an und für sich widersinnig. Denn steht der Gemeinde jetzt ein Beschluß über die Erhebung von Beiträgen frei, so kann doch für sie kein Zwang bestehen, in welchem Sinne sie zu beschließen hat, und doch kann sie nicht gegen die einmal von ihr getroffene Anordnung beschließen. Logisch richtig wäre somit nur die Annahme, daß ein nochmaliger Gemeindebeschluß im Einzelfalle überflüssig ist. Wie steht es denn aber mit der Auslegung des Planes und des Kostennachweises? Nach dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses ist diese Auslegung vorgeschrieben worden, um den Betheiligten durch ein geordnetes Verfahren einen größeren Schutz gegen ungerechte Ueberlastung zu gewähren. Es soll ihnen die Möglichkeit gewährt werden, von den Plänen rechtzeitig Kenntnis zu erlangen und ihre Einwendungen geltend zu machen. Es wird daher schwerlich auf die Auslegung des Planes und des Kostennachweises verzichtet werden können. Aber welche Bedeutung könnten etwaige Einwendungen haben? Ist ein Gemeindebeschluß im Einzelfall nicht zu fassen, so bedarf es auch keiner Bestätigung des Bezirksausschusses, denn nur der Gemeindebeschluß, nicht auch der Plan bedarf der Genehmigung desselben. Die Einwendungen würden also garnicht in die höhere Instanz gelangen können. Hierdurch würde aber gerade den Beteiligten der ihnen in § 9 gewährte Schutz abgeschnitten werden. Die Anwendung des § 9 in unserem Falle giebt also doch zu recht erheblichen Bedenken Anlaß.

Das fühlt auch das Oberverwaltungsgericht. Es hat sich aber über diese Bedenken hinweggesetzt und seinen Standpunkt gelegentlich einer Entscheidung vom 17. November 1899 in Band 36, Seite 104—106 dargelegt.

Das Oberverwaltungsgericht hält hiernach eine allgemeine Norm feststellende Beschlußfassung und sodann noch eine besondere Beschlußfassung in jedem einzelnen Falle für erforderlich und bezeichnet dies als eine zulässige Art der Teilung des in § 9 vorgeschriebenen Verfahrens. Nach dieser Rechtsauffassung kann es allerdings keinem Bedenken unterliegen, eine allgemein ortsstatutarische Regelung der Bürgersteigsbaulast auf Grund des § 9 K. A. G. vorzunehmen. Das Oberverwaltungsgericht scheint sogar anzunehmen, daß auch eine von dem generellen Beschluß abweichende Bemessung der Höhe der Beiträge stattfinden kann, da ja die Beiträge nach den Vorteilen, die der einzelne Pflichtige erlangt, zu bemessen sind und diese sehr wohl in den einzelnen Fällen verschieden sein können. Ich halte das jedoch nicht für zulässig, denn was für eine Bedeutung hätte dann ein genereller Beschluß, der sowohl den Maßstab für die Verteilung, wie den auf die Anlieger zu verteilenden Prozentsatz ein für allemal festsetzt? Von Bedeutung könnte er nur dann sein, wenn nur das Recht der Heranziehung der Anlieger allgemein festgesetzt und sowohl

bezüglich des Maßstabes als der Höhe des Anteils nur generelle Anordnungen getroffen sind, die nähere Bestimmung aber dem Einzelfalle vorbehalten wird. Und hierauf scheint auch das Oberverwaltungsgericht hinauskommen zu wollen. Allein für zweckmäßig könnte ich das höchstens für größere Städte erachten, in welchen die Verhältnisse ja in der That sehr verschiedenartig sein können. Für mittlere und kleinere Städte ginge aber gerade der Vorteil, den meines Erachtens eine ortsstatutarische Regelung bringen soll, verloren, daß nämlich eine vollständige Sicherheit über den Umfang der Verpflichtung der Grundbesitzer geschaffen werden soll. Auch würden durch eine solche allgemeine Regelung den Interessenkämpfen, die sich erfahrungsgemäß gerade bei Vorbelastungen innerhalb der Gemeindeverwaltung und zwischen dieser und den Beteiligten abspielen, wenig vorgebeugt werden.

Im übrigen bemerke ich noch, daß das Oberverwaltungsgericht in einer späteren Entscheidung, und zwar in einer Graudenzer Angelegenheit, darauf hingewiesen hat, daß nach dem Erkenntnis vom Jahre 1897 das Straßennetz nur in Bezug auf seine Unterhaltung als ein einheitliches anzusehen ist, daß aber „Neuanlegungen von Straßen" sehr wohl als eine selbständige Veranstaltung gelten können. Hiernach würde es auch bezüglich der Herstellung von Bürgersteigen einer allgemeinen Regelung nicht bedürfen, doch halte ich sie, wie bereits bemerkt, für zweckmäßig, da die Herstellung eines Bürgersteiges in jedem einzelnen Falle im wesentlichen dieselben Vorteile bringen wird.

Zulässig ist hiernach eine Regelung dieser Angelegenheit auf Grund des § 9. Diese Beitragserhebung hat aber das Misliche, daß immer noch in jedem einzelnen Falle das ziemlich umständliche Verfahren gemäß Absatz 3—6 des § 9 stattfinden muß. Eine Mehrbelastung auf Grund des § 20 regelt aber die Angelegenheit ein für alle Mal.

Aber noch einen weiteren Nachteil bietet § 9 gegenüber § 20. Sollen Beiträge erhoben werden, so bedeutet das, daß nicht die gesamten Aufwendungen zum Ersatz gestellt werden dürfen, daß vielmehr stets ein Teil von der Allgemeinheit getragen werden muß. Dieser Nachteil ist aber nicht von Bedeutung, denn es läßt sich nicht verkennen, daß gute Bürgersteige auch der Allgemeinheit nützen; es darf daher nicht das Bestreben der Gemeinde sein, diese gänzlich frei zu lassen.

Hiernach spricht für die Anwendung des § 20 im vorliegenden Falle nur der Umstand, daß der einmal generell gefaßte Beschluß in jedem einzelnen Falle ohne weiteres Verfahren durchgeführt werden kann.

Gegen die Anwendung des § 20 ist aber anzuführen, daß eine solche Mehrbelastung niemals diejenigen treffen kann, die von der Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer befreit sind. Es würde hiernach also von zwei Nachbarn, denen die Veranstaltung in gleicher Weise zugute kommt, der eine herangezogen werden können, während der andere frei bleiben müßte. Das ist eine große Unbilligkeit, und diese Härte müßte meines Erachtens schon ausschlagend für die Wahl des § 9 sein. Denn ist einmal eine Vorbelastung einzelner Interessenten gegenüber der Gesamtheit der Steuerzahler gestattet, so kann es nur der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, wenn diese Interessenten gleichmäßig, den ihnen erwachsenden Vorteilen entsprechend, herangezogen werden. Daß ihre Heranziehung trotz ihrer Befreiung von Realsteuern zu Beiträgen nach § 9 statthaft ist, ist in der Praxis allgemein anerkannt.

Endlich möchte ich noch erwähnen, daß ein auf § 20 gestütztes Statut vielleicht auch bezüglich seiner Genehmigung auf Schwierigkeiten stoßen würde, denn da die Gemeinden zunächst auf § 9 gewiesen sind und sogar auch ein eventueller Zwang zur Erhebung von Beiträgen zulässig ist, so würde es erst einer eingehenden Begründung bedürfen, warum von der Beitragserhebung abgesehen werden soll.

Ich kann hiernach nur empfehlen, daß in allen den Städten, in welchen Zweifel darüber bestehen, wem die Bürgersteigslast obliegt, ein Ortsstatut erlassen wird, in welchem

1. die Übernahme dieser Last auf die Stadt ausgesprochen wird,
2. die Erhebung von Beiträgen zu den der Stadt erwachsenden Kosten von den anliegenden Grundbesitzern angeordnet wird.

Selbstverständlich kann die letztere Anordnung auch in den Gemeinden getroffen werden, denen zweifellos die Bürgersteigsbaulast obliegt.

Der Maßstab, nach welchem die Kosten auf die einzelnen Beteiligten verteilt werden sollen und die Höhe des Kostenanteils, den die Anlieger übernehmen sollen, kann in dem Statut ein für alle Mal festgelegt werden; es kann dies aber auch dem Beschluß in den eintretenden einzelnen Fällen vorbehalten werden. Ich habe mich aber ja bereits für das erstere ausgesprochen. Als Maßstab wird die Frontlänge des Grundstücks immer noch am einfachsten und daher auch am zweckmäßigsten sein, es können aber auch der Wert des Grundstücks oder die für dasselbe zu zahlenden Realsteuern als Maßstab angesetzt werden. In welchem Verhältnisse die Anlieger zur Allgemeinheit heranzuziehen sind, muß natürlich dem Ermessen einer jeden Gemeinde überlassen bleiben, ebenso, welche baulichen Maßnahmen sie unter Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige begriffen wissen will, und dies im Statut auszusprechen.

Zum Schluß habe ich nur noch zu bemerken, daß sich derartige ortsstatutarische Anordnungen nur auf diejenigen Straßen beziehen, die nicht durch ein auf Grund des Fluchtliniengesetzes erlassenes Statut bereits getroffen sind, daß aber die Gemeinden nicht nur die Baulast bezüglich der Bürgersteige, sondern auch die gesamte Straßenbaulast auf diese Weise regeln können.

Ich habe mir erlaubt, Ihnen auch hier einen Statutenentwurf vorzulegen. [1]) — Erläuterungen dazu sind kaum erforderlich. Nur bezüglich des § 3 möchte ich etwas bemerken. Sie haben sich vielleicht gewundert, wie ich gerade zu den dort aufgeführten Zahlen ge-

[1]) Siehe Anlage IV. A. III.

kommen bin und werden mir vielleicht einwenden, daß die Beiträge doch nach den dem einzelnen Grundstück zu gute kommenden Vorteilen bemessen werden sollen. Darauf erwidere ich, daß die Wahl der Zahlen rein in finanzpolitischem Sinne erfolgt ist und daß ich gerade diejenigen noch ein Bischen mehr heranziehen zu sollen glaubte, von denen man sonst keine Steuern bekommt.

Mitberichterstatter, Stadtrat Dr. **Ackermann**-Danzig: Meine Herren! Auch heute kann ich sachlich den Ausführungen des Herrn Referenten nur beistimmen. Ich will mich daher auf einzelne erläuternde Bemerkungen zu den Entwürfen beschränken, die ich Ihnen gedruckt vorgelegt habe und deren Lektüre ich Ihnen heute selbst überlassen will. Der heutige Gegenstand ist insofern interessanter, als der gestrige, als er nur im Wege ortsrechtlicher Bestimmungen geregelt werden kann, während wohl die meisten Fälle, auf welche die gestern besprochenen Statute Anwendung finden können, vorher durch Vereinbarung mit den Interessenten geregelt werden.

Das Recht der Bürgersteige hat eine spezielle gesetzliche Regelung nicht erfahren. Als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten sie als Gemeindeanlagen, die von der Gemeinde herzustellen und zu unterhalten sind, soweit nicht etwas anderes durch örtliches Herkommen bestimmt wird. Ein solches Herkommen gilt in einer großen Anzahl, vielleicht in der Mehrzahl der größeren Städte. Ob dies auch für die kleinen Städte unserer Provinz zutrifft, habe ich nicht ermittelt. Der Inhalt eines solchen Herkommens pflegt der zu sein, daß zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige nach den Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber der Polizeibehörde die Eigentümer der anliegenden Grundstücke verpflichtet sind. Ein solches Herkommen gilt, wenn es einen allgemeinen Charakter hat, für bebaute und unbebaute Grundstücke, für alle im Verkehrsinteresse erforderlichen Maßnahmen an den Bürgersteigen und sowohl für alte wie für neu angelegte Straßen. Das Oberverwaltungsgericht hat den Nachweis des Bestehens eines solchen Herkommens nicht übermäßig erschwert. Es genügt, wenn durch Zeugen dargethan wird, daß seit langer Zeit die Übung bestanden hat, von Polizei wegen die Anlieger der Bürgersteige zur Instandsetzung derselben anzuhalten, wenn auch einzelne Fälle vorgekommen sind, in denen aus Nachgiebigkeit seitens der städtischen Verwaltung oder infolge von Zweifeln bezüglich der Rechtslage anders verfahren worden ist.

Wenn eine Verpflichtung der Anlieger durch Herkommen nicht begründet ist, kann sie weder durch Polizeiverordnung noch durch Ortsstatut begründet werden; denn durch Polizeiverordnung können nur die durch das materielle Recht begründeten Verpflichtungen geregelt, aber nicht solche auf andere übertragen werden, und ein Ortsstatut kann nur Pflichten gegenüber der Stadt, aber nicht gegenüber der Polizeibehörde begründen. Besteht das Herkommen, dann können durch Polizeiverordnung die Leistungen genau bestimmt werden, die den Anliegern zum Zwecke der dem Bedürfnis entsprechenden Instandhaltung der Bürgersteige obliegen, und die Stadt braucht sich dann um die Angelegenheit nicht weiter zu kümmern. Will sie dies aber dennoch thun, weil das Bestehen des Herkommens zweifelhaft ist, oder weil die Belastung der Anlieger als eine zu schwere erscheint, oder weil die Arbeiten in städtischer Regie schneller, gleichmäßiger und besser ausgeführt werden, dann kann sie im Wege statutarischer Bestimmung freiwillig der Polizei gegenüber die herkömmlich den Anliegern obliegende Pflicht übernehmen.

Hat nun die Stadt, sei es aus Mangel eines abweichenden Herkommens, sei es infolge freiwilliger Übernahme trotz eines solchen Herkommens die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige, dann kommt in Frage, ob sie die ihr dadurch entstehenden Kosten auf die Anlieger als Interessenten abwälzen kann. Dies ist nach Maßgabe des § 9 oder des § 20 des Kommunalabgabengesetzes möglich, wenn die Anlegung, Neubefestigung und Unterhaltung der betreffenden Bürgersteige als „Veranstaltung" im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. Daß den Anliegern durch die fraglichen Maßnahmen besondere wirthschaftliche Vorteile vor den übrigen Gemeindemitgliedern erwachsen, ist fraglos.

Die Streitfälle, in denen die von dem Herrn Referenten angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ergangen sind, haben sich in der Stadt Brieg abgespielt. In diesen Entscheidungen wird als Grundsatz des Kommunalabgabengesetzes hervorgehoben, daß, wenn zu den Kosten einer Veranstaltung die Interessenten herangezogen werden sollen, alle Interessenten nach gleichmäßigen Grundsätzen herangezogen werden müssen, und in Anwendung dieses Grundsatzes auf das Straßenrecht ist dargelegt, daß in der Regel das ganze Straßennetz einer Stadt eine Veranstaltung bildet (nur ausnahmsweise seien Ausführungen an einzelnen Straßen als „selbständige Veranstaltung" anzusehen); daß daher, wenn eine Heranziehung der Interessenten beabsichtigt werde, die Interessenten des ganzen Straßennetzes gleichmäßig herangezogen werden müßten; daß indessen diese Heranziehung der Interessenten des ganzen Straßennetzes nicht bei jeder einen einzelnen Teil desselben betreffenden Ausführung zu erfolgen brauche, sondern daß sie in eine Anzahl zeitlich getrennter Akte zerlegt werden könne, die erst zusammengenommen auf der Grundlage einer generellen statutarischen Bestimmung eine gleichmäßige Heranziehung aller darstellen. — Es brauchen also jedesmal nur die Anlieger desjenigen Teils des Straßennetzes herangezogen werden, an welchem Ausführungen vorgenommen sind, wenn nur sichergestellt ist, daß auch die Anlieger jedes andern Teils in gleicher Weise an die Reihe kommen, sobald dort ähnliche Ausführungen vorgenommen werden.

Die Heranziehung bedarf also einer generellen und einer speziellen Regelung: einer generellen durch eine statutarische Bestimmung, durch welche sichergestellt wird, daß die städtische Verwaltung in allen Fällen der fraglichen Art die Heranziehung der Interessenten nach bestimmten Grundsätzen in Erwägung zieht, und einer speziellen in jedem einzelnen Fall durch ein den Vorschriften des § 9 des Kommunalabgabengesetzes

entsprechendes Verfahren oder durch eine Mehrbelastung nach § 20 des Gesetzes im Wege des Gemeindebeschlusses.

Aufgabe des heutigen Vortrages ist es, Vorschläge für die generelle Regelung der Heranziehung zu machen. Auf Grund des § 9 habe ich die in dem verteilten Druckstück[1]) unter IV und V abgedruckten Statute entworfen, welche gleichbedeutend sind und sich nur dadurch unterscheiden, daß das eine ausführlicher ist als das andere, auf Grund des § 20 aber habe ich den unter VI abgedruckten Gemeindebeschluß entworfen.

Inbetreff der Frage, ob sich die Regelung auf Grund des § 9 oder des § 20 empfiehlt, ist zu erwägen, daß die Regelung nach § 9 eine billigere Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Heranziehenden gestattet, aber ein erheblich umständlicheres Verfahren nötig macht, während die Heranziehung auf Grund des § 20 für die Verwaltung bequemer ist, aber für die Herangezogenen größere Härten mit sich bringen kann und überdies diejenigen Anlieger nicht trifft, die von der Grund- und Gebäudesteuer frei sind.

Wir haben in Danzig für die innere Stadt die Regelung auf Grund des § 20 vorgenommen, und diese hat sich in der Praxis sehr gut bewährt. Für die Vorstädte haben wir sie nicht eingeführt, weil sie dort für Grundstücke mit langen Fronten und geringem Nutzungswert eine zu schwere Belastung mit sich bringen würde. Wir beabsichtigen für die Vorstädte eine Regelung auf Grund des § 9 einzuführen.

Auch bei den Bürgersteigen kann ich nicht empfehlen, laufende Unterhaltungskosten durch Beiträge oder Mehrbelastung der Interessenten zu decken. Es würde das eine ziemlich gleichmäßige Belastung sämtlicher Grundbesitzer der Stadt sein, und man würde dadurch also nicht sehr viel anderes erreichen, als durch Deckung der Kosten aus der allgemeinen Grund- und Gebäudesteuer. Nur erspart man bei letzterem Verfahren die Weitläufigkeiten einer besonderen Veranlagung, was jedenfalls zu empfehlen ist.

Das Recht der Bürgersteige findet sich in sehr gründlicher und umfaßender Weise auf Grund der Gesetzgebung und Rechtsprechung zusammengestellt in 2 Aufsätzen im 20. Bande des Pr. Verwaltungsblatts unter der Überschrift: „Neueres vom Bürgersteige“.

Ich habe zum Schlusse (unter Nr. VI) noch einen Statutentwurf vorgelegt, der eine Heranziehung der Interessenten auch in anderen Fällen straßenbaulicher Veranstaltungen, als bei Anlegung neuer Straßen und bei Ausführungen an den Bürgersteigen auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes ermöglichen soll. Die Verbreiterung oder Neupflasterung einer historischen Straße, die Eröffnung eines neuen Verkehrsweges durch den Bau einer Brücke, einer Überführung oder einer Unterführung, die Herstellung einer rationellen Entwässerungsanlage kann einem beschränkten Kreise von Interessenten ebenso große besondere wirtschaftliche Vorteile bringen, wie die Anlegung einer neuen Straße oder die Einrichtung eines Bürgersteiges den Anliegern. Es können dadurch der Stadt bedeutende Kosten erwachsen, deren anteilige Deckung durch Heranziehung jener Interessenten durchaus der Billigkeit entspricht. Nach der erwähnten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, welche regelmäßig das ganze Straßennetz als eine einheitliche Veranstaltung behandelt wissen will, ist eine solche Heranziehung im einzelnen Fall nur dann zulässig, wenn sie generell durch statutarische Bestimmung vorgesehen ist, oder wenn die betreffende Ausführung ausnahmsweise als „selbständige Veranstaltung“ zu beurteilen ist. Ich kann deshalb den Erlaß eines Statuts, wie es am Schlusse meines Druckstücks entworfen ist, nur befürworten. Dieser Entwurf ist nach dem Muster eines neuerdings in Charlottenburg erlassenen, dort unter Mitwirkung des bekannten Verwaltungsrechtlers Excellenz Jebens zustande gekommenen Statuts aufgestellt.

Freilich will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es dem Geiste des Kommunalabgabengesetzes und den idealen Zielen der städtischen Selbstverwaltung nicht entspricht, bei jeder Gelegenheit die Bürgerschaft in verschiedene Interessentengruppen aufzulösen, sondern daß es erstrebenswerter ist, in der Regel die ganze Stadt als eine Veranstaltung anzusehen, bei der alle Bürger gleichmäßig interessiert sind und zu deren Kosten alle nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit, aber nach gleichmäßigen Grundsätzen, nämlich durch ihre Steuern, beizutragen haben.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Delbrück**: Meine Herren! Ich eröffne die Diskussion über die beiden eben gehörten Referate. Wird das Wort gewünscht?

Bürgermeister **Jung**-Lautenburg: Meine Herren! Die soeben zum Vortrag gekommene Angelegenheit ist in Lautenburg bereits praktisch durchgeführt. Es ist hier vor etwa zwei Jahren ein Ortsstatut bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige erlassen worden, welches die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten hat. Danach erfolgt die Neuanlegung, Umlegung und Unterhaltung der Bürgersteige durch die städtische Verwaltung. Die Verteilung der Beiträge geschieht auf Grund des § 9 des K. A. G. Die angrenzenden Grundstückseigentümer haben $33^{1}/_{3}\,\%$ der Unterhaltungs- und 50 % der Neuanlegungskosten zu erstatten. Es muß in jedem Falle zunächst von den städtischen Behörden beschlossen werden, welche Straßen mit Trottoir versehen werden sollen. Dann wird ein Plan nebst Kostennachweis öffentlich ausgelegt und nach Ablauf der Einspruchsfrist dem Bezirksausschuß zur Genehmigung übersandt. Wir haben auf Grund dieses Ortsstatuts in den letzten Jahren schon in verschiedenen Straßen Trottoir gelegt, Einsprüche wurden vom Bezirksausschuß stets zurückgewiesen. Es ist ein etwas umständlicher Weg; wenn die Vorbereitungen aber rechtzeitig getroffen werden, läßt sich alles glatt abwickeln.

Vorsitzender Oberbürgermeister **Delbrück**: Meine Herren! Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen. Ich möchte es nicht unterlassen, den Herren Referenten im Namen des Städtetages für die wirklich mühevolle und nach meiner Auffassung für

[1]) Siehe Anlage IV. B.

die Mehrzahl von uns wirklich wertvolle Arbeit, die sie geleistet haben, zu danken, insbesondere für die Abfassung der Musterstatute. Sie werden für diejenigen, die diese Materie regeln wollen, sicherlich sehr wertvolle Vorbilder bieten. Ich bin daher überzeugt, daß dieser Teil der Tagesordnung für viele von uns eine Quelle der Belehrung und des Vorteils bilden wird.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich würde dann zum Schlusse des Städtetages kommen, möchte das aber nicht thun, bevor ich an dieser Stelle nochmals den Graudenzer Gastfreunden im Namen des Städtetages herzlich gedankt habe für alle Veranstaltungen, die sie getroffen, für alles, was sie gethan haben, um den Besuch ihrer Stadt nicht nur schön, sondern auch belehrend zu gestalten.

Meine Herren! Ich erkläre den elften westpreußischen Städtetag für geschlossen.

Schluß 10¼ Uhr.

IV. Anlage zu Punkt 5 der Tagesordnung.

A.

Entwürfe des Berichterstatters, Ersten Bürgermeisters **Kühnast**-Graudenz.

I.

Ortsstatut

betreffend

den Anbau an Straßen und deren Herstellung.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen wird für den Bezirk der Stadt... Folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei Anlage neuer oder Verlängerung schon bestehender Straßen durch die Stadtgemeinde sind, wenn solche zur Bebauung bestimmt sind, die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, verpflichtet, der Stadtgemeinde diejenigen Kosten zu erstatten, welche ihr durch die Freilegung, die erste Einrichtung der Straße und die Herstellung der Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtungen entstanden sind.

§ 2.

Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten des Erwerbes des Straßengeländes. Ist dies zum Teil unentgeltlich von Anliegern abgetreten, so wird dessen Wert unter angemessener Berücksichtigung des Preises des gegen Zahlung erworbenen Geländes von dem Magistrat festgesetzt und bei Ermittelung der Grunderwerbskosten in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen Anliegern auf ihren Beitrag angerechnet, von deren Grundstücken Gelände unentgeltlich abgetreten worden ist.

§ 3.

Zu den Kosten der ersten Einrichtung gehören die Kosten der ersten Herstellung des Straßenkörpers, die Befestigung desselben, einschließlich des Bürgersteiges, in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise und seines Anschlusses an eine schon bestehende Straße.

§ 4.

Die Kosten der in den §§ 1—3 angegebenen Aufwendungen werden für die ganze Straße, oder, falls eine Straße ihrer Längenausdehnung nach in solchen Teilen angelegt ist, die durch ihre Begrenzung (Querstraßen, Wasserläufe, Eisenbahnen u. dergl.) oder sonstige thatsächliche Verhältnisse sich als besondere Abschnitte kennzeichnen, für diese Abschnitte getrennt zusammengestellt und auf die einzelnen anliegenden Grundstücke im Ver-

hältnis ihrer die Straße berührenden Grenzen mit der Maßgabe vertheilt, daß bei Straßen von mehr als 26 Metern Breite nur ein nach dem Verhältnis von 26 Metern zu der Gesamtbreite der Straße zu berechnender Betrag zur Verteilung auf die Anlieger gelangt.

In einzelnen Fällen können die hiernach zu leistenden Beiträge den Anliegern ganz oder teilweise durch Gemeindebeschluß erlassen oder herabgesetzt werden.

§ 5.

Den in den §§ 1—4 bezeichneten Verpflichtungen unterliegen unter den gleichen Voraussetzungen auch die Anlieger an bereits vorhandenen Straßen und Straßenteilen, an denen Gebäude noch nicht errichtet sind.

§ 6.

Die Errichtung von Wohngebäuden, welche nach Straßen, die noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, einen Ausgang haben sollen, ist untersagt. Unter Zustimmung der Baupolizeibehörde können jedoch durch Gemeindebeschluß / den Magistrat Ausnahmen in Einzelfällen unter näheren, besonders festzusetzenden Bedingungen gestattet werden. In diese Bedingungen ist regelmäßig die Verpflichtung des Bauherrn aufzunehmen:

a) das von dem an die Straße grenzenden Grundstück zu der Straße benötigte Gelände unentgeltlich, pfand- und lastenfrei und kostenlos der Stadtgemeinde zu übereignen;

b) die für die Freilegung und Herstellung der Straße erforderlichen Kosten in dem in den §§ 1—4 bezeichneten Umfange sicherzustellen.

§ 7.

Zur Anlage einer neuen Straße ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich. Diese Genehmigung verpflichtet den Unternehmer, sofern nicht ein privatrechtliches Abkommen zwischen dem Unternehmer und dem Magistrat abgeschlossen wird, zur Herstellung und zur unentgeltlichen, kosten- und lastenfreien Übereignung der Straße einschließlich der Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtungen an die Stadtgemeinde binnen einer bestimmten Frist.

Ist die Ausführung der Straße nicht bedingungsgemäß oder nicht vollständig und rechtzeitig erfolgt, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, das Fehlende auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen.

Insoweit die Stadtgemeinde nicht von letzterem Befriedigung für die von ihr aufgewandten Kosten zu erlangen vermag, bleibt ihr die Heranziehung der Anlieger nach Maßgabe der §§ 1—4 vorbehalten.

§ 8.

Die Stadtgemeinde übernimmt die bauliche Unterhaltung der vorschriftsmäßig hergestellten und übereigneten Straße sofort, doch hat der Unternehmer der Stadt noch alle diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, welche die Stadt zu deren Unterhaltung innerhalb der ersten fünf Jahre vom Tage der Übergabe ab hat machen müssen.

II.

Polizei-Verordnung

betreffend

Anlage und Fertigstellung von Straßen im Bezirk der Stadt ....

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Eine Straße oder ein Straßenteil gilt in baupolizeilicher Hinsicht als für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertiggestellt, wenn und insoweit

1. die Straße oder der Straßenteil in der Fluchtlinie freigelegt und der Stadtgemeinde übereignet ist;
2. Fahrbahn und Bürgersteig in einer dem Bedürfnis entsprechenden Weise gepflastert oder anderweit befestigt sind;
3. die erforderlichen Wasserleitungs-, Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtungen hergestellt sind;
4. der Anschluß an wenigstens einer Straße bewirkt ist.

III.

Ortsstatut

betreffend

die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für den Bezirk der Stadt .... Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Herstellung, Umlegung und Unterhaltung der Bürgersteige erfolgt durch die Stadt (soweit sie nicht durch Unternehmer von Straßenanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsstatuts vom .... betreffend den Anbau an Straßen und deren Herstellung geschieht).

§ 2.

Zur Herstellung des Bürgersteiges gehört:

1. der Erwerb, die Freilegung und Einebnung des Geländes entsprechend den festgesetzten Fluchtlinienplänen;

2. die Befestigung desselben in der dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Weise;
3. die Anbringung des Bordsteins.

§ 3.

Zu den durch Herstellung, Umlegung und Unterhaltung der Bürgersteige entstehenden Kosten werden, sofern nicht die Bestimmungen des Ortsstatuts vom .... betreffend den Anbau an Straßen und deren Herstellung Anwendung finden, Beiträge von denjenigen Grundbesitzern erhoben, vor deren Grundstücken der Bürgersteig hergestellt, umgelegt oder unterhalten ist. Diese Kosten werden nach Straßen oder Straßenteilen zusammengerechnet und auf die einzelnen Grundstücke im Verhältnis der Länge der Front, mit der sie an den Bürgersteig grenzen, verteilt. Zu den so ermittelten Einzelbeträgen haben beizutragen:

1. $^9/_{10}$ diejenigen Grundstückseigentümer, die von Gemeindesteuern befreit sind;
2. $^2/_3$ die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen innerhalb der letzten fünf Jahre Neubauten oder größere Umbauten an der Straße ausgeführt sind;
3. $^1/_2$ alle übrigen Grundstückseigentümer.

B.

Entwürfe des Mitberichterstatters, Stadtrats Dr. **Ackermann**-Danzig.

I.

Ortsstatut

für die Stadt ....

betreffend

das Bauen an unfertigen Straßen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen 2c. wird für den Gemeindebezirk der Stadt .... unter Aufhebung des Ortsstatuts vom .... mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschluß vom ....) Folgendes festgesetzt:

§ 1.

An einer Straßenstrecke, die noch nicht den jeweilig geltenden polizeilichen Vorschriften entsprechend für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt ist und die auch beim Inkrafttreten des Ortsstatuts vom .... noch nicht als ebenbürtiges, in seiner Art

fertiges Glied des öffentlichen Straßennetzes dem inneren städtischen Verkehr und Anbau gedient hat („historische Straße"), dürfen Wohngebäude mit unmittelbaren oder mittelbaren Ausgängen nach dieser Straßenstrecke nicht errichtet werden.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Errichtung von Gebäuden, die nur teilweise zu Wohnzwecken dienen, auf die Einrichtung vorhandener Gebäude zu Wohnzwecken und auf die Anlegung von Ausgängen nach der unfertigen Straße bei vorhandenen Wohngebäuden.

§ 2.

Als Straßenstrecke, die hinsichtlich ihrer Fertigstellung als Einheit zu beurteilen ist, gilt jeder Teil eines Straßenzuges, der sich durch örtlich hervortretende Merkmale als Abschnitt darstellt.

§ 3.

In geeigneten Fällen kann der Magistrat unbeschadet der Rechte der Polizeibehörde Ausnahmen von dem Verbot zu Gunsten solcher Anlieger gestatten, die das von ihnen zur Freilegung der Straßenstrecke abzutretende Gelände unentgeltlich abtreten und zu den Kosten des künftigen Ausbaus der Straße einen Beitrag leisten oder sicherstellen, der mindestens der durch das Ortsstatut vom .... begründeten Erstattungspflicht der Anlieger entspricht.

Die Gestattung der Ausnahme kann aber nach Lage des Falles von weitergehenden Bedingungen abhängig gemacht werden, namentlich wenn die Straßenstrecke nur einseitig zu bebauen oder wenn aus anderen Gründen ein Teil der Anlieger in absehbarer Zeit nicht zur Kostenerstattung heranzuziehen ist.

§ 4.

Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

II.

Polizeiverordnung

für die Stadt ....

betreffend

Fertigstellung von Straßenstrecken für den öffentlichen Verkehr und den Anbau.

Auf Grund der §§ 5, 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 und des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird für den Gemeindebezirk der Stadt .... mit Zustimmung des Magistrats Folgendes bestimmt:

§ 1.

Eine Straßenstrecke ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt, wenn

a) die Grundfläche innerhalb der festgesetzten Fluchtlinien freigelegt und in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist;

b) entsprechend den von der Gemeindeverwaltung mit dem Einverständnis der Polizeiverwaltung nach Maßgabe des Bedürfnisses für den einzelnen Fall getroffenen Festsetzungen:

1. die Fahrbahn und die Bürgersteige in der erforderlichen Höhenlage und Breite, mit dem erforderlichen Längen- und Quergefälle und mit dem erforderlichen Material befestigt und wenigstens auf einem Ende an vorhandene Straßenanlagen angeschlossen sind;
2. die zur ordnungsmäßigen Straßenentwässerung erforderlichen Anlagen fertiggestellt sind;
3. die erforderlichen Beleuchtungsanlagen fertiggestellt sind;
4. das zum Anschluß der Baugrundstücke an die öffentliche Wasserleitung erforderliche Straßenrohr nebst den etwa im Interesse der Feuersicherheit erforderlichen Hydranten fertiggestellt sind;
5. das zum Anschluß der Baugrundstücke an das öffentliche Kanalsystem erforderliche Straßenrohr fertiggestellt oder die ordnungsmäßige Entwässerung der Grundstücke in anderer Art gewährleistet ist.

§ 2.

Der Anbau an Straßenstrecken, die nicht nach den Bestimmungen des § 1 fertiggestellt sind, wird nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Magistrats und im Falle der bedingten Zustimmung nach Erfüllung der gestellten Bedingungen gestattet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

III.

Ortsstatut

für die Stadt ....

betreffend

Leistungen der Anlieger und Unternehmer bei neuen Straßenanlagen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen 2c. wird für den Gemeindebezirk der Stadt .... mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschluß vom ....) unter Aufhebung des Ortsstatuts vom .... folgendes festgesetzt:

A. Leistungen der Anlieger.

§ 1.

Wenn nach dem Inkrafttreten des Ortsstatuts vom 21/1 — 82, d. i. nach dem 16/2 82, auf städtische Kosten eine zur Bebauung bestimmte öffentliche Straßenstrecke, sei es in der Verlängerung einer bestehenden Straße oder in neuer Richtung, in der dem Bedürfnis entsprechenden Art neu angelegt worden ist, haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nach Verhältnis ihrer Anliegerlängen die Kosten:

a) der Freilegung,
b) der ersten Einrichtung,
c) der Entwässerungsanlagen,
d) der Beleuchtungsvorrichtungen,
(e) der ersten fünfjährigen Unterhaltung)

zu erstatten, soweit auf den Grundstücken nach Beginn der Anlegung der Straßenstrecke mit der Errichtung von Gebäuden an letzterer begonnen worden ist.

Als neu angelegte Straßenstrecken gelten solche, die am (wie oben) 16/2 82 noch nicht für den städtischen Verkehr und Anbau bestimmt waren, wenn sie auch mit einem schon damals vorhandenen Wege zusammenfallen.

§ 2.

Die gleiche Verpflichtung haben die Anlieger der folgenden schon vor dem (wie in § 1) angelegten, aber bis dahin unbebaut gebliebenen Straßenstrecken:

....

§ 3.

Der Plan für die dem Bedürfnis entsprechende Art der Straßenbauausführung wird für jeden einzelnen Fall durch den Magistrat nach Anhörung der städtischen Baudeputation unbeschadet der Rechte der Polizeibehörde festgesetzt.

§ 4.

Als Straßenstrecke, deren Kosten einheitlich zu berechnen und auf die Anlieger zu verteilen sind, kann sowohl ein ganzer Straßenzug als auch jeder Teil eines solchen behandelt werden, der sich durch örtlich hervortretende Merkmale als Abschnitt darstellt und gleichzeitig ausgebaut wird.

Wenn 2 Straßenstrecken sich kreuzen oder im Winkel zusammenstoßen, wird das in die Flucht beider fallende Viereck derjenigen Straßenstrecke zugerechnet, mit der es gleichzeitig ausgebaut wird; werden aber beide Straßenstrecken gleichzeitig ausgebaut, dann wird es nach der Diagonale geteilt.

§ 5.

Zu den Kosten der Freilegung gehören alle Kosten, die durch den Erwerb des für die Straßenstrecke und ihren Anschluß an benachbarte Straßen bestimmten Geländes und durch die Beseitigung aller darauf befindlichen Bauhindernisse entstehen, insbesondere auch diejenigen der Schutz- und Ersatzanlagen, die auf anliegenden Grundstücken infolge der Grenzveränderung ausgeführt werden müssen.

Wenn Straßengelände von einem Anlieger ohne wertgemäße Bezahlung abgetreten wird, ist sein Wert mit dem in den Grenzen des Angemessenen vereinbarten Betrage oder in der vom Magistrat nach sachverständigem Gutachten mit Berücksichtigung der Erwerbspreise des übrigen Straßengeländes festzusetzenden Höhe den Kosten der Freilegung zuzurechnen, bei der Erstattung der Straßenkosten aber dem abtretenden Anlieger auf seinen Kostenanteil anzurechnen.

Der Wert städtischen Geländes, das bereits zu öffentlichen Wegezwecken diente, ist nicht in Rechnung zu stellen. Der Wert anderen zur Freilegung verwendeten städtischen Geländes dagegen ist in der vom Magistrat nach sachverständigem Gutachten mit Berücksichtigung der Erwerbspreise des übrigen Straßengeländes festzusetzenden Höhe den Kosten der Freilegung zuzurechnen.

§ 6.

Zur ersten Einrichtung gehören namentlich die Herstellung des Planums, der befestigten Fahrbahn mit den Rinnsteinen und — sofern dies gemäß § 3 ausdrücklich festgesetzt ist — der Bürgersteige mit den Bordkanten, sowie der Anschluß dieser Anlagen an diejenigen der benachbarten Straßen, die Herstellung erforderlicher Überbrückungen und Schutzwehren, die Anbringung der Straßennamenschilder und in geeigneten Fällen die Anpflanzung von Alleebäumen.

§ 7.

Zu den besonderen Entwässerungsanlagen gehören namentlich die Regeneinlässe und die Entwässerungsleitungen.

Wo die zur Entwässerung der Grundstücke bestimmte Leitung gleichzeitig zur Straßenentwässerung dient, ist ein verhältnismäßiger Teil der für die Anlage dieser Leitung aufgewendeten städtischen Kosten den Straßenkosten zuzurechnen. Dieser Teil ist nach den Kosten zu bemessen, die durch eine für die Straßenentwässerung genügende Thonrohrleitung entstanden sein würde.

§ 8.

Zu den Beleuchtungsvorrichtungen gehören die Straßenlaternen und deren Anschlußleitungen.

§ 9.

Die Zeit der ersten fünfjährigen Unterhaltung beginnt mit der Fertigstellung der Fahrbahn und endet mit dem vierten Kalenderjahr, daß dem Kalenderjahre dieser Fertigstellung folgt.

Der Magistrat kann nach Anhörung der Baudeputation einen Pauschalbetrag festsetzen, durch dessen Zahlung jeder Anlieger die Verpflichtung zur Erstattung der Unterhaltungskosten im voraus ablösen kann.

§ 10.

Die Berechnung und Verteilung der zu erstattenden Kosten kann für die in den §§ 5—8 bezeichneten Ausführungen nach Fertigstellung aller oder (spaltungsweise) nach Fertigstellung einzelner selbständiger Gruppen derselben erfolgen.

Als solche selbständigen Gruppen können die Freilegung, die Herstellung und vorläufige Befestigung des Planums, die Befestigung der

Fahrbahn, die Herstellung von Rinnsteinen, von Bordkanten, von besonderen Entwässerungsanlagen, von Beleuchtungsvorrichtungen und die Befestigung der Bürgersteige behandelt werden.

Die Berechnung und Vertheilung der zu erstattenden Unterhaltungskosten erfolgt nach Ablauf jedes Kalenderjahres.

§ 11.

Zum Zwecke der Verteilung der zu erstattenden Kosten ist für die ganze einheitlich zu behandelnde Straßenstrecke einerseits die Summe der entstandenen Kosten, andererseits die Summe der beiderseitigen Anliegerlängen in Metern zu ermitteln.

Das Verhältnis beider Summen ergiebt als Einheitssatz den für das lfd. m Anliegerlänge zu zahlenden Betrag.

Der Kostenanteil jedes erstattungspflichtigen Anliegers ist durch Multiplikation seiner Anliegerlänge mit diesem Einheitssatz zu berechnen.

§ 12.

Bei Ermittelung der Anliegerlängen sind einmündende Straßen, die bereits ausgebaut sind oder mit deren Anlegung wenigstens durch Festsetzung von Fluchtlinien begonnen ist, nicht mitzuzählen, wohl aber andere öffentliche Anlagen, wie Gartenanlagen, Eisenbahnen, Wasserläufe und dergleichen.

Bei abgeschrägten Straßenecken sind die Anliegerlängen der Eckgrundstücke so zu berechnen, als wenn eine Abschrägung nicht bestände.

§ 13.

Bei Berechnung der Kostenanteile ist als ein Grundstück jede demselben Eigentümer gehörige Fläche anzusehen, die grundbuchlich oder wirtschaftlich eine Einheit bildet. Wenn in dieser Beziehung durch Teilung oder Vereinigung von Grundstücken Veränderungen stattfinden, ist der Zustand zur Zeit der Heranziehung des betreffenden Anliegers maßgebend.

Wenn aber mit einem Grundstück, dessen Eigentümer wegen eines darauf errichteten Gebäudes zur Kostenerstattung herangezogen ist, ein angrenzendes unbebautes Grundstück als Hof oder Garten vereinigt wird, ist auch der auf die Anliegerlänge des letzteren entfallende Kostenantheil von dem Eigentümer zu erstatten.

§ 14.

Bei Straßen von mehr als 26 m Breite dürfen die Anlieger nur zur Erstattung desjenigen Bruchteiles der Kosten herangezogen werden, der dem Verhältnis von 26 zu der vorhandenen Straßenbreite entspricht.

§ 15.

Die Berechnung der zu erstattenden Kosten, der beteiligten Anliegerlängen und der Kostenanteile ist nebst einem die betr. Straßenstrecke veranschaulichenden Lageplan den beteiligten Anliegern auf Wunsch im Magistratsbureau während der Dienstunden zur Einsicht vorzulegen.

Von der Fertigstellung der Berechnung sind die derzeitig beteiligten Anlieger schriftlich zu benachrichtigen.

§ 16.

Von jedem Anlieger, auf dessen Grundstück mit der Errichtung eines Gebäudes an der neuen Straßenstrecke begonnen worden ist, ist der

für ihn berechnete Kostenanteil unter Mitteilung einer summarischen Übersicht der Berechnung als Gemeindeabgabe mit 4 wöchiger Zahlungsfrist zu erfordern.

Gegen die Heranziehung zu dieser Abgabe steht dem Herangezogenen binnen 4 Wochen der Einspruch beim Magistrat, bei Zurückweisung des Einspruchs aber stehen ihm die weiteren nach § 70 des Kommunalabgabengesetzes gegebenen Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 17.

Für die geschuldete Abgabe ist der Herangezogene persönlich und das die Heranziehung begründende Grundstück dinglich verhaftet. Die Schuld geht also bei einer Veräußerung des Grundstücks auf den Erwerber über.

§ 18.

Aus besonderen Gründen kann vom Magistrat gegen 4% Zinsen eine Stundung auf Ratenzahlungen bis auf die Dauer von 2 Jahren seit der Heranziehung gewährt werden.

In Ausnahmefällen darf durch Gemeindebeschluß eine weitergehende Stundung oder, wo es zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Förderung öffentlicher Zwecke gerechtfertigt erscheint, eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Abgabe gewährt werden.

§ 19.

Die durch Herkommen begründete Verpflichtung der Anlieger gegenüber der Polizeibehörde zur Herstellung der durch das Verkehrsbedürfnis erforderten Bürgersteige bleibt durch dieses Ortsstatut unberührt, soweit die Herstellung nicht gemäß §§ 3, 6 in den Plan der ersten Einrichtung einer neuen Straßenstrecke aufgenommen ist.

Die gleichartige Verpflichtung der Anlieger zur dauernden Unterhaltung der hergestellten Bürgersteige bleibt durch dieses Ortsstatut unberührt.

B. Leistungen der Unternehmer.

§ 20.

Wer eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmte Straßenstrecke anlegen will, bedarf dazu als Unternehmer der Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, unbeschadet der Rechte der Polizeibehörde.

Mit dem Antrage auf Genehmigung ist ein Lage- und Höhenplan vorzulegen, der den für die städtischen Fluchtlinienpläne geltenden Vorschriften entspricht, sofern die Straßenstrecke noch nicht in den städtischen Fluchtlinienplänen vorgesehen ist.

§ 21.

Bei Erteilung der Genehmigung hat der Magistrat dem Unternehmer die von diesem zu erfüllenden Bedingungen mitzuteilen.

Unbeschadet weitergehender durch Vertrag festzusetzender Bedingungen ist der Unternehmer verpflichtet, in der ihm zu stellenden angemessenen Frist:

a) das für die Straßenstrecke und ihren Anschluß an benachbarte Straßen nach Maßgabe der festgesetzten Fluchtlinien bestimmte

Gelände freizulegen und je nach Bestimmung des Magistrats vor der Bauausführung oder später pfand-, lasten- und kostenfrei an die Stadtgemeinde aufzulassen, soweit es nicht im Wege der Enteignung beschafft werden muß;

b) alles, was nach § 6 zur ersten Einrichtung gehört, sowie die besonderen Entwässerungsanlagen und die Beleuchtungsvorrichtungen in der vom Magistrat nach Anhörung der Baudeputation festzustellenden, dem Bedürfnis entsprechenden Art auszuführen, soweit der Magistrat diese Ausführungen nicht ganz oder teilweise selbst übernehmen will;

c) soweit die Beschaffung des Straßengeländes im Wege der Enteignung erfolgen muß oder soweit der Magistrat die Bauausführungen selbst übernehmen will, alle dadurch entstehenden Kosten, sowie die Kosten der ersten fünfjährigen Unterhaltung zu erstatten.

Die Zeit der ersten fünfjährigen Unterhaltung beginnt mit der Übernahme der fertiggestellten Straßenstrecke durch den Magistrat und endet mit dem 4. Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr dieser Übernahme folgt.

Der Magistrat kann nach Anhörung der Baudeputation einen Pauschalbetrag festsetzen, durch dessen Zahlung der Unternehmer die Verpflichtung zur Erstattung der Unterhaltungskosten im voraus ablösen kann.

§ 22.

Sobald der Unternehmer schriftlich erklärt hat, die Straßenstrecke nach den ihm vom Magistrat mitgeteilten Bedingungen anlegen zu wollen oder sobald er thatsächlich mit der Ausführung begonnen hat, ist er zur Ausführung oder ~~bezw.~~ zur Kostenerstattung verpflichtet. Wenn er mit der Ausführung in Verzug kommt, ist der Magistrat berechtigt, die Genehmigung der Anlage zurückzuziehen oder die Ausführung selbst zu bewirken und Kostenerstattung zu fordern.

Solange die vom Magistrat gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann der Magistrat die in der Ausführung begriffene Straßenstrecke für den öffentlichen Verkehr sperren und die Mitbenutzung der städtischen Leitungen für die anliegenden Grundstücke vorenthalten.

§ 23.

Die von dem Unternehmer zu erstattenden Beträge sind von ihm unter Mitteilung einer summarischen Kostenübersicht als Gemeindeabgabe mit 4 wöchiger Zahlungsfrist zu erfordern. Die Berechnung der zu erstattendeu Kosten ist ihm auf Wunsch im Magistratsbureau während der Dienststunden zur Einsicht vorzulegen.

Gegen die Heranziehung zu dieser Abgabe stehen ihm die in § 16 bezeichneten Rechtsmittel zu.

Die Abgabe unterliegt im Falle des Zahlungsverzuges der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 24.

Soweit die von dem Unternehmer zu erstattenden Kosten von ihm nicht eingezogen werden können, bleibt ihre Einziehung von den anbauenden Anliegern nach Maßgabe der §§ 1 bis 12 vorbehalten.

C. Schlußbestimmung.

§ 25.

Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

IV.

Ortsstatut

für die Stadt ....

betreffend

die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Bürgersteige.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für den Gemeindebezirk der Stadt .... im Hinblick auf das innerhalb desselben geltende, die Anlieger zur Einrichtung der Bürgersteige nach den polizeilichen Anforderungen verpflichtende Herkommen mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom ....) folgendes festgesetzt:

§ 1.

Entweder a:

Die Anlegung, Neubefestigung und Unterhaltung der Bürgersteige erfolgt durch die Stadtgemeinde. Zu den dadurch entstehenden Kosten haben die Anlieger Beiträge zu leisten.

Oder b:

Die Anlegung, Neubefestigung und Unterhaltung einer Bürgersteigstrecke kann durch die Stadtgemeinde übernommen werden. Zu den dadurch entstehenden Kosten haben die Anlieger Beiträge zu leisten.

§ 2.

Durch Beiträge der Anlieger dürfen 25 bis 75% der Kosten gedeckt werden.

§ 3.

Die Beiträge können nach einem Pauschalsatz für das lfd. m Anliegerlänge oder durch Umlegung eines Bruchteils der Gesamtkosten einer Strecke auf die Anlieger derselben erhoben werden.

Die Beiträge zu den Unterhaltungskosten können als Rente oder als Kapitalzahlung erhoben werden.

§ 4.

Der Pauschalsatz oder die umzulegende Kostenquote nebst dem Umlegungsmaßstabe, die Einheitsstrecke, die Art der Beiträge zu den Unterhaltungskosten und — unbeschadet der Rechte der Polizeibehörde — die Art der Bauausführung sind durch Gemeindebeschluß unter Berücksichtigung

des Verkehrsbedürfnisses und des den Anliegern erwachsenden wirtschaftlichen Vorteils festzusetzen.

Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 9 Abs. 3 ff. des Kommunalabgabengesetzes.

§ 5.

Dieses Ortsstatut findet keine Anwendung auf diejenigen Fälle, die auf Grund des § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 durch das Ortsstatut vom .... geregelt sind.

V.

Ortsstatut

für die Stadt ....

betreffend

die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Bürgersteige.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für den Gemeindebezirk der Stadt .... im Hinblick auf das innerhalb desselben geltende, die Anlieger zur Einrichtung der Bürgersteige nach den polizeilichen Anforderungen verpflichtende Herkommen mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom ....) folgendes festgesetzt:

§ 1.

Entweder a:

Die Anlegung, Neubefestigung und Unterhaltung der Bürgersteige erfolgt durch die Stadtgemeinde.

Zu den dadurch entstehenden Kosten haben die Eigentümer der an der betr. Bürgersteigstrecke liegenden Grundstücke Beiträge zu leisten.

Oder b:

Durch Gemeindebeschluß kann die Anlegung oder Neubefestigung sowie die dauernde Unterhalung (Ausbesserung und Erneuerung) einer Bürgersteigstrecke von der Stadtgemeinde übernommen werden.

Zu den dadurch entstehenden Kosten haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke Beiträge zu leisten.

§ 2.

Als Bürgersteigstrecke, deren Kosten einheitlich zu berechnen und zum Teil durch Beiträge ihrer Anlieger zu decken sind, kann je nach Gemeindebeschluß sowohl der Bürgersteig längs eines ganzen Straßenzuges als auch jeder Teil eines solchen behandelt werden, der sich durch örtlich hervortretende Merkmale als Abschnitt darstellt und der gleichzeitig und im wesentlichen gleichartig ausgebaut wird.

§ 3.

Entweder a:

Die Beiträge sind nach einem Pauschalsatz für das lfd. m Anliegerlänge zu erheben, der durch Gemeindebeschluß unter Berücksichtigung des den Anliegern erwachsenden Vorteils derartig festzusetzen ist, daß durch die Beiträge 25 bis 75% der Kosten gedeckt werden.

Der Beitrag zu den Unterhaltungskosten ist je nach Gemeindebeschluß in Form eines fortlaufenden Jahresbeitrages oder in Form eines einmaligen Beitrages zu dem die anschlagsmäßigen Unterhaltungskosten während der ersten 20 Jahre deckenden Kapitalbetrage zu erheben. Im letzteren Falle hat die künftige Unterhaltung ausschl. auf städtische Kosten zu erfolgen.

Oder b:

Durch diese Beiträge ist ein durch Gemeindebeschluß unter Berücksichtigung des den Anliegern erwachsenden Vorteils festzusetzender Bruchteil der Kosten zu decken, der 25 bis 75% derselben betragen darf.

Der Beitrag zu den Unterhaltungskosten ist je nach Gemeindebeschluß in Form eines laufenden Jahresbeitrages oder in Form eines einmaligen Beitrages zu dem die anschlagsmäßigen Unterhaltungskosten während der ersten 20 Jahre deckenden Kapitalbetrage zu erheben. Im letzteren Falle hat die künftige Unterhaltung ausschließlich auf städtische Kosten zu erfolgen.

Der durch Beiträge zu deckende Kostenbruchtheil ist auf sämmtliche beteiligten Anlieger je nach Gemeindebeschluß entweder nach Verhältnis ihrer Anliegerlänge oder nach Verhältnis des Nutzungswerts ihrer Grundstücke oder teils nach dem einen, teils nach dem andern Verhältnis umzulegen.

Oder c:

Zum Zweck der Berechnung der Beiträge sind die Gesamtkosten der Einheitsstrecke je nach Gemeindebeschluß entweder nach Verhältnis der Anliegerlänge oder nach Verhältnis des Nutzungswerts oder teils nach dem einen teils nach dem andern Verhältnis auf sämtliche Anliegergrundstücke zu verteilen.

Zu den ermittelten Teilbeträgen haben beizutragen pp. (Verschiedene Sätze für verschiedene Arten von Grundstücken).

§ 4.

Die dem Bedürfnis entsprechende Art der Anlegung oder Neubefestigung einer Bürgersteigstrecke wird durch Gemeindebeschluß unbeschadet der Rechte der Polizeibehörde festgesetzt.

Zum Bürgersteige gehört die Bordkante, nicht aber der zur Entwässerung des Straßendamms dienende Rinnstein.

Zur Herstellung oder Neubefestigung einer Bürgersteigstrecke gehören auch der Erwerb und die Freilegung des dazu erforderlichen Geländes und die Regulierung des Anschlusses an den benachbarten Bürgersteig.

§ 5.

Soweit durch die Herstellung von Überfahrten oder Rinnsteinbrücken im Interesse einzelner Anlieger besondere Mehrkosten erwachsen, sind diese Mehrkosten den Beiträgen der betreffenden Anlieger zuzurechnen.

§ 6.

Ein Grundstück gilt auch dann als anliegend, wenn es von dem Bürgersteige durch einen Graben oder Rinnstein oder durch einen, dem Eigentümer nicht gehörenden, aber dem Verkehr nach seinem Grundstück dienenden oder ihm zur dauernden Benutzung überlassenen Landstreifen getrennt ist.

§ 7.

Ein Plan der Bürgersteigstrecke, der unter Erhebung von Beiträgen von der Stadtgemeinde angelegt, neubefestigt oder unterhalten werden soll, ist nebst einem Nachweise der bruchteilig durch Beiträge zu deckenden Kosten offen zu legen.

Der Gemeindebeschluß, durch den die Übernahme und die Art der Ausführung, der Pauschalsatz oder der durch Beiträge zu deckende Bruchteil nebst der als Einheit zu behandelnden Strecke und dem Umlegungsmaßstabe sowie die Art der Beitragsleistung bestimmt sind, ist mit der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise durch Veröffentlichung, oder, wenn es sich um einzelne Bürgersteigstrecken handelt, durch Zustellung an die beteiligten Anlieger mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen 4 Wochen beim Magistrat anzubringen sind.

Nach Ablauf der Frist hat der Magistrat den Beschluß nebst den Vorverhandlungen, dem Plan und dem Kostennachweis sowie der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, dem Bezirksausschuß einzureichen.

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist in gleicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, wie der Gemeindebeschluß bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten binnen 2 Wochen die Beschwerde beim Provinzialrat offen.

§ 8.

Der Magistrat hat nach endgültiger Genehmigung des maßgebenden Gemeindebeschlusses die auf die einzelnen Anlieger entfallenden Beiträge zu ermitteln und von den Anliegern als Gemeindeabgabe mit 4wöchiger Zahlungsfrist zu erforden.

Gegen die Heranziehung zu dieser Abgabe steht den Herangezogenen binnen 4 Wochen der Einspruch beim Magistrat, bei Zurückweisung des Einspruchs aber stehen ihnen die weiteren nach § 70 des Kommunalabgabengesetzes gegebenen Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 9.

Für die geschuldeten Beiträge ist der Herangezogene persönlich und das die Heranziehung begründende Grundstück dinglich verhaftet. Die Schuld geht also bei einer Veräußerung des Grundstücks auf den Erwerber über.

§ 10.

Aus besonderen Gründen kann vom Magistrat gegen 4 % Zinsen eine Stundung der Beiträge auf Ratenzahlungen bis auf die Dauer von 2 Jahren seit der Heranziehung gewährt werden.

§ 11.

Durch dieses Ortsstatut werden diejenigen Fälle nicht berührt, die durch das Ortsstatut vom .... betr. Leistungen der Anlieger und Unternehmer bei neuen Straßenanlagen geregelt sind.

§ 12.

Dieses Ortsstatut tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

VI.

Gemeindebeschluß

betreffend

die Deckung von Kosten der Bürgersteige durch Mehrbelastung der Anlieger.

Auf Grund des § 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für den Gemeindebezirk der Stadt .... folgendes festgesetzt:

§ 1.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag des Magistrats beschließt, ein Trottoir, d. h. eine Gehbahn mit ebenem dauerhaftem Belag (Granitplatten, Kunststeinen, Klinkern, Mosaikpflaster, Asphalt) auf einer bisher nicht damit versehenen Bürgersteigstrecke herzustellen und fernerhin polizeimäßig zu unterhalten, dann unterliegen die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, soweit sie grund- oder gebäudesteuerpflichtig sind, zwecks Deckung eines Teils der entstehenden Kosten einer Mehrbelastung durch eine einmalige Gemeindeabgabe in Höhe von 10 Mk. für das lfd. m Anliegerlänge.

§ 2.

Ein Anlieger ist auch ohne Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom Magistrat zu der im § 1 bestimmten Abgabe heranzuziehen, wenn die Herstellung eines Trottoirs vor seinem Grundstück infolge der Beseitigung eines Beischlages oder sonstigen Vorbaues oder infolge der Errichtung eines Neubaues auf dem Grundstück vom Magistrat beschlossen wird.

§ 3.

Den abgabepflichtigen Anliegern ist der die Herstellung des Trottoirs betreffende Gemeinde- oder Magistrats-Beschluß und die Veranlagung zu der einen jeden treffenden Abgabe spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausführungsarbeiten unter Hinweis auf die Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunalabgaben-Gesetzes mitzuteilen. Die Zahlung ist nach Fertigstellung des Trottoirs mit vierwöchiger Zahlungsfrist einzufordern.

VII.

Ortsstatut

für die Stadt ....

betreffend

die Erhebung von Beiträgen bei straßenbaulichen Veranstaltungen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschluß vom ....) für den Gemeindebezirk der Stadt.............................folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Deckung eines Teils der Kosten der durch das öffentliche Interesse erforderten Herstellung

1. der Neupflasterung einer garnicht oder minderwertig befestigten Straßenstrecke mit neuem vollwertigem Material,
2. der Verbreiterung einer Straßenstrecke,
3. einer Brücke, einer Straßenüberführung oder einer Straßenunterführung, durch die eine wichtige neue Verkehrsverbindung geschaffen wird,
4. einer Straßenentwässerungs-Anlage,

haben diejenigen Grundstücks-Eigentümer, denen aus der Herstellung besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Vorteile zu leisten.

§ 2.

Durch Beiträge dürfen höchstens 75 % der Gesamtkosten gedeckt werden.

§ 3.

Der durch Beiträge zu deckende Bruchteil der Kosten, der Kreis der heranzuziehenden Grundeigentümer, die Unterlagen für die Bemessung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der einzelnen und die Höhe der Beiträge sind im einzelnen Fall durch Gemeindebeschluß festzusetzen.

Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 9 Abs. 3 ff. des Kommunalabgaben-Gesetzes.

§ 4.

Dieses Ortsstatut findet keine Anwendung

a) auf diejenigen Fälle, die auf Grund des § 15 des Fluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 durch das Ortsstatut vom .... geregelt sind,

b) auf diejenigen Fälle, in denen die Gesamtkosten weniger als ....Mark betragen.

V. Geschäftsbericht

des

Vorstandes des westpreußischen Städtetages

für das

Geschäftsjahr 1901/02.

Der in der ordentlichen Versammlung des Städtetages vom 27. August 1901 in Thorn gewählte Vorstand hat sich in einer an demselben Tage abgehaltenen Sitzung konstituiert und setzt sich danach zusammen, wie folgt:

Oberbürgermeister Delbrück-Danzig, Vorsitzender,
Stadtverordneten-Vorsteher Mehrlein-Graudenz, stellvertretender Vorsitzender,
Stadtverordneter Münsterberg-Danzig, Kassenführer,
Bürgermeister Sandfuchs-Marienburg, Schriftführer,
Oberbürgermeister Elditt-Elbing,
Bürgermeister Würtz-Marienwerder, } Beisitzer.
Bürgermeister Hartwich-Culmsee,

Die Stelle des Herrn Sandfuchs ist z. Zt. im Vorstande unbesetzt, da dessen Mandat durch die Amtsniederlegung als Bürgermeister von Marienburg als erloschen anzusehen ist.

Die Kassenführung ist in der im Geschäftsbericht für 1898/99 beschriebenen Weise weitergeführt.

Die Einziehung der Umlage für den elften westpreußischen Städtetag im Jahre 1902 in Graudenz ist mittelst Schreibens vom 7. Juli 1902 I[I] 2698/02 ins Werk gesetzt.

Die Rechnung schloß z. Zt. der Berichterstattung (1. August 1902) mit:

1301,09 Mk. in Einnahme,
604,80 Mk. in Ausgabe,

mithin mit einem Bestande z. Zt. von 696,29 Mk.

Sie ist rechnerisch und nach den Belägen vorgeprüft und für richtig befunden.

Es wird Decharge-Ertheilung beantragt.

Die Druckstücke über die Verhandlungen des zehnten westpreußischen Städtetages vom 26. und 27. August 1901 sind den einzelnen Städten der Provinz Westpreußen im April d. Js. I[I] 1157/02 in üblicher Weise zugegangen.

Der allgemeine preußische Städtetag hat in dem verflossenen Geschäftsjahre nicht getagt, wohl aber hielt dessen Vorstand am Dienstag den 6. Mai 1902 in Berlin eine Sitzung ab. Das Protokoll liegt noch nicht vor.

Bezüglich des Punktes 4 der vorjährigen Tagesordnung des westpreußischen Städtetages:

„Besprechung der Gründung eines Ruhegehalts-Kassenverbandes für die Kommunalbeamten" wurde zur weiteren Behandlung der Sache eine Commission gewählt, bestehend aus den Herren:

Bürgermeister Sausse-Elbing,
Bürgermeister Dembski-Dirschau,
Bürgermeister Müller-Dt. Krone.

Über die Thätigkeit dieser Commission wird deren Vorsitzender, Herr Bürgermeister Müller-Dt. Krone, bei Punkt 4 der diesjährigen Tagesordnung, Bericht erstatten.

Weiteres war zur Ausführung der vorjährigen Beschlüsse nicht zu veranlassen.

Zur stenographischen Aufnahme der Verhandlungen des diesjährigen westpreußischen Städtetages ist der in den Vorjahren bereits thätig gewesene Parlamentsberichterstatter wiedergewonnen.

Danzig, den 1. August 1902.

Der Vorstand des westpreußischen Städtetages.

J. A.

Delbrück,

Oberbürgermeister.



